R

Bor. 200h.

R

m

Versuch
einer
Statistik
des
preußischen Staates

für
Freunde der Wissenschaft, Geschäftsmänner und
höhere Unterrichtsanstalten

von

Traugott Gotthilf Voigtel,
Professor der Geschichte und Oberbibliothekar
auf der Universität zu Halle.

Halle
bei Karl August Kümmel
1819.

25 C

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Durchlaucht

dem

Herrn Staatskanzler,

Fürsten von Hardenberg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Durchlauchtigster Fürst,
Hoch gebietender Herr
Staatskanzler,

So unvollkommen auch dieser Versuch seyn mag, so würde ich doch nicht im Stande gewesen seyn, ihn ohne die Unterstützung unseres vom In- und Auslande mit Recht geachteten statistischen Bureau zu entwerfen, welche mir Ew. Durchlaucht wohlwollende Befehle erwirkt haben.

Wem könnte ich daher wohl denselben mit dankbarerer Ehrfurcht überreichen, als Höchstdenenselben, welche jedes wissenschaftliche Streben so huldvoll aufzumuntern pfle-

gen. Möchten doch nur Ew. Durchlaucht diesen Umriß dem Gegenstande selbst nicht ganz unähnlich finden, dessen vollkommnere Gestaltung, unter dem leitenden Beifalle Sr. Majestät des Königs, der ruhmvolle Zweck Ihres für Preußen so wohlthätigen Geschäftslebens ist, und mich ferner Dero gnädigen Aufmerksamkeit würdigen.

Ew. Durchlaucht

unterthänigster
T. G. Voigtel.

Vorrede.

Welchen bedeutenden Einfluß die Kenntniß von der Beschaffenheit eines Staates auf das Geschäftsleben nicht bloß des Staatsmannes und Beamten, sondern auch jedes andern Bürgers in demselben hat, darüber sind die Stimmen der Sachverständigen schon lange vereinigt. Dazu gesellt sich aber noch eine andre Betrachtung, welche weniger angestellt wird, und doch, zumal in unseren aufgeregten Zeiten, von der höchsten Wichtigkeit zu seyn scheint.

Es gibt nämlich jetzt mehrere, welche nicht nur über Staatsverfassungen überhaupt ohne alle Einsicht in die Politik und Geschichte urtheilen, sondern auch besonders über die Verfassung ihres Vaterlandes klagen, ohne einmal deren Grundzüge zu kennen. Ihre unzufriedene Stimmung entsteht daher aus bloßer Unwissenheit. Jener würde nun auch bei uns vorgebeugt werden, wenn die Kenntniß von unserm Staate unter den Bewohnern desselben immer mehr und mehr verbreitet würde. Denn mögen auch noch gar manche Unvollkommenheiten in demselben vorhanden seyn, an deren Beseitigung täglich gearbeitet wird, so kann man doch, ohne den Namen eines eingebildeten Preußen zu verdienen, fragen: in welchem Deutschen Staate herrscht denn, im Ganzen, eine bessere Verwaltung? — Sind wir nicht durch die öffentlichen Verhandlnngen der Stände in andern deutschen Staaten auf Mängel und Unregelmäßigkeiten aufmerksam gemacht worden, von welchen bei uns keine Spur sich findet? — Auch ist die allgemeine Unzufriedenheit, welche bei uns Statt finden soll, nur in den

Berichten auswärtiger Zeitungen sichtbar. Getadelt wird zwar bei uns, mit Recht und Unrecht, wie überall, aber nichts desto weniger ist man dem Könige treu ergeben, und stolz darauf, den Namen Preußen zu führen.

Doch die Kenntniß von der Beschaffenheit der Staaten und zunächst des einheimischen hat noch einen höhern Standpunkt. Wenn es wahr ist, woran die Denker aller Nationen und Zeitalter nicht gezweifelt haben, daß der Plan der Vorsehung: die Menschen von Geschlecht zu Geschlechte zu einer höhern Stufe der Bildung zu erheben, in den immer besser werdenden Staatsverfassungen am sichtbarsten hervortritt, so ist deren Vervollkommnung nichts anders, als ein Theil von der Ausführung dieses Planes. Da aber an keine Vervollkommnung zu denken ist, ohne Kenntniß des Gegenwärtigen, so ist diese das kräftigste Erinnerungsmittel an jene, und jeder Staatsbürger kann sich nur dann erst, wenn er in seinem Kreise auf das Bessere hinwirkt,

als einen thätigen Bevollmächtigten des Weltregierers zur Beförderung jener großen Absicht betrachten.

Möchte doch für diese Idee das Gemüth aller Staatsmitglieder, besonders aber junger Studierender erwärmt werden, welche bestimmt sind, künftig an der Staatsverwaltung mehr oder weniger Antheil zu nehmen.

Gegenwärtiger Versuch soll, nach meinen Wünschen, ein Beitrag zur Vermehrung jener Kenntniß seyn. Er ist aus den Sätzen entstanden, welche ich bei denjenigen Vorlesungen, die ich seit einem Jahre wieder auf unserer Universität über preußische Statistik halte, zum Grunde gelegt hatte. Schon vor 1806 trug ich sie hier, in Verbindung mit preußischer Geschichte vor, und bediente mich, als Lehrbuches, des vortrefflichen „Abrisses der neuesten Statistik des preußischen Staates," welchen der auch wegen seiner übrigen gelehrten Arbeiten allgemein geachtete Herr Geheime Regierungsrath Krug, Mitglied des statisti-

schen Bureau zu Berlin, herausgegeben. Da indessen derselbe nicht zu bewegen war, eine neue Ausgabe jenes Buches zu veranstalten, so entschloß ich mich zur Ausarbeitung dieses Versuches, bei welcher mich Herrn Krug's Güte sehr unterstützt hat.

Ganz besonders aber fühle ich mich verpflichtet, dem wirklichen Herrn Geheimen Oberregierungsrathe Hoffmann, Direktor des statistischen Bureau zu Berlin, welcher sich durch seine ausgebreiteten Kenntnisse den Ruhm eines unserer vorzüglichsten Statistiker erworben hat, für das ausgezeichnete Wohlwollen, welches mir derselbe sowohl durch seine berichtigende Censur, als durch seine schätzbaren Beiträge bewiesen hat, den innigsten Dank zu sagen.

Sollte ich eine neue Ausgabe meiner Schrift erleben, so werde ich mich bemühen, den Mängeln und Fehlern derselben eifrigst abzuhelfen, und bitte deswegen Kenner eines jeden Faches um ihre Belehrungen, da ich nichts mehr wünsche, als

die Forderungen billiger Richter nach und nach zu befriedigen.

Veränderungen, welche bis dahin eintreten möchten, werden in nachgelieferten Bogen abgehandelt werden.

Halle den 14. September 1819.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung.

I.
Quellen.

I. Gesetze.
A) Grundgesetze. §. 1.
B) Landesgesetze. §. 2.
II. Verträge. §. 3.
A) Grundverträge.
B) Uebrige Verträge.
III. Friedensschlüsse. §. 4.
IV. Etats. §. 5.
V. Amtsblätter der Regierungen. Ebend.
VI. Ortschaftsverz. der Regierungen. Ebend.
VII. Geburts-, Kopulations- und Todtenlisten. §. 6.
VIII. Zählungslisten. Ebend.
IX. Aus- und Einfuhrlisten. Ebend.
X. Zoll- und Accisetarifs. Ebend.

II.
Hülfsmittel.

I. Adreßbücher. §. 7.
II. Zeitungen. §. 8.

III. Intelligenzblätter. §. 8.
IV. Landkarten. §. 9.
A) Vom ganzen Staate.
B) Von einzelnen Provinzen.

III.
Litteratur.

I. Ueber den ganzen Staat. §. 10.
A) Größere Werke.
B) Handbücher.
C) Kompendien.
D) Zeitschriften.
II. Ueber einzelne Provinzen. §. 11.

Erster Abschnitt.
Bestandtheile des Staates.

I.
Land.

I. Lage nach Breite und Länge nebst den Gränzen. §. 12.
II. Größe. §. 13.
III. Eintheilung. §. 14.
IV. Verschiedenheit der Oberfläche. §. 15 — 19.
V. Fruchtbarkeit. §. 20.
VI. Klima. §. 21.

II.
Bewohner.

I. Nach Stämmen und Sprachen. §. 22.
II. Nach Ständen.
A) Erbliche Stände.
1) Adeliger Stand. Erlangung, Eintheilung, Vorrechte. §. 23 — 29.
2) Bürgerlicher Stand. §. 30.
a) Bürgerstand. Erlangung, Rechte, Verbindlichkeiten. §. 31. 32.

b) Bauerstand. Erlangung, Rechte, Verbindlichkeiten. §. 33. 34.
B) Persönliche Stände.
1) Geistlicher Stand. Erlangung, Eintheilung, Vorrechte. §. 35 — 37.
2) Militairstand. §. 38.
3) Civilstand. §. 39.
III. Nach kirchlichen Lehrbegriffen. §. 40.
IV. Nach ihrer Anzahl. §. 41 — 45.

Zweiter Abschnitt.

Kultur des Staates.

I.

Physische Kultur.

I. Produktion.
A) Thierreich.
1. Vierfüßige Thiere. §. 46. 47.
2. Vögel. §. 48.
3. Fische. §. 49.
4. Insekten. §. 50.
B) Pflanzenreich. §. 51 — 61.
C) Mineralreich. §. 62 — 71.
II. Fabrikation. §. 72.
A) Fabrikate aus Stoffen des Thierreichs. §. 73 — 75.
B) Fabrikate aus Stoffen des Pflanzenreichs. §. 76 — 86.
C) Fabrikate aus Stoffen des Mineralreichs.
1) Aus Metallen. §. 87 — 96.
2) Aus Thonarten. §. 97 — 99.
3) Aus salzartigen Stoffen. §. 100. 101.
D) Fabrikate aus Stoffen mehrerer Reiche. §. 102 — 104.
III. Handel. §. 105.
A) Handel treibende Personen. §. 106.
B) Geld und Wechsel. §. 107.

C) Maaß und Gewicht. §. 108.
D) Handelswege, Häfen, Handelsplätze, Markt- und Meßstädte. §. 109.
E) Banken. §. 110.
F) Handelsgesellschaften. §. 111.
G) Handelsartikel. §. 112. 113.
H) Handelsbilanz. §. 114.
IV. Nationaleinkommen. §. 115.
V. Körperliche Bildung. §. 116.

II.
Geistige Kultur.

I. Religion. §. 117.
II. Wissenschaften. §. 118 — 129.
III. Schöne Künste. §. 130 — 132.
IV. Sitten. §. 133.

Dritter Abschnitt.
Regierung des Staates.

I.
Regierungsverfassung.

I. Staatsform. §. 134.
II. Regent. §. 135.
A) Titel und Wapen. §. 135.
B) Volljährigkeit, Huldigung u. s. w. §. 136—141.
III. Landstände. §. 142.

II.
Regierungsverwaltung.

I. Im Allgemeinen. §. 143 — 150.
II. Im Besonderen.
A) Innere Angelegenheiten.
AA) Civilverwaltung.
1) Angelegenheiten des Königl. Hauses, der Königl. Familie und der höhern Hofämter. §. 151.

2) Ju-

2) Justizwesen. §. 152—162.
3) Finanzen. §. 163.
a) Einnahmen. §. 164—183.
b) Ausgaben. §. 184—186.
c) Anstalten zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben und zur Prüfung derselben. §. 187—189.
4) Verwaltung des Schatzes. §. 190.
5) Handel und Gewerbe. §. 191.
6) Bauwesen. §. 192.
7) Polizei. §. 193.
8) Provinzial- und Kommunalangelegenheiten. §. 194—203.
a) Ständische Verwaltung. §. 195.
b) Kommunalverwaltung. §. 196.
c) Provinzial- und Kommunalschuldenwesen. §. 197.
d) Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse. §. 198.
e) Landschaftliche Kreditsysteme. §. 199.
f) Militairsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung statt findet. §. 200.
g) Feuersocietäten. §. 201.
h) Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt. §. 202.
i) Armenwesen. §. 203.
9) Kirchenwesen. §. 204.
10) Schulwesen. §. 205.
11) Medicinalwesen. §. 206.
12) Lehnwesen. §. 208.
13) Departement des F. Neufchatel. §. 209.
BB) Militairverwaltung.
1) Im Allgemeinen. §. 210—212.
2) Im Besondern.
a) Unterrichts- und Prüfungsanstalten. §. 213.
b) Medicinalwesen. §. 214.
c) Militairjustiz. §. 215.

d) Einquartierungs- und Servisweſen. §. 216.
e) Unterſtützungsanſtalten. §. 217.
f) Verpflichtung zum Kriegsdienſte. §. 218.
g) Stehendes Heer. §. 219.
h) Landwehr. §. 220 — 222.
i) Oberaufſicht über das Militair in den Provinzen. §. 223.
k) Eintheilung der Armee. §. 224.
l) Gensd'armerie. §. 225 — 227.
A) Auswärtige Angelegenheiten. §. 228.

Vierter Abſchnitt.

Verhältniſſe des Staates zu andern Staaten.

I. Zu den europäiſchen. §. 229.
II. Zum Deutſchen Bunde. §. 230. 231.
III. Zu einzelnen Deutſchen Staaten. §. 233.

Einleitung.

I.

Quellen.

I. Gesetze.

§. 1.

A) Grundgesetze.

Die Grundgesetze des Staates, seitdem die Regenten desselben den Titel König von Preußen erworben haben, sind:

a) das auf die Disposition Friedrichs I. vom J. 1710 sich beziehende Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713 [1]) über die Inalienabilität aller zum Staate gehörigen Länder, Güter und Einkünfte;

b) das mit Zuziehung aller Prinzen des Königl. Hauses und der Stände in den

[1]) S. Christ. Otto Mylius Corp. Constitt. March. Th. IV. Abth. 2. S. 162.

Provinzen gegebene, und durch das Publikandum vom 6. Nov. 1809 zu öffentlicher Kenntniß gebrachte, Edikt und Hausgesetz vom 17. December 1808, [1]) worin die Veräußerung aller Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte, unter gewissen Bedingungen, gestattet, aber die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte in Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses bestätigt wird;

c) die Verordnung Friedrich Wilhelms III. vom 22. Mai 1815, [2]) über die zu bildende Repräsentation des Volks, zur Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteurung, betreffen;

d) das demnach erwartete Konstitutionsgesetz.

---

1) Mathis allgem. juristische Monatsschrift für die Preuß. Staaten, achter Band S. 463—482.

2) Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten. 1815. N. 290. S. 103.

§. 2.

B) Uebrige Gesetze, gewöhnlich Landesgesetze genannt.

Sie sind theils in besondern Sammlungen,[1]) von welchen aber die Privat-

---

[1]) Sammlungen:

a) *Corpus Constitutionum Marchicarum* von Christ. Otto Mylius. 6 Thle. Fol. (v. J. 1298 bis 1736) dessen Corp. Const. March. Continuat I—IV, nebst den Supplementen zu den drei ersten Continuationen (v. 1737 bis 1750). Ein Band Fol. desgl. *Repertorium* Corp. Const. March. chronol. et reale über beide Samml. v. 1298—1750. Berlin u. Halle 1755. 1 Bd. Fol.

Novum Corp. Const. Prussico - Brandenburgens. mit Königl. Bewilligung u. Dero Akademie der Wissenschaften darüber ertheilten Privilegio.... Tom. I—XII. Fol. (v. 1751 bis 1806). Dazu gehört: Repertorium novi Corp. Const. Pruss. Brandenb. chronol. et reale über d. J. 1751 bis 1775. Berlin bei Kunst ohne Jahrzahl. 1 Bd. Fol. Desgl. Repert. novi C. Const. Pruss. Brandenb. chronol. et reale über d. J. v. 1751—1800. Berlin bei Bowik. 1803. 1 Bd. Fol. (Diese Sammlung hat gerichtliche Gültigkeit nach dem Patente v. 11. April 1803.)

b) Rabe (Carl Ludw. Heinr.) Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen — — — nach der Zeitfolge geordnet. Zweiter (der erste wird noch folgen) bis 6. Bd. (über d. J. 1790 — 1801) Berlin u. Halle 1816 — 1818. 8.

c) Amelang (K. L.) neues Archiv der preuß. Gesetzgebung u. Rechtsgelehrsamkeit. Berlin 1800—1806. 4 Bde. 8. (hat nach dem vorgedruckten Reskr. vom 19.

sammlungen kein öffentliches oder v r Gericht gültiges Ansehn haben, (Patent vom 11. April 1803, §. 20.) wenn ihnen dieses nicht vom Landesherrn oder den Ministerien beigelegt ist, theils in den Gesetzbüchern enthalten. Die letzten sind entweder für den ganzen Staat, [1]) oder bloß für einzelne

Febr. 1800. u. d. Patente v. 11. April 1803. öffentliches Ansehen.)

d) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift für die Preuß. Staaten. 1n Bds 1s Heft vom Jul. 1805 bis 11n Bds 3s Heft. Sept. 1811. Dazu: Vollst. Register über die neun ersten Bände. Berlin 1811. 8. (die darin abgedruckten Reskripte des Justizministerii werden als gesetzl. Erklärungen der Gesetze angesehen. Reskr. des Justizm. 3. Nov. 1810. Band 9. S. 511. d. Monatsschr.)

e) v. Kamptz Jahrb. f. d. Pr. Gesetzg. s. §. 8. Zeitschriften.

f) Ebendess. Annalen der Pr. innern Staatsverwaltung s. §. 8,

g) Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten v. 1810—1818. Berlin bei Decker. 4. Diese unter Aufsicht des Staats gedruckte (aber nicht ganz vollständige) Sammlung enthält, nach N. 1. §. 1, die Königl. Gesetze u. Verordnungen v. 27. Okt. 1810 an, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen.

[1]) Gesetzbücher für den ganzen Staat:

a) Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten. Neue Ausg. Ersten Thls. 1r u. 2r Bd. Zweiten Thls. 1r u. 2r Bd. nebst dem Register in einem besondern Bd. Berlin 1817. 8. (In diese Ausg. ist an den gehörigen Orten eingeschaltet: erster

Provinzen [1]) entworfen. Zur Uebersicht der Materien, sowohl in den Gesetzsammlungen, als in den Gesetzbüchern, dienen Repertorien, [2]) Hand- und Hülfsbücher, [3]) welche zum Theil zweckmäßiger eingerichtet seyn könnten.

Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen u. Ergänzungen des A. L. R. verkürzt gesammelt sind. Berlin 1803. 8.)

b) Allgem. Kriminalrecht für die Preuß. Staaten. Erster Th. Kriminalordnung. Zweiter unveränderter Abdruck. Berlin 1816. 8. Register zur Kriminalordnung, nebst einem Anhange. Berlin 1807. 8.

c) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß Staaten. 1r bis 3r Th. Neue Ausgabe. Berlin 1816. 8. (In diese Ausgabe ist gehörigen Orts eingeschaltet: „Anhang z. allg. Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Berlin 1815. 8.")

[1]) Gesetzbücher für die einzelnen Provinzen:

Ost-Preußisches Provincialrecht. Berlin 1801. 8.

[2]) Repertorien:

a) Hoffmanns (P. J. G.) Repertorium d. Preuß. Brandenb. Landesgesetze — — — nach alphabetischer Materienfolge entworfen. 1r bis 5r Th. Züllichau 1800 — 1817. 1. u. 3. Fortsetzung 1802 1804. 8.

b) Ebendess. Repert. sämmtl. das Hypothekenwesen betreffende Landesges. Züllichau 1805. 8.

c) Ebendess. Repert. der Stempelverordnungen. Züllichau 1815. 8.

[3]) Hand- und Hülfsbücher:

a) Paalzow (Ch. L.) Handbuch für prakt. Rechtsgelehrte in den Preuß. Staaten. Berlin 1802 — 3. 3. B. 8.

§. 3.

II. Verträge.

A) Grundverträge.

1) Des Regenten mit Einheimischen:

a) des Regenten mit allen Provinzen des Staats.

Dergleichen sind bis jetzt nicht vorhanden.

b) Des Regenten mit einzelnen Provinzen.

Die mit Neufchatel abgeschlossenen Articles géneraux vom 17. August 1707 [1]) sind der einzige unter den Grundverträgen mit einzelnen Provinzen, welcher seine Gültigkeit behalten hat, indem er durch die Erklärung des Königs [2]) datirt London am 18. Jun. 1814, einige Modifikationen abgerechnet, bestätigt worden ist.

2) Des Regenten mit Auswärtigen. (S. Vierter Abschnitt.)

---

b) Rabe (C. Ludw. Heinr.) Hülfsbuch für praktische Juristen in den Königl. Preuß. Staaten — — enthaltend die Allegate der abgedruckten Verordnungen u. s. w., durch welche die gedachten Gesetze abgeändert oder näher erklärt werden. Berlin 1814. 8.

[1]) Im Supplement au Corps universel diplomatique von *Du Mont* par Rousset, Tom. II. Partie II. p. 65 u. 66.

[2]) S. Allgem. Zeitung J. 1814, Beilage N. 84 u. 85, wo sie abgedruckt ist.

Die wichtigsten unter den neuern sind:

a) Für den ganzen Staat:

aa) Die Wiener Kongreßakte vom 9. Jun. 1815. [1])

bb) Die heilige Allianz oder der heilige Bund, Paris den 26. September 1815. [2])

b) Für einzelne Theile des Staats:

aa) Der Kronenvertrag des Churfürsten Friedrichs III. mit dem Kaiser Leopold I. vom 16. Nov. 1700. [3])

bb) Die deutsche Bundesakte, Wien den 8. Juni 1815, [4]) verbunden mit Preußens Erklä-

---

[1]) Klübers (Joh. Ludw.) Akten des Wiener Kongresses, 6n Bandes 21s Heft. S. 12—207. Auch besonders von demselben herausgegeben unter dem Titel: Schlußakte des Wiener Kongresses. Zweite Auflage. Erlangen 1818. 8.

[2]) Archiv des heiligen Bundes. Erstes Heft S. 1—11. München 1818. 8.

[3]) Im Supplement au Corps univ. — par *Rousset*. P. I. p. 461.

[4]) Authentischer Abdruck. Mit Bewilligung der Oestr. Gesandtschaft am Bundestage. Frankf. a. M. 1816. 4. Desgleichen: in Klübers Staatsarchiv des deutschen Bundes, S. 11—39. Erlangen 1816. 8. Auch in den Protokollen der deutschen Bundesversamml. 1r Band S. 30—43. Frkft. a. M. 1817. 4.

rung am Bundestage, in der 22. Sitzung am 4. Mai 1818 [1]) über den Beitritt zum deutschen Bunde mit sieben Provinzen, namentlich: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve-Berg und Niederrhein.

E) Uebrige Verträge.

Es giebt deren zu viele, als daß sie namentlich hier aufgeführt werden könnten.

§. 4.

III. Friedensschlüsse.

Die wichtigsten unter den neuern sind: die mit Frankreich vom 30. Mai 1814 [2]) und vom 20. November 1815 [3]) und der mit dem Könige von Sachsen vom 18. Mai 1815. [4])

§. 5.

IV. Etats.

Diese sind sehr brauchbare Quellen für die Statistik, besonders zur Beurtheilung des

---

[1]) Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Fünfter Bd. S. 215. Ffft. a. M. 1818. 4.

[2]) Gesetzsammlung J. 1814, S. 113.

[3]) Gesetzsammlung J. 1816, S. 13.

[4]) Gesetzs. 1815, S. 53.

Verhältnisses, in welchem die verschiedenen Verwaltungszweige gegen einander stehen.

Sie richten sich übrigens jetzt (seit 1815) nach dem Kalenderjahre. [1])

V. Die Amtsblätter der Regierungen.

Sehr wichtig, besonders wegen der darin bekannt gemachten Reskripte der Ministerien und Verordnungen der Provinzialkollegien, welche dadurch öffentliche Gültigkeit bekommen. [2])

VI. Die von den Regierungen herausgegebenen Verzeichnisse der Ortschaften, desgleichen der vorzüglichsten Fabrik- und Manufakturanstalten.

§. 6.

VII. Geburts-, Kopulations- und Todtenlisten. [3])

Sie sind unter den verschiedenen Arten von dergleichen Listen die richtigsten, weil damit

---

[1]) Kabinettsbefehl v. 19. May 1814. S. Gesetzs. d. J. S. 39.

[2]) Königl. Verordnung v. 9. Jun. 1819. S. Gesetzs. v. J. 1819. S. 149.

[3]) Listen der Art v. J. 1817. über alle Regierungsbezirke s. in Hoffmanns Uebersicht der Bodenfläche u. Bevölkerung des Preuß. Staats aus den für d. J. 1817. amtlich eingezogenen Nachrichten, S. §. 8.

gewöhnlich Einnahmen für die Behörden, von welchen sie aufgenommen werden, verbunden sind.

VIII. Zählungslisten.

Sie würden für die Staistik sehr wichtig seyn, wenn sie genauer wären. [1])

IX. Aus- und Einfuhrlisten.

Keine Art von Listen ist unrichtiger, theils wegen des häufigen Unterschleifs bei der Angabe der Waaren, theils wegen der schwierigen Ausmittelung dessen, was Aus- oder Einfuhr des Staats ist, bei dessen so zerstückelt liegenden Provinzen.

X. Zoll- und Accise-Tarifs.

Der neueste ist vom Jahr 1818. [2])

---

[1]) Dergl. findet man in den Ortschaftsverzeichnissen der Regierungen, so wie eine Uebersicht der Listen vom J. 1817. in der vorher angeführten Uebersicht von Hoffmann.

[2]) Gesetzs. v. J. 1818, S. 70—106.

II.

Hülfsmittel.

§. 7.

I. Adreßbücher.

1) Für den ganzen Staat:

Das seit dem Jahr 1818 wieder erschienene: Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat, Berlin 1818, 8., welches mit der Zeit immer vollkommner werden wird. Zur Erklärung desselben dient der: Anhang zum Handbuche über den Königl. Preuß. Hof und Staat. Berlin 1818, 8.

2) Für einzelne Theile des Staates:

Erwähnt zu werden verdienen:

a) Adreßkalender der Königl. Hofstaaten, der obersten Staatsbehörden u. s. w. in den Haupt- und Residenzstädten Berlin und Potsdam für das Jahr 1819. Berlin 1819, 8.

b) Lohmann (Wilh.) erster Versuch eines allgemeinen systematisch geordneten Adreßbuches der Stadt Magdeburg für alle Stände, nebst einer historisch-topographischen Beschreibung

der Stadt und ihrer Merkwürdigkeiten, wie auch der Umgegend. Magdeburg 1817, 8.

§. 8.

II. Zeitungen.

Es giebt deren jetzt 37, namentlich zu: Königsberg (3), Danzig, Elbingen, Posen, Stettin, Stralsund, Berlin (die allgem. Preuß. Staatszeitung mit gerechnet: 3), Burg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle (2), Merseburg, Erfurt, Lippstadt, Dorsten, Kleve, Düsseldorf (2), Essen, Elberfeld (2), Köln (2), Aachen (3), Trier, Kreuznach, Koblenz (2), Neuwied.

Die für die Statistik wichtigsten sind: die allgemeine Preuß. Staatszeitung, deren erstes Stück am 2. Januar 1819 erschienen ist, und die Berlinischen, von welchen die eine im Verlage Vossischer Erben, die andere bei Haude und Spener herauskommt.

III. Intelligenzblätter.

Sie kommen an vielen Oertern, unter verschiedenen Titeln, wöchentlich (manche auch mehr als einmal in der Woche) heraus.

§. 9.

IV. Landkarten.

A) Vom ganzen Staate:

1) Größere:

a) Karte von den Königl. Preuß. Staaten in Militärabtheilungen, Provinzen und Regierungsbezirke eingetheilt, nach astronomischen Ortsbestimmungen und den besten Spezialkarten mit Rücksicht auf die neuesten Gränzbestimmungen entworfen, zufolge der Wiener Kongreßakte, des Pariser Friedens vom 21. November 1815, und der neuesten Austauschungen 1816, von H. H. Gottholdt, 25 Sekt., in Kommission bei Simon Schropp und Comp. in Berlin.

b) Neue Generalkarte des Preuß. Staates in seiner jetzigen Begränzung und Abtheilung, nach den von dem statistischen Bureau in Berlin mitgetheilten Nachrichten, in 24 Sektionen. Halle bei C. A. Kümmel.

2) Kleinere:

a) Karte des Preuß. Staates, nach seiner neuesten Begränzung und Eintheilung in Militärabtheilungen, Provinzen und

Regierungsbezirke, im Jahr 1815, gezeichnet von J. Marius Fr. Schmidt. Berichtigt 1818, 1 Bl.

b) Generalkarte des Preuß. Staates, von F. B. Engelhardt. Berlin bei Schropp und Comp. 1818.

B) Von einzelnen Provinzen:

1) Ost-Preußen (oder, nach der jetzigen amtlichen Benennung: Preußen.)

a) Karte von Ost-Preußen, Preuß.-Litthauen und Westpreußen, nebst dem Netzdistrikte, unter Leitung des Preuß. Staatsministers von Schrötter durch F. B. Engelhardt in den Jahren 1796 — 1802 aufgenommen, und mit Hülfe des von Textor'schen Dreiecknetzes zusammengetragen in 25 Bl. Berlin 1810.

b) Karte von Ost-Preußen, Litthauen, West-Preußen und dem Netzdistrikte enthaltend die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Bromberg, von F. B. Engelhardt, 9 Bl. Berlin 1819. (Eine Berichtigung und Erweiterung der vorher angef. Karte.)

2) West-Preußen.
S. vorher.

3) Brandenburg:
a) Die Mark Brandenburg, von D. F. Sotzmann. Berlin 1798.
b) Specialkarte von der Mittelmark, von D. F. Sotzmann. Berlin 1791.
c) Specialkarte von der Priegnitz, von D. F. Sotzmann. Berlin 1795.
d) Specialkarte von der Uckermark, von D. F. Sotzmann. Berlin 1796.
e) Specialkarte von der Neumark und den angränzenden Ländern von D. F. Sotzmann. Verbessert und erweitert von F. B. Engelhardt, so daß solche jetzt den ganzen Frankf. Regierungsbezirk in 2 Sektionen und 3 Supplementbl. enthält, 1818.

4) Pommern:
a) Karte des Königl. Preuß. Herzogthums Vor- und Hinterpommern, nach speciellen Vermessungen entworfen von Gilly, ausgeführt von D. F. Sotzmann. Berlin 1789, 6 Bl.
b) Karte vom Königl. Preuß. Herzogthume Vor- und Hinterpommern im Jahr 1811, in 2 Sekt. entworfen von

F. B. Engelhardt, herausgegeben Berlin 1813, 2 Bl. (hat vor der ersten einige wesentliche Vorzüge.)

5) Schlesien:

a) Atlas Silesiae — addita praefatione, qua de historia huius atlantis agitur, per *Wieland* et *Schubart*. Norimb. apud Hom. her. 1749, 16 Bl.

b) Karte von Schlesien, in das Liegnitzische, Breslauische, Reichenbachische und Oppelnsche Reg. Dep. eingetheilt. Berlin 1816, 2 Bl.

6) Posen:

a) Specialkarte von Süd-Preußen, aus der großen topographischen Vermessungskarte, unter Mitwirkung des Direktors Langner, reducirt und herausgegeben von Gilly. 1802 — 3, 13 Bl.

b) Karte von dem Königreiche Polen, Großh. Posen und den angränzenden Staaten, in vier Sektionen entworfen im Jahr 1810 v. F. B. Engelhardt. Herausgegeben 1812, umgeändert im Jahr 1817.

7) Sach-

7) Sachsen:

a) Specialkarte vom Herzogthume Magdeburg und den angränzenden Provinzen — im Jahr 1800 in 2 Sektionen entworfen von D. F. Sotzmann, und von demselben vermehrt und verbessert 1813 und berichtigt 1816 durch C. F. Klöden. Berlin, 2 Bl. (Auf dieser neuen Ausgabe befindet sich auch die Altmark, welche nach neuen Hülfsmitteln umgearbeitet ist.)

b) Karte von Nord-Deutschland, von der Oder bis zur Maas u. vom Thüringer Walde bis zur Schwedischen Küste, nach den vorzüglichsten Hülfsmitteln entworfen und gezeichnet von C. F. Klöden 1817. Berlin, 4 Bl.

c) Karte von der Königl. Preuß. Provinz Sachsen. Nach den besten Hülfsmitteln entworfen von C. Fr. Weiland. Weimar 1817. 1 Bl.

8) Westphalen:

a) Topographische Karte in XXII Blättern, den größten Theil von Westphalen enthaltend, so wie auch das Herzogthum Westphalen, und einen Theil

der Hannöverschen, Braunschweig. und Hessischen Länder, nach astronomischen und trigonometrischen Ortsbestimmungen — — — herausgeg. vom Generalmajor von Le Coq im J. 1805 u. f. J.

b) Karte von Nord-Deutschland von C. F. Klöden 1817. S. vorher unter Sachsen.

9) Kleve-Berg:

a) Karte von Norddeutschland von C. F. Klöden 1817. S. vorher unter Sachsen.

b) Das Großherzogthum Nieder-Rhein und die Provinz Kleve-Berg bearbeitet von C. F. Klöden. Berlin 1819.

10) Nieder-Rhein:

Das Großherzogth. Nieder-Rhein — — von C. F. Klöden. S. vorher unter Kleve-Berg.

11) Neufchatel und Valengin.

Carte de la principauté de Neufchatel levée de 1801 — 1806 par J. F. d'Osterwald. Paris 1811.

III.

Litteratur.

§. 10.

I. Ueber den ganzen Staat:

A) Größere Werke:

Ueber den gegenwärtigen Zustand des Staates besitzen wir dergleichen noch nicht.

B) Handbücher:

Neueste geogr. statist. Darstellung des Königl. Preuß. Staates nach seinem Ländererwerb und Verwaltungssysteme von 1814 und 1815 von J. D. F. Rumpf und Sinnhold. Berlin 1816. 4.

Statist. Darstell. der Preuß. Monarchie — — — von J. A. Demian. Berlin 1817. 8.

Der Preuß. Sekretär. Ein Handbuch zur Kenntniß der Preuß. Staatsverfassung und Staatsverwaltung, von J. D. F. Rumpf. Achte Ausgabe. Berlin 1818. 8.

Nachträge und Berichtigungen zur 8. Ausgabe des Preuß. Sekretärs, von J. D. F. Rumpf. Berlin 1818. 8.

Handbuch der Geographie und Statistik des Preuß. Staates nach seinen neuesten Bestimmungen, von Chr. Gottfr. Dan Stein. Berlin 1819. 8.

Hoffmanns Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preuß. Staats. Aus den für das J. 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten. Berlin 1818. Zweiter Abdruck 1819.

C) Kompendien:

Der Preuß. Staat nach seinem gegenwärtigen Länder- und Volksbestande von J. A. Demian und Chr. Gottfr. Dan. Stein. Berlin 1818. 8.

D) Zeitschriften.

Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. Herausgegeben vom wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath v. Kamptz in Berlin. Erster Band 1817. Zweiter Band 1818. Berlin 1817—18. 8.

Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung von Ebendems. Berlin, Jahrg. 1813—19.

§. 11.

II. Ueber einzelne Provinzen, Regierungsbezirke und Gegenden:

Mallinckrodt (A.) Magazin, der Geschichte, Geographie, Statistik, überhaupt der genauern Kunde Westphalens gewidmet. 1r Bd. Dortmund 1816. 8.

Butte (W.) Provinzialblätter für die

Preuß. Länder am Rheine und Westphalen. Köln 1817. 8.

Statistik der Preuß. Rheinprovinzen. Köln 1817. 8.

Fischer (Chr. Fr. Em.) geogr. statistisches Handbuch über Schlesien und die Grafschaft Glatz. Breslau und Jauer 1r Bd. 1817. 2r Band 1818. 8.

Erster Abschnitt.

Bestandtheile des Staates.

I.

Land.

§. 12.

I. Lage nach Breite und Länge nebst den Gränzen.

Der Preuß. Staat (Neufchatel und Valengin ausgenommen) erstreckt sich vom 49° 8′ bis zum 55° 52′¾ N. B. und vom 23° 35′ bis zum 40° 31′½ O. L.

Er zerfällt in zwei, durch andere Staaten getrennte, Hauptttheile, den östlichen und westlichen.

Der östliche gränzt:

gegen Osten an das Kaiserthum Rußland und das Königreich Polen (179 geogr. Meilen lang), desgleichen an den Freistaat Krakau (3 g. M. lang).

gegen Süden an das Kaiserth. Oest-

reich (84 g. M. lang), das Königr. Sachsen (36 g. M. l.), das Fürstenth. Altenburg, die Reußischen, Weimarischen, Schwarzburg-Rudolstädtischen und Gothaischen Länder (36 g. M. l.).

gegen Westen an Hessen-Kassel, Hannover und Braunschweig (79 g. M. l.), desgl. an Mecklenburg (64 g. M. l.).

gegen Norden an die Ostsee (104 g. M. l.).

Die Länge des ganzen Gränzzuges beträgt demnach 585 geogr. Meilen.

Zu diesem Theile gehören, aber hängen nicht mit ihm zusammen: der Kreis Ziegenrück mit den Bezirken im Voigtlande; der Kreis Schleusingen, die Aemter Wandersleben und Mühlberg, die Dörfer Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen, und die Dörfer Duckow, Pinnow, Zeltemin, Rothmannshagen und Rützefeld.

Der westliche Theil, welcher auf der nächsten Landstraße von Heiligenstadt über Kassel auf Warburg $7\frac{3}{4}$ Meilen von dem östlichen entfernt ist, gränzt:

gegen Osten an Lippe-Schauenburg und das Kur-Hessische Schauen-

burg, Lippe-Detmold, Braunschweig, Hannover, Hessen-Kassel (oder das Kurf. Hessen), Waldeck, Hessen-Darmstadt (oder das Großherzogth. Hessen), Nassau, Hessen-Homburg, das Oldenburgische F. Birkenfeld, die Sachsen-Koburgsche Herrschaft Baumholder, und das Rheinische Baiern, 115 geogr. M. lang.

gegen S. an Frankreich, 14 geogr. M. lang.

gegen W. an das Großherz. Luxemburg und das Königr. der Niederlande, 80 g. M. lang.

gegen N. an das Königr. Hannover, 45 g. M. l.

Die Länge des ganzen Gränzzuges beträgt demnach 254 g. M.

Zu diesem Theile gehören, aber hängen nicht mit ihm zusammen: die Stadt Lügde mit ihrer Feldmark, und die Kreise Braunsfels und Wetzlar.

§. 13.

II. Größe.

Da noch nicht alle Theile des Staates gehörig vermessen sind, so läßt sich auch der Flächeninhalt desselben nicht ganz genau bestimmen.

Als eine runde Mittelzahl der bisherigen Angaben kann man 5000 geogr. □ M. annehmen, von welchen auf den östlichen Theil 4030, auf den westlichen 956 und auf Neufchatel und Valengin 14 □ M. kommen.

Anmerkung. In Hoffmanns Uebersicht (s. §. 6.) ist der ganze Flächeninhalt S. 3. zu $5{,}028\frac{5578}{}$ geogr. □ oder $4{,}862\frac{9547}{}$ preuß. □ Meilen oder 108,065,658 pr. Morgen angegeben.

§. 14.

III. Eintheilung.

Den ganzen Staat (Neufchatel und Valengin ausgenommen) hat man in 10 Provinzen, diese in 28 nach dem Sitze der Regierungskollegien benannte Regierungsbezirke, und diese in 345 Kreise eingetheilt, wie folgende Tabelle [1]) mit beigefügtem Flächeninhalte zeigt:

---

[1]) Ausgezogen aus Hoffmanns Uebersicht d. Bodenfläche u. Bevölkerung des preuß. Staates. Berlin bei Decker. 1819.

Provinzen.	Regierungsbezirke.	Flächeninhalt in geogr. □ M.	Flächeninhalt in preuß. Morgen.	Kreise der Reg. Bez.
1) Ostpreußen	a) Königsberg	405,9288	8,723,550	20
	b) Gumbinnen	296,8725	6,379,893	16
		702,8013	15,103,443	
2) Westpreußen	a) Danzig	150,8914	3,242,708	8
	b) Marienwerder	315,0606	6,770,761	13
		465,9520	10,013,469	
3) Posen	a) Posen	327,4295	7,036,573	17
	b) Bromberg	211,0705	4,535,978	9
		538,5000	11,572,551	
4) Brandenburg	a) Berlin	1,3831	29,723	1
	b) Potsdam	376,3830	8,088,601	14
	c) Frankfurt	371,5300	7,984,308	18
		749,2961	16,102,632	
5) Pommern	a) Stettin	253,1292	5,010,027	13
	b) Köslin	258,4925	5,555,093	9
	c) Stralsund	74,8934	1,609,485	4
		566,5155	12,174,605	

6) Schlesien	a) Breslau	$127,^{7324}$	3,712,079	14
	b) Oppeln	$238,^{4233}$	5,123,799	15
	c) Reichenbach	$120,^{4581}$	2,588,686	14
	d) Liegnitz	$188,^{4900}$	4,050,715	13
		$720,^{1038}$	15,475,279	
7) Sachsen	a) Magdeburg	$204,^{7035}$	4,399,149	15
	b) Merseburg	$187,^{9053}$	4,018,808	17
	c) Erfurt	$66,^{2335}$	1,423,381	9
		$457,^{9423}$	9,841,338	
8) Westphalen	a) Münster	$128,^{6296}$	2,764,295	11
	b) Minden.	$94,^{7347}$	2,035,881	12
	c) Arensberg	$143,^{7046}$	3,088,261	14
		$367,^{0689}$	7,888,437	
9) Kleve-Berg	a) Köln	$61,^{7735}$	1,327,534	13
	b) Düsseldorf	$46,^{8501}$	1,006,825	12
	c) Kleve	$49,^{8078}$	1,070,387	6
		$158,^{4314}$	3,404,746	
10) Niederrhein	a) Koblenz	$92,^{5803}$	1,989,583	14
	b) Trier	$128,^{8751}$	2,769,570	12
	c) Aachen	$66.^{3465}$	1,430,107	12
		$288,^{0919}$	6,189,260	
10 Provinzen.	28 Regierungsbezirke.	$5.014,^{6128}$ □ M.	107,765,760 preuß. Morgen.	345 Kreise.

§. 15.

IV. Verschiedenheit der Oberfläche.

1) Ebenen und Gebirge.

Im östlichen Theile des Staates ist der Boden mehr eben als gebirgig, im westlichen aber mehr gebirgig als eben.

Die beträchtlichsten Gebirge im östlichen Theile des Staates sind:

a) das sudetische, zwischen Böhmen und Mähren auf der einen und Schlesien auf der andern Seite. Es wird in das mährische und Riesen-Gebirge eingetheilt. Seine höchste Spitze ist die 4950 Pariser Fuß über die Ostsee sich erhebende [1]) Riesen- oder Schneekoppe, mit einer dem h. Lorenz gewidmeten Kapelle, durch deren Mitte die Gränze von Schlesien und Böhmen läuft. Ihre Höhe übertrifft die aller übrigen Gebirge Deutschlands, mit Ausschlusse der Alpen;

b) der Harz. Er ist ein von niedrigern Bergketten umgebenes Gebirge, wovon

1) Toussaint v. Charpentier Darstellung der Höhen verschiedener Berge, Flüsse und Orte Schlesiens, mit einer illuminirten Darstellung derselben über dem Niveau der Ostsee. Breslau, 1812. 4. S. 84.

nur ein Theil zum Preußischen Staate gehört, und wird in den Ober- und Unterharz eingetheilt. Die höchste Kuppe ist der Brokken oder Blocksberg, dessen oberste Spitze 3489 Fuß über die Nordsee empor ragt;

c) der Thüringer Wald, wovon sich nur ein Theil über den Preußischen Staat (den Schleusingischen Kreis) erstreckt.

Im westlichen Theile sind die ansehnlichsten Gebirge:

a) der Westerwald, das höchste Gebirge in den auf dem rechten Rheinufer liegenden Provinzen. Die höchste Spitze heißt der Salzburgerkopf, 2006 Fuß über der Meeresfläche. Fortsetzungen des Westerwaldes sind das Siebengebirge, das Rothhaargebirge und die sauerländischen Gebirge;

b) das hohe Veen, 2150 Fuß über der Meeresfläche, und also der erhabenste Bergrücken zwischen dem Rheine, der Mosel und Maaß. Fortsetzungen desselben sind: westlich: die Ardennen und östlich: die Eifel, deren höchster Punkt der Kellberg ist;

c) der Hundsrück, in dem Regierungs-Bezirk Koblenz und Trier, größten Theils mit Waldungen bedeckt, von welchen der Sohn- und Hochwald die größten sind;

d) durch das Fürstenthum Neufchatel läuft ein Theil des Juragebirges, dessen höchste Spitzen daselbst Tournemont, Tete de Rang und Milledoux heißen.

§. 16.

2) Moore und Haiden.

Der bedeutendste Moore ist der Drömling, dessen größter Theil im Preußischen Staate liegt.

Die größten Haiden sind: die Senne und die Lippstädter Haide.

3) Wasser.

§. 17.

a) Meer. Das einzige, an welches der Preußische Staat gränzt, ist die Ostsee oder das Baltische Meer, dessen Ufer hier und da immer mehr und mehr versanden.

b) Meerbusen.

Die beträchtlichsten sind: 1) das Kurische Haff (28,2275 □ M. groß), welches durch die Kurische Nehrung von der Ostsee geschieden wird; 2) das frische Haff (14,7132 □ M. groß), welches durch die frische Nehrung

gegen die Ostsee begränzt wird; 3) das große und kleine Haff, welches richtiger zu den Landseen gerechnet wird. S. Landseen.

c) Landseen.

Die größten sind, nach den Provinzen:

1) In Ostpreußen: der Spirdingsee; der Mauer oder Angerburgische See; der Leventin; der Wuchsnick und der Drausensee.

2) In Posen: der Gopplosee.

3) In Brandenburg: der Rhin- oder Ruppinersee; der Müggelsee; der Ukkersee; der Parsteinsee und der Werbellin.

4) In Schlesien: der Koschwitzer und der Marwitzer See;

5) In Pommern: das große und kleine Haff nebst dem Achterwasser (14,$\frac{4178}{}$ □ M. groß), welche durch die Peene, Swine und Divenow mit der Ostsee in Verbindung stehen; der Dammsche See und die Madüe oder der Madüjesee.

6) In Sachsen: der Arendsee, in der Altmark.

7) In Niederrhein: der Lachersee und das ulmener Meer.

8) In Neufchatel: der neufchateller oder neuenburger See.

§. 18.

d) Flüsse.

Die größten sind:

1) die Memel (oder Niemen), welche bei Schmalleninken, bereits schiffbar, auf das Preußische Gebiet tritt, und sich mit zwei Ausflüssen in das kurische Haff ergießt.

2) Der Pregel, welcher aus dem Zusammenflusse der Angerapp und des Insters entsteht, und eine Meile unter Königsberg in das frische Haff fließt.

3) Die Weichsel, welche, nachdem sie die Gränze von einem kleinen Theile Oberschlesiens und den Oesterreichischen Staaten gemacht hat, wieder das Preußische Gebiet oberhalb Thorn bei dem Dorfe Szyllno betritt, und sich bei Montau in zwei Arme theilt, von welchen der eine in das frische Haff, der andere aber in die Ostsee fällt.

4) Die Oder, welche beim Zusammenflusse mit der Oppa das preußische Schlesien betritt, durch das große und kleine Haff geht und sich in drei Ausflüssen in die Ostsee ergießt.

5) Die

5) Die Elbe, welche bei Mühlberg das preußische Gebiet betritt, unweit Berge dasselbe wieder verläßt und der Nordsee zuströmt.

6) Die Weser, welche vom preußischen Gebiete nur Minden, Paderborn, Korvey und Ravensberg berührt.

7) Die Ems, welche in der Senne am Stapelberge entspringt, aber erst bei Lingen schiffbar wird.

8) Der Rhein, welcher bei Bingen das preußische Gebiet betritt, und dasselbe bei Kekerdam wieder verläßt.

§. 19.

e) Kanäle.

Sie sind theils zur Erleichterung des Handels, theils zur Urbarmachung bruchiger Gegenden angelegt.

Die vorzüglichsten sind:

1) der große Friedrichsgraben, welcher die Deine mit der Gilge verbindet, um die auf der Memel über Tilsit kommenden Güter nach Königsberg zu schaffen, ohne daß sie nöthig haben, das kurische Haff zu berühren.

2) Der Bromberger, welcher die Weichsel mit der Oder und Elbe in Verbindung setzt.

3) Der Finow-Kanal, welcher die Oder mit der Havel verbindet, um die Schifffahrt zwischen Stettin und Berlin abzukürzen.

4) Der Friedrich-Wilhelms- oder Müllroser Kanal, welcher die Oder mit der Spree verbindet.

5) Der neue Oder-Kanal, welcher theils zur Abkürzung der Oderfahrt von Güstebiese bis Hohen-Saaten, theils zur Urbarmachung der dortigen Brüche angelegt worden ist.

6) Der Plauische Kanal oder neue Friedrichsgraben, bei dessen Anlegung man zum Zweck hatte, die Elbe mit der Havel auf einem kürzern Wege als über Havelberg zu verbinden.

7) Der große Haupt-Kanal zur Urbarmachung des großen Havelländischen Luchs gegraben.

8) Der Klodnitzische in Schlesien, ursprünglich zur leichtern Fortschaffung der Steinkohlen angelegt.

9) der Münstersche, bei dessen Anlegung man den Zweck hatte, Paderborn und Münster mit Holland in Verbindung zu setzen.

§. 20.

V. Fruchtbarkeit.

Diese hängt ab, theils von der niedern oder höhern Lage der Gegend, theils von dem innern Gehalte derselben, theils von dem Klima.

Was die einzelnen Provinzen betrifft, so findet folgendes Verhältniß Statt:

a) Ostpreußen. Im Ganzen nur mittelmäßiger Boden, ausgenommen die sehr fruchtbare Tilsiter Niederung.

b) Westpreußen. Guter Getreideboden. Die fruchtbarsten Gegenden sind: der Netzdistrikt; der Marienburgische Werder, und die Gebiete der Städte Danzig und Elbing.

c) Posen. Guter Getreideboden. Die fruchtbarsten Gegenden sind die Ebenen an der Warthe.

d) Brandenburg. Im Ganzen sandig und wenig ergiebig. Die besten Gegenden sind: der Königsbergische und Soldinsche Kreis; die Lenzerwische und einige Gegenden an der Havel.

e) Pommern. Größten Theils sandig. Die fruchtbarsten Gegenden sind in Neu-Vorpommern, besonders auf der Insel Rügen.

f) Schlesien. Nur in den ebenen Gegenden fruchtbar, besonders auf dem linken Ufer der Oder.

g) Sachsen. Nicht überall gleich. Die fruchtbarsten Theile sind: die Börde und einige Gegenden an der Saale und Unstrut, besonders die goldne Aue.

h) Westphalen. Sehr ungleich. Die unfruchtbarste Gegend ist die Senne, und zu den fruchtbarsten gehören die Soester Börde und die Umgebungen von Unna, Lippstadt und Hörde.

i) Kleve-Berg. Die fruchtbarsten Gegenden sind: die um Jülich, an der Sieg und Wupper.

k) Nieder-Rhein. Sehr ungleich. Die unfruchtbarsten Gegenden: auf der Eifel und dem Hundsrükken. Die fruchtbarsten: die Thäler an der Mosel, Saar und Nahe.

§. 21.

VI. Klima.

Im Ganzen ist es gemäßigt; auf die Verschiedenheit desselben aber wirken: theils und zwar hauptsächlich die größere oder geringere nördliche Breite, unter welcher die Oerter liegen, theils die Ostsee, theils die Sand-

ebenen, theils die Gebirgszüge. In Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Posen ist der Winter länger und rauher, als in den übrigen Provinzen.

In Schlesien ist das Klima verschieden. In Ober-Schlesien ist es rauh, in Nieder-Schlesien gemäßigt.

In der Provinz Sachsen ist es im Ganzen sehr gemäßigt. In Westphalen und Kleve-Berg ist es größtentheils rauh und unfreundlich. Die Provinz Nieder-Rhein hat das mildeste Klima, besonders in den Thälern der Nahe, Saar, Mosel und Aar.

II.

Bewohner.

I. Nach ihren Stämmen und Sprachen.

§. 22.

1) Der germanische oder deutsche Völkerstamm.

Dieser ist der zahlreichste in allen Provinzen, Westpreußen und Posen ausgenommen. Daher ist auch die deutsche Sprache im Staate die herrschende.

2) Der slavische, der, nach den verschiedenen Gegenden, verschiedene Mundarten spricht.

Dieser war ehedem der ausgebreitetste in dem östlichen Theile des Staates. Jetzt gehören noch dazu:

a) die Polen in Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien;

b) die Kassuben in Pommern;

c) die Wenden in der Neumark und Lausitz.

3) Der französische. Zu ihm gehören:

a) die Bewohner einiger Gegenden in der Provinz Nieder-Rhein;

b) die Nachkommen der französischen Refugiés, von welchen die wenigsten aber noch französisch sprechen.

4) Der Lettische.

In Ostpreußen. Besonders im Preußischen Litthauen.

5) Der hebräische oder jüdische, gegenwärtig in allen Provinzen, dessen Mitglieder, unter Bedingungen, für Inländer erklärt sind[1]), aber sich weder ihrer Stammsprache noch der Buchstaben derselben in ihren Handelsbüchern und gewissen rechtlichen Verhältnissen bedienen dürfen[2]).

---

[1]) Edikt vom 11. März 1812. S. Gesetzs. d. J. S. 17.

[2]) Eben dieses Edikt. §. 2.

II. Nach ihren Ständen.

A. Erbliche Stände.

1) Adeliger Stand oder Adel [1]).

§. 23.

a) Erlangung.

aa) Durch Abstammung aus einer gesetzmäßigen Ehe adeliger Aeltern.

bb) Durch Abstammung aus einer selbst ungleichen aber gesetzmäßigen [2]) Ehe eines adeligen Vaters zur rechten Hand, nicht aber aus einer Ehe zur linken.

cc) Durch eine sogar uneheliche Abstammung von einem adeligen Vater, wenn er dieselbe durch eine gerichtliche Erklärung bestätiget hat, oder die Mutter durch richterlichen Ausspruch für dessen Ehefrau erklärt worden, oder der Landesherr das Kind legitimirt hat. In diesem Falle erhält das Kind alle Rechte und Pflichten eines ehelichen in Absicht des Vaters, nur nicht die Aufnahme in dessen Familie, ohne Zustimmung derselben.

dd) Durch gesetzmäßige Adoption.

---

[1]) Allgem. Land-Recht. 2ter Th. 9ter Tit.

[2]) Allgem. Landr. 2ter Th. 1ster Tit.

ee) Durch ein vom Könige eigenhändig unterschriebenes Diplom. — Beschränkung Preußischer Unterthanen, die von andern Landesherren sind geadelt worden [1]).

§. 24.

b) Eintheilung.

aa) Geburts- und Schriftadel. In rechtlicher Hinsicht aber findet kein Unterschied Statt.

bb) Hoher und niederer.

Gesetzlicher Unterschied [2]), besonders in Rücksicht auf die Vorrechte des hohen Adels. S. nachher.

cc) Alter und neuer.

In rechtlicher Hinsicht ist kein Unterschied mehr vorhanden.

c) Bestimmung.

Die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung [3]), welche indessen dem bürgerlichen Stande ebenfalls gesetzlich obliegt.

---

[1]) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 13.

[2]) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 10.

[3]) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 1.

§. 25.

d) Vorrechte.

Theils persönliche theils dingliche.

1) Des Adels überhaupt.

a) Persönliche.

aa) Das Recht, seinem Geschlechtsnamen das Wörtchen von vorzusetzen.

bb) Der Rang vor dem bürgerlichen Stande, sobald es blos auf Stand ankommt.

cc) Das Recht nur von dem höchsten Gerichte in der Provinz gerichtet zu werden.

dd) Befreiung vom Zwange zu Dienstleistungen in eigener Person [1]) als Mitglieder einer Stadtgemeine, welche Befreiung aber da, wo die Städte-Ordnung eingeführt ist, nicht Statt findet [2]).

ee) Vorzügliche Berechtigung zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat [3]); indessen soll bei der Anstellung im Staatsdienste nur das persönliche Verdienst entscheiden [4])

---

[1]) Allgem. Landr. 2ter Th. 8ter Tit. §. 64.

[2]) Städte-Ordnung (in Mathis jurist. Monatsschrift 7ter Band) §. 58.

[3]) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 35.

[4]) Edikt vom 10. Oktober 1807.

und namentlich soll aller bisher Statt gehabte Vorzug des Standes beim Militair ganz aufhören [1]).

b) Dingliche, oder auf adeligen Gütern ruhende.

aa) Befreiung von der Grundsteuer und von Diensten, (ausgenommen in außerordentlichen Fällen) aber nur in einigen Gegenden, z. B. in den Provinzen Brandenburg, Pommern und in den von Sachsen abgetretenen Ländern, wo nur Lehnpferdegelder entrichtet werden [2]).

bb) Ausübung der Jagd- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit (wenn sie beim Gute ist) in eigenem Namen, doch die letzte nur in erster Instanz, unter der Aufsicht der Ober-Landesgerichte, und durch Justizbeamte, welche von diesen Behörden sind bestätiget worden.

cc) Das Kirchen-Patronat (wenn es beim Gute ist) und die damit verbundenen Ehrenrechte.

---

[1]) Königl. Verordnung vom 6. August 1808. Siehe Mathis allgem. jurist. Monatsschrift 6ter Band, S. 415.

[2]) Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe. Halle u. Berlin 1818, 8. Vorr. S. 57.

dd) Das Recht in den Versammlungen des Adels auf den Kreis- und Landtagen zu erscheinen.

§. 26.

2) Des hohen Adels ins Besondere.

Zu demselben gehören, wegen ihrer im Preußischen liegenden Besitzungen:

a) die ehemaligen reichsunmittelbaren, und jetzt mediatisirten Fürsten und Grafen, namentlich:

1) der Herzog von Aremberg, wegen Recklinghausen; 2) der Herzog v. Croy, wegen Dülmen; 3) der Herzog v. Looz-Corswaaren, wegen Rhein-Volbeck; 4) der Fürst v. Kaunitz, w. Rittberg; 5) die Fürsten v. Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, w. Wittgenstein und Homburg; 6) die Fürsten v. Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar, wegen Arhaus, Bocholt, Anhalt und Horstmar; 7) der Fürst v. Hohen-Solms, w. Hohen-Solms; 8) der Fürst von Solms-Braunfels, w. Braunfels und Greifenstein; 9) der Fürst v. Wied-Neu-Wied, w. Neu-Wied u. Heddesdorf; 10) der Fürst v. Wied-Runkel,

w. Dierdorf, Altwied u. Neuerburg; 11) der Fürst v. Bentheim-Steinfurt, w. Steinfurt; 12) der Fürst v. Bentheim-Tecklenburg, w. Hohen-Limburg und Rheda; 13) der Graf von Wallmoden, w. Gimborn u. Neustadt.

b) Die Besitzer der Fürstenthümer, freien Standes- und Minderherrschaften in Schlesien, namentlich:

1) der Fürst v. Anhalt-Köthen-Pleß, wegen Pleß; 2) die Herzogin v. Kurland, w. Sagan; 3) der Fürst von Hatzfeld, wegen Trachenberg; 4) der Herzog von Braunschweig, w. Oels; 5) der Prinz v. Kurland, w. Wartenberg; 6) der Fürst v. Lichtenstein, w. Troppau und Jägerndorf; 7) der Graf v. Einsiedel, w. Seidenberg; 8) der Graf Henkel von Donnersmark, wegen Militsch; 9) der Graf v. Reichenbach-Goschütz, w. Goschütz und Festenberg; 10) der Graf v. Reichenbach-Neuschloß, wegen Neuschloß; 11) die Gräfinn v. Schlabberndorf, w. Münsterberg-Frankenstein; 12) der Fürst v. Schönaich, w. Karolath-Beuthen; 13) der Graf von Strachwitz, w. Loslau; 14) der Graf

v. Pückler, w. Muskau; 15) der Freiherr v. Burghaus, w. Sulau; 16) der Freiherr v. Teichmann, w. Freyhan.

c) Die Standesherren in der Provinz Sachsen, und der mit der Provinz Brandenburg vereinigten Niederlausitz, namentlich:

1) die Grafen v. Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Rosla und Stolberg-Stolberg, wegen Stolberg und Wernigerode; 2) der Landgraf v. Hessen-Rothenburg, w. Treffurt; 3) der Graf v. Brühl, w. Forst-Pförthen; 4) die Gräfin v. d. Horst, w. Beuthen; 5) der Graf von Leynar, w. Drehnau-Pademagk und Lübbenau; 6) der Graf v. d. Schulenburg, wegen Lieberose-Lamsfeld; 7) die Grafen von Solms, w. Baruth und Sonnenwalde; 8) die Grafen v. Schönaich, w. Amtlitz; 9) der von Houwald, w. Straupitz; 10) der Herzog v. Anhalt-Dessau, w. Walter-Nienburg.

d) Die Inhaber der unter der gegenwärtigen Regierung gemachten größern Schenkungen.

e) Die Inhaber der Ost-Preußischen Erbämter, namentlich:

1) der Graf v. Dohna-Schlodien, w. Deutsch-Eylau; 2) der Graf von Finkenstein, wegen Gilgenburg und Schömberg; 3) der Graf v. Schlieben, w. Gerdauen und Nordenburg; 4) der Graf Kayserlingk, w. Rautenberg.

§. 27.

1) Persönliche Vorrechte des hohen Adels.

a) Der ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen [1]).

aa) Recht der Ebenbürtigkeit mit dem übrigen hohen Adel in Deutschland.

bb) Die Häupter dieser Häuser sind die ersten Standesherren im Staate.

cc) Freiheit, den Aufenthalt in irgend einem Bundes-Staate zu nehmen.

dd) Das Recht Familienverträge zu machen. Dieser und der vorige Punkt sind auch dem ehemaligen niedern Reichsadel zugesichert.

ee) Befreiung von aller Militairpflichtigkeit.

ff) Freiheit von der Personalsteuer.

---

[1]) Königl. Verordnung vom 21. Juni 1815. Siehe Gesetz-Sammlung f. d. Königl. Pr. Staaten von 1815. S. 105.

b) Die Besitzer der Fürstenthümer, freien Standes- und Minderherrschaften in Schlesien.

aa) Erster Rang.

bb) Huldigung am Throne.

c) Der Standesherren in der Provinz Sachsen, und in der Lausitz.

Die alten Vorrechte sind größten Theils geblieben, besonders die des Grafen v. Wernigerode nach dem Receß von 1714, bestätigt durch den Receß vom 28. Sept. 1814 [1]).

d) Der übrigen.

Aehnliche Vorrechte mit den beiden vorhergehenden Klassen, besonders erster Rang und Befreiung von gewissen persönlichen Lasten.

§. 28.

2) Dingliche Vorrechte des hohen Adels.

a) Der ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen.

aa) Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz.

---

1) S. von Kamptz Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung. 3ter Band, S. 345.

bb) Ortspolizei und Aufsicht über Kirchen- und Schulsachen unter der Oberaufsicht der Regierungen.

cc) Die Einkünfte aus ihren Domainen und (unter gewissen Beschränkungen) die direkten Steuern vom ganzen Lande.

dd) Freiheit ihrer Domainen von der Grundsteuer.

ee) Benutzung der Jagden aller Art.

ff) Benutzung der Berg- und Hüttenwerke unter gewissen Beschränkungen.

b) Besitzer der Fürstenthümer, freien Standes- und Minder-Herrschaften in Schlesien.

aa) Befreiung von manchen Abgaben.

bb) Eigene Justizkollegia, doch mit dem Zuge an die Königl. Provinzial-Verwaltungs- und Justizkollegien. Die Minderherrschaften haben aber dergleichen nicht.

c) Der Standesherren in der Provinz Sachsen, in der Lausitz so wie der übrigen.

Aehnliche Vorrechte mit den vorigen, doch verschieden unter sich.

§. 29.

§. 29.

e) Beschränkung des Adels.

aa) Er darf ohne Dispensation des Landesherrn, oder, in bestimmten Fällen, des Provinzial-Justizkollegii keine Ehe zur rechten Hand mit einer Person aus dem Bauern- oder geringen Bürgerstande schließen.

bb) Ehedem durfte er nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung, unadlige Güter erwerben, und bürgerliche Gewerbe treiben, welches aber durch das Edikt vom 9. October 1807 aufgehoben ist [1]).

f) Verlust des adligen Standes.

aa) Durch richterliches Erkenntniß wegen Verbrechen.

bb) Durch den Nichtgebrauch des adeligen Namens in zwei Geschlechtsfolgen.

cc) Durch Annahme eines bürgerlichen Namens zufolge einer Adoption.

2) Bürgerlicher Stand.

§. 30.

Dieser begreift, als erblicher Stand, im Gegensatze des Adels, alle Bewohner des Staates, die nicht zum Adel gehören. In Rück-

---

[1]) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 5ter Band, S. 170. §. 1.

sicht auf seine Wohnsitze und Beschäftigungen wird der bürgerliche Stand unter sich wieder in den Bürger- und Bauernstand eingetheilt. Der Bürgerstand besteht, nach dem Allgemeinen Landrechte [1]) aus denjenigen Einwohnern des Staates, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel noch zum Bauernstande gerechnet werden können, und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind.

§. 31.

a) Erlangung.

Durch Aufnahme in eine Stadt.

Die Städte haben ihre eigene Verfassung. Diese ist durch die Städteordnung [2]) vom 19. Novbr. 1808 für diejenigen Provinzen, welche damals zum Staate gehörten, festgesetzt worden; in den neuen Provinzen aber ist sie bis jetzt noch verschieden. Indessen giebt es doch gewisse Hauptstücke, nämlich Statuten, Magisträte, und gewisse Gerechtigkeiten, worin alle Städte übereinkommen. Die letzten sind, nach der Städteordnung, entweder große, oder mittlere oder kleine.

---

[1]) Allgem. Landr. 2ter Th. 8ter Tit. §. 1.

[2]) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift für die Preuß. Staaten, 7ter Band, S. 96. Auch besonders abgedruckt.

§. 32.

b) Eintheilung.

In eigentliche Bürger und Schutzverwandte.

Das Bürgerrecht wird, unter vorausgesetzten Bedingungen, nach abgelegtem Bürgereide ertheilt, geht aber entweder durch Verlassung der Stadt, oder durch gewisse Vergehungen verloren.

c) Rechte und Verbindlichkeiten.

Verschieden, je nachdem die Bewohner einer Stadt eigentliche Bürger oder nur Schutzverwandte sind.

Die Vorrechte des Bürgers beziehen sich auf die Fähigkeit zu gewissen Gewerben, Besitzungen und Wahlen, von welchen der Schutzverwandte ausgeschlossen ist.

Die Verbindlichkeiten sowohl der Bürger als Schutzverwandten bestehen in Abgaben, Lasten und Dienstleistungen, welche aber bei beiden nicht gleich sind. Darüber führen (nach der Städteordnung) theils die Magisträte, theils die Stadtverordneten die Aufsicht. Deren Geschäfte s. Regierungsverwaltung.

d) Beschränkung.

aa) Der Bürgerstand ist stillschweigend von den großen Hofchargen ausgeschlossen.

bb) Ehedem konnte er auch, ohne obrigkeitliche Genehmigung, keine adeligen Güter erwerben, welches aber durch das Edikt vom 9. October 1807 aufgehoben ist [1]).

§. 33.

Der Bauernstand

begreift nach dem Allgemeinen Landrechte [2]) alle Bewohner des platten Landes, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe der Landwirthschaft beschäftigen, sofern sie nicht durch adelige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind.

a) Erlangung.

Durch diejenigen Dinge, die in der vorhergegangenen Definition des Bauernstandes angeführt sind.

b) Eintheilung der Bauern.

aa) Ehemals: in erbunterthänige und nicht erbunterthänige. Die Erbunterthä-

---

1) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 5ter Band, S. 170, §. 1.

2) Allgem. Landr. 2ter Th. 7ter Tit. §. 1.

nigkeit aber ist durch das Edikt vom 9. Oct. 1807[1]), vom Martini Tage 1810 an aufgehoben worden.

bb) Bauern, welche entweder nicht erbliche oder erbliche, ihnen ursprünglich von der Gutsherrschaft verliehene, Besitzungen, ohne Eigenthum, haben und dafür derselben zu Natural-Diensten und andern Leistnngen verpflichtet sind.

Dieses Verhältniß ist durch die Edikte vom 14. September 1811 und 29. Mai 1816[2]), gegen Entschädigung für den Gutsherrn aufgehoben, aber noch nicht einmal in den alten Provinzen überall in Ordnung gebracht worden. Die Ausführung s. Regierungsverwaltung.

cc) Dienstpflichtige Eigenthümer.

Alle Naturaldienste können indessen in der Folge abgelöst werden[3]).

dd) Nach der Beschaffenheit, Bearbeitung und Größe der Besitzungen.

Ackerbauer, Holzbauer, Anspänner, Voll-

---

[1]) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 5ter Band, S. 169.

[2]) Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten vom J. 1811, S. 281, u. v. J. 1816, S. 153.

[3]) Edikt vom 29. Mai 1816. Art. 2. und 37.

bauer, Halbbauer, Viertelbauer, Vollhüfner, Halbhüfner, Kossathen, Häusler, Büdner.

ee) Miethsleute.

Unter verschiedenen Benennungen: Einlieger; Brinklieger u. s. w.

§. 34.

c) Rechte und Verbindlichkeiten.

Diese sind, nach den verschiedenen Provinzen, und selbst einzelnen Orten in denselben, verschieden. In der Regel stehen die Dörfer, die Hauptsitze des Bauernstandes, unter einer besondern Grund- oder Gutsherrschaft. Jeder Dorfgemeine ist zunächst ein Schulze oder Richter vorgesetzt, welchen, in der Regel, entweder die Ortsherrschaft bestimmt, oder die Dorfgemeine wählt. Dessen Geschäfte s. Regierungsverwaltung.

d) Beschränkung.

aa) Er ist, wie der Bürgerstand, von den großen Hofchargen ausgeschlossen.

bb) Er durfte ehedem keine adeligen Güter erwerben, welches aber durch das Edikt vom 9. October 1807 aufgehoben ist [1]).

---

[1]) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 5ter Band, S. 170, §. 1.

B) Persönliche Stände.

§. 35.

Die persönlichen Stände werden eingetheilt in den geistlichen, Militair- und Civil-Stand.

Der geistliche Stand begreift nach dem Allg. L. R. [1]) diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sakramente bestimmt sind.

1) Erlangung.

Durch die Ordination, nach vorhergegangenen Beweisen der dazu gehörigen Erfordernisse.

2) Eintheilung.

In die hohe und niedere Geistlichkeit.

Zur hohen gehören: Erzbischöfe (nur Einer), Bischöfe (gegenwärtig auch bei den Evangelischen Zwei) und Aebte. Auch werden die noch vorhandenen Mitglieder der Domkapitel, ihrer ursprünglichen Bestimmung wegen, hieher gerechnet.

Zur niedern: die Pfarrer und Prediger und die Klostergeistlichen. Auch

---

[1]) Th. 2. Tit. II. §. 59.

werden die noch vorhandenen Kanonici der Kollegiatstifte, ihrer ursprünglichen Bestimmung wegen, hieher gerechnet.

§. 36.

3) Vorrechte.

1) Persönliche.

a) Der Geistlichkeit überhaupt:

aa) Eine besondere Amtskleidung. Für die protestantischen Geistlichen ist sie durch die Kabinettsordre vom 20. März 1811 angeordnet [1])

bb) Ein verhältnißmäßiger Rang mit den weltlichen Ständen, doch nur für feierliche Gelegenheiten und gemeinschaftliche Geschäfte. [2])

cc) Privilegirter Gerichtsstand in bürgerlichen Sachen. (A. L. R. Th. 2. Tit. II.)

dd) Freiheit von der Militärpflichtigkeit, namentlich auch von der Landwehr. [3])

ee) Freiheit von der Personalsteuer für sich, ihre Familie und ihr Gesinde,

---

[1]) Amtsblatt der Reg. zu Merseburg von 1817. S. 97.

[2]) Reskript des Minist. des Innern vom 2. Jan. 1817. S. v. Kamptz Annalen d. Pr. innern Staatsverw. Jahrg. 1817. S. 129.

[3]) Kabinettsbefehl, durch die Regierung zu Oppeln bekannt gemacht, d. 11. Nov. 1818. S. v. Kamptz Annalen 1818, 4s Heft S. 1165.

desgl. Vergütung der Konsumtionssteuer. [1])

b) Der hohen Geistlichkeit insbesondere:

aa) Rang mit dem Adel (zum Theil mit dem hohen) und bei Feierlichkeiten noch der Vorrang vor demselben.

bb) In der Regel der erste Provinzialstand unter dem Namen Prälaten.

2) Dingliche.

a) Der Geistlichkeit überhaupt:

aa) Freiheit von der Grundsteuer und dem Vorspanne in Rücksicht auf ihre Amtsgrundstücke. [2])

bb) Freiheit von allen Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen, also auch von der Einquartirung. [3])

b) der hohen Geistlichkeit insbesondere:

aa) Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

bb) Patronat-Recht.

---

[1]) Kabinettsordre vom 30. Jan. 1817. S. Amtsbl. der R. zu Merseb. 1817. S. 212.

[2]) Kabinettsordre vom 30. Jan. 1817. S. Amtsbl. der Reg. zu Merseb. S. 211.

[3]) S. das angef. Amtsblatt.

§. 37.

4) Beschränkung.

a) In Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens sind die Geistlichen, ohne Unterschied der Religion, den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

b) Sie dürfen weder für sich selbst noch durch die in ihrem Hause lebende Familie Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben. (Allg. L. R. Th. 2. Tit. II.)

5) Verlust des geistl. Amts.

a) Durch freiwillige der vorgesetzten Behörde angezeigte und von derselben angenommene Entsagung.

b) Durch Entsetzung wegen Kriminal-Verbrechen, oder grober Vergehen gegen Amtspflichten, oder wegen eines anstößigen Lebenswandels.

§. 38.

Der Militairstand begreift diejenigen Personen, welche zu Kriegsdiensten angestellt sind.

1) Erlangung.

Durch wirkliche Anstellung zu oben angegebenem Zwecke.

2) Eintheilung der Mitglieder.

a) In Absicht des Gebrauchs der Waffen: in solche, die dazu bestimmt, und in solche, die nicht dazu bestimmt sind. (Unterstab; die bei militairischen Kollegien und Instituten angestellten Personen.)

b) In Absicht des Dienstes: in stehendes Heer und Landwehr.

c) In Absicht des Ranges: in Ober- und Unter-Offiziere und gemeine Soldaten.

3) Vorrechte derselben.

a) Eine besondere Militairgerichtsbarkeit für die im wirklichen Dienste sich Befindenden, nicht nur in allen Militairsachen, sondern auch in allen Angelegenheiten, wobei es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, mit Einschluß der Injurien-Sachen. [1]) In allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aber ist der Militairgerichtsstand jetzt aufgehoben. [2])

b) Freiheit der Mitglieder von allen persönlichen Lasten und Abgaben der Staatsbürger, ausgenommen wenn sie Grundstücke besitzen und bürgerliche Nahrung treiben.

---

1) Allg. Gerichtsordn. Tit. 2. §. 48. Anh. §. 15.
2) Ebendas. Anh. §. 12.

4) Verlust.

Durch entehrende Kriminalstrafen und bedeutende Dienstvergehen.

§. 39.

Der Civilstand begreift im weiteren Sinne diejenigen, welche nicht zum Militairstande, und im engern Sinne diejenigen, welche weder zum Militair- noch geistlichen Stande gerechnet werden.

1) Erlangung.

Man wird zu demselben gerechnet, wenn man weder zu dem Militair- noch geistlichen Stande gehört.

2) Eintheilung der Mitglieder.

a) In solche, die ein Civilamt haben, oder Civilbeamte. [1])

b) In solche, die kein Civilamt haben.

3) Vorrechte der Civilbeamten.

Sie sind vor den übrigen Mitgliedern des Civilstandes durch Amtstitel und Rang ausgezeichnet; [2]) im Ganzen aber sind ihre Vorrechte geringer, als die der Geistlichkeit

---

[1]) Allg. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 68.

[2]) Königl. Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben v. 7. Febr. 1817. S. Gesetzs. d. J. S. 61.

und des Militairstandes. Die Begünstigteren sind: die Mitglieder der obern Staatsbehörden und Provinzialkollegien, die Professoren der Universitäten, und die Lehrer an höhern Schulen, in Absicht

a) des privilegirten Gerichtsstandes;

b) geringerer Kommunalabgaben; [1])

c) Erleichterung bei der zu leistenden Militairpflicht unter gewissen Bedingungen. [2])

4) Verlust des Civilamtes, oder Entsetzung der Civilbeamten.

Besonders wegen vorsätzlicher bedeutender Vernachlässigung des Amtes, Erpressungen, Betrug, Zuchthaus- oder Festungsstrafen, anhaltender Insubordination u. s. w., [3]) doch nur, nach vorhergegangener Untersuchung und Erklärung oder Verantwortung des Beamten, durch einen mehrstimmigen Beschluß des Staatsrathes, der bei Bedienungen, zu welchen der Landesherr die Be-

[1]) Deklaration des §. 44. der Städteordnung vom 19. Nov. 1808. §. 2.

[2]) Instruktion für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährl. Ergänzung des stehenden Heeres v. 30. Jun. 1817. §. 69.

[3]) A. L. R. 2r Th. 20ster Tit. 8ter Abschn. von den Verbrechen der Diener des Staats.

stallung selbst vollzieht, demselben zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden muß. [1])

III. Nach ihren kirchlichen Lehrbegriffen.

§. 40.

1) Protestanten oder Evangelische, in allen Provinzen.

a) Lutheraner.

b) Reformirte.

Beide Parteien haben sich auch im Aeußern an manchen Orten vereinigt, seitdem der König den Wunsch dieser Vereinigung unter dem Namen einer evangelisch-christlichen Kirche, durch den Kabinettsbefehl vom 27. Sept. 1817 [2]) ausgesprochen hat.

2) Katholiken, in allen Provinzen.

3) Evangelisch-vereinigte Brüder oder Herrenhuther, besonders in Sachsen, Schlesien, Brandenburg und Preußen.

4) Mährische Brüder in Schlesien und Brandenburg.

---

[1]) A. L. R. 2r Th. 10ter Tit. §. 99—101. Vergl. Königl. Verordnung wegen Einführung des Staatsraths v. 20. März 1817. S. Gesetzs. d. J. S. 68. c.

[2]) Vossische Berl. Zeitung. Amtsbl. der Reg. zu Merseburg 1817. S. 589.

5) Sozinianer oder Unitarier in Preußen.

6) Mennoniten besonders in Preußen, Posen, Brandenburg und Kleve-Berg.

7) Griechen, unirte und nicht unirte, in Posen und Schlesien.

8) Juden in allen Provinzen.

IV. Nach ihrer Anzahl.

§. 41.

Am Ende des Jahres 1817 betrug die ganze Anzahl derselben, mit Ausschluß des Militairs, welches sich in Frankreich und in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg befand:

10,588,157,

wovon gerechnet wurden auf

1) den östl. Theil des St.	7,554,719,
2) den westl. = = =	2,981,852,
3) Neufchatel	51,586,
	10,588,157.

In den verschiedenen Provinzen der beiden Haupttheile des Staats fand im J. 1817 folgendes Verhältniß Statt:

Name der Provinz.	Name des Regierungsbezirks.	Volkszahl im J. 1817.	Einwohner auf Eine geogr. □ Meile.	Preuß. Morg. auf Einen Menschen.
1) Ostpreußen	a) Königsberg	553,101	1,363	$15^{\underline{772}}$
	b) Gumbinnen	366,479	1,234	$17^{\underline{409}}$
	S.	919,580	1,380	$16^{\underline{424}}$
2) Westpreußen	a) Danzig	242,547	1,607	$13^{\underline{369}}$
	b) Marienwerder	339,424	1,077	$19^{\underline{948}}$
	S.	581,971	1,249	$17^{\underline{206}}$
3) Posen	a) Posen	584,890	1,786	$12^{\underline{031}}$
	b) Bromberg	262,910	1,246	$17^{\underline{253}}$
	S.	847,800	1,574	$13^{\underline{650}}$
4) Brandenburg	a) Berlin	196,429	1,910 (a und b zusammen)	$11^{\underline{053}}$ (a und b zusammen)
	b) Potsdam	525,038		
	c) Frankfurt	576,328	1,551	$13^{\underline{854}}$
	S.	1,297,795	1,732	$12^{\underline{408}}$
5) Pommern	a) Stettin	327,002	1,403	$15^{\underline{321}}$
	b) Köslin	244,515	946	$22^{\underline{711}}$
	c) Stralsund	129,239	1,726	$12^{\underline{454}}$
	S.	700,756	1,237	$17^{\underline{374}}$

6) Schlesien	a) Breslau		510,617	2,956	$7^{\underline{270}}$
	b) Oppeln		516,618	2,167	$9^{\underline{918}}$
	c) Reichenbach		465,575	3,865	$5^{\underline{560}}$
	d) Liegnitz		499,788	2,652	$8^{\underline{105}}$
		S.	1,992,598	2,767	$7^{\underline{766}}$
7) Sachsen	a) Magdeburg		472,012	2,306	$9^{\underline{320}}$
	b) Merseburg		501,868	2,684	$8^{\underline{098}}$
	c) Erfurt		240,339	3,629	$5^{\underline{922}}$
		S.	1,214,219	2,651	$8^{\underline{105}}$
8) Westphalen	a) Münster		353,283	2,747	$7^{\underline{825}}$
	b) Minden.		340,614	3,595	$5^{\underline{977}}$
	c) Arensberg		380,182	2,646	$8^{\underline{123}}$
		S.	1,074,079	2,926	$7^{\underline{344}}$
9) Kleve-Berg	a) Köln		338,416	5,478	$3^{\underline{923}}$
	b) Düsseldorf		379,902	8,109	$2^{\underline{050}}$
	c) Kleve		216,731	4,351	$4^{\underline{939}}$
		S.	935,049	5,902	$3^{\underline{641}}$
10) Nieder-Rhein	a) Koblenz		359,204	3,880	$5^{\underline{539}}$
	b) Trier		302,901	2,350	$9^{\underline{143}}$
	c) Aachen		310,619	4,668	$4^{\underline{604}}$
		S.	972,724	3,377	$6^{\underline{303}}$
		S. S.	10,536,571	2,101	$10^{\underline{228}}$

Im J. 1818 war die Volkszahl, mit Einschluß des Militairs, aber ohne d. Garnison zu Luxemb. u. Mainz, folgende:

Name der Provinz.	Name des Reg. Bez.		Volkszahl.
Preußen	Königsberg		576,706
	Gumbinnen		398,876
		S.	975,582
Westpreußen	Danzig		253,574
	Marienwerder		356,250
		S.	609,824
Posen	Posen		592,447
	Bromberg		274,178
		S.	866,625
Brandenburg	Berlin		198,125
	Potsdam		533,627
	Frankfurt		585,359
		S.	1,317,111
Pommern	Stettin		335,026
	Köslin		251,942
	Stralsund		132,831
		S.	719,799
Schlesien	Breslau		520.922
	Oppeln		534,586
	Reichenbach		473,577
	Liegnitz		507,560
		S.	2,036,645
Sachsen	Magdeburg		480,665
	Merseburg		508,416
	Erfurt		244,732
		S.	1,223,813
Westphalen	Münster		356,623
	Minden		344,313
	Arensberg		383,405
		S.	1,084,341
Kleve-Berg	Köln		345,721
	Düsseldorf		389,024
	Kleve		219,987
		S.	954,732
Nieder-Rhein	Koblenz		366,443
	Trier		308,017
	Aachen		317,538
		S.	991,998
		S. S.	10,790,470

§. 42.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß nach dem mittlern Durchschnitte der zehn Provinzen in runden Zahlen 2,100 Einwohner im J. 1817 auf Eine geographische Quadratmeile kamen, oder Ein Mensch auf zehn preuß. Morgen. Die nordöstlichen Provinzen, Preußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg und Pommern erreichten nicht einmal dieses Durchschnittsmaaß der Bevölkerung, worauf besonders das Klima Einfluß hat. Denn da dieses dort die Wirthschaftskosten vermehrt, die Aernten unsicher macht, und durch beides den reinen Ertrag des Bodens vermindert, so können jene Provinzen, da sie keine blos vom Auslande unterhaltenen Fabriken haben, auch nicht so verhältnißmäßig bevölkert seyn, als die übrigen Provinzen, wo das Klima jene Macht nicht ausübt.

§. 43.

Die verschiedenen Regierungsbezirke folgten, nach dem Grade ihrer Bevölkerung, also auf einander:

1.	Düsseldorf	8,109	Einw.	auf 1 □	M.
2.	Köln	5,478	—	—	—
3.	Aachen	4,668	—	—	—
4.	Kleve	4,351	—	—	—
5.	Koblenz	3,880	—	—	—
6.	Reichenbach	3,865	—	—	—

7.	Erfurt	3,629	Einw. auf 1 □ M.
8.	Minden	3,595	— — —
9.	Breslau	2,956	— — —
10.	Münster	2,747	— — —
11.	Merseburg	2,684	— — —
12.	Liegnitz	2,652	— — —
13.	Arensberg	2,646	— — —
14.	Trier	2,350	— — —
15.	Magdeburg	2,306	— — —
16.	Oppeln	2,167	— — —
17. 18.	Potsdam } Berlin }	1,910	— — —
19	Posen	1,786	— — —
20.	Stralsund	1,726	— — —
21.	Danzig	1,607	— — —
22.	Frankfurt	1,551	— — —
23.	Stettin	1,403	— — —
24.	Königsberg	1,386	— — —
25.	Bromberg	1,246	— — —
26.	Gumbinnen	1,234	— — —
27.	Marienwerder	1,077	— — —
28.	Köslin	946	— — —

In allen Bezirken waren

1816

geboren	444,949,
gestorben	284,551,
Ueberschuß	160,398;

1817		
	geboren	454,031,
	gestorben	306,484,
	Ueberschuß	147,547;
1818		
	geboren	460,129,
	gestorben	311,166,
	Ueberschuß	148,963;

ein Beweis, daß die Bevölkerung im Steigen ist. Sie wuchs natürlich da am meisten, wo der Boden nicht nur hinlänglich vorhanden, sondern auch fruchtbar war, und man frei über denselben verfügen konnte, wie z. B. in dem Reg. Bez. Gumbinnen.

§. 44.

Die Bevölkerung der großen Städte wurde 1817 in amtlichen Berichten, mit Inbegriff der zur Zeit der Zählung vorhandenen Militairpersonen, also angegeben:

1. Berlin . . .	188,485	Einw.
2. Breslau . .	76,813	—
3. Königsberg in Preußen	63,239	—
4. Köln mit Deuz .	54,938	—
5. Danzig mit Vorst. .	52,821	—
6. Magdeburg . .	35,448	—
7. Aachen	32,300	—
8. Stettin mit Damm .	27,220	—
9. Düsseldorf . .	23,625	—

10. Potsdam . .	23,362	Einw.
11. Posen . . .	22,711	—
12. Halle . . .	21,579	—
13. Barmen . . .	19,171	—
14. Elbing . . .	18,534	—
15. Erfurt . . .	18,218	—
16. Münster . .	17,435	—
17. Stralsund . .	15,876	—
18. Elberfeld . .	15,681	—
19. Koblenz mit Ehrenbreitstein	15,597	—
20. Frankfurt a. d. Oder .	15,543	—
21. Krefeld . . .	14,791	—
22. Halberstadt . .	14,677	—
23. Trier . . .	12,750	—
24. Brandenburg . .	12,304	—
25. Tilsit . . .	11,497	—
26. Quedlinburg . .	11,464	—

§. 45.

In Absicht der Zahl der Einwohner nach ihren kirchlichen Lehrbegriffen (§. 40) fand in den Regierungsbezirken folgendes Verhältniß Statt:

Regierungsbezirk.	Evangelische.	Katholische.	Mennoniten.	Juden.
Königsberg	436,811	113,751	441	2,098
Gumbinnen	359,393	6,372	423	291
Danzig	132,041	97,530	9,122	3,854
Marienwerder	157,019	170,100	3,527	8,778
Posen	150,481	396,835	27	37,547
Bromberg	91,692	156,196	1	15,021
Berlin	186,570	6,157	2	3,700
Potsdam	520,436	2,612	57	1,933
Frankfurt	564 000	9,215	248	2,865
Stettin	323,077	2,655	1	1,269
Köslin	239,593	3,336	1	1,585
Stralsund	128,673	444	—	122
Breslau	368,195	135,642	9	6,771
Oppeln	38,629	470,162	219	7,608
Reichenbach	254,550	210,577	—	448
Liegnitz	429,244	68,894	1	1,649
Magdeburg	462,510	7,360	—	2,142
Merseburg	499,963	1,713	3	189
Erfurt	170,499	68 928	1	911
Münster	31,953	319,026	—	2,304
Minden	191,252	145,407	25	3 930
Arensberg	202,766	173,826	101	3,489
Köln	46,892	288,173	2	3,349
Düsseldorf	168,866	207,131	715	3,190
Kleve	53,029	161,743	126	1,833
Koblenz	117,799	235,351	263	5,791
Trier	35,268	264,506	16	3,057
Aachen	9,179	299,817	2	1,621
Summa	6,370,380	4,023,513	15,333	127,345

Zweiter Abschnitt.

Kultur des Staates.

I.

Physische Kultur.

I. Produktion.

A. Thierreich.

I.

Vierfüßige Thiere.

§. 46.

1) Wilde.

a) Raubthiere.

Von den größern Arten zeigen sich noch Bären (Preußen. Westpreußen, Posen), Wölfe (in jenen Provinzen und Nieder-Rhein), Luchse, Biber, (Preußen) Dachse und Füchse, welche aber immer mehr und mehr ausgerottet werden.

b) Jagdthiere.

Die häufigsten sind: Hirsche, Dammhirsche, Rehe, wilde Schweine und Hasen, welche aber nirgends so gehegt werden,

daß sie den Feld- und Gartenfrüchten beträchtlichen Schaden zufügen können.

§. 47.

2) Zahme.

a) Pferde.

Die Pferdezucht wurde seit 1730 durch Anlegung von Landgestüten sehr verbessert; aber man zieht noch immer nicht den Bedarf. Die lebhaftesten und dauerhaftesten Pferde sind die Ostpreußischen und die von der Senne. Westpreußen erzeugt zwar große und schöne Pferde, besonders in den Niederungen, aber sie sind von keiner Dauer. Durch ihre Stärke und Brauchbarkeit zeichnen sich noch die in der Provinz Sachsen aus, namentlich im ehemaligen Thüringischen; die schwächsten aber und unansehnlichsten sind die Märkischen.

Die Anzahl der Pferde und Füllen betrug im Jahre 1817, nach den verschiedenen Provinzen, in:

1) Ost- und Westpreußen .	387,286
2) Posen	78,169
3) Brandenburg . . .	285,424
4) Schlesien	163,660
5) Sachsen	133,519
6) Westphalen . . .	123,198
7) Kleve-Berg u. Nieder-Rhein	101,257

b) Rinder.

Die Rindviehzucht ist am beträchtlichsten in Ostpreußen, Westpreußen,

besonders in den Niederungen, Sachsen, besonders im Magdeburgischen und ehemaligen Thüringischen, und dem Regierungs-Bezirke Aachen.

Anzahl im Jahre 1817, nach den verschiedenen Provinzen, in:

1) Ost- und Westpreußen .	712,003
2) Posen	283,720
3) Brandenburg und Pommern	905,162
4) Schlesien . . .	710,392
5) Sachsen	416,467
6) Westphalen . . .	422,331
7) Kleve-Berg u. Nieder-Rhein	616,817

c) Schaafe.

Die Schaafzucht ist jetzt einer der wichtigsten Zweige der Viehzucht. Zu ihrer Verbesserung sind in Brandenburg, Pommern und Schlesien Königl. Stammschäfereien angelegt, und die Wolle fast überall, besonders durch Einführung spanischer Schaafe, sehr veredelt worden.

Der Regierungs-Bezirk Magdeburg allein hatte im Jahre 1817 128,000, und Merseburg 117,000 Merinos und ganz veredelte Schaafe.

Die meiste und beste Wolle wurde von den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Sachsen geliefert, und der Ertrag davon im ganzen Staate im Jahre 1817 auf 11,308,362 Rthlr. geschätzt [1]).

1) Preuß. Staatszeitung, 1819, 64stes Stück.

Anzahl der Schaafe zu Anfange des Jahres 1818 nach den verschiedenen Provinzen, in:

1) Ost- und Westpreußen .	801,903
2) Posen	819,261
3) Brandenburg u. Pommern	2,598,961
4) Schlesien	1,764,640
5) Sachsen . . .	1,403,423
6) Westphalen . . .	327,716
7) Kleve-Berg u. Nieder-Rhein	525,522
Summa .	8,241,426

Hierunter waren:

Merinos und ganz veredelte	698,236
Halbveredelte . . .	2,505,697
Unveredelte . . .	5,037,493
	8,241,426

d) Ziegen.

In einer nicht unbedeutenden Anzahl werden sie nur in den gebirgigen Gegenden des Staates gefunden, in Schlesien, Westphalen, Sachsen und Kleve-Berg. Im ganzen Staate 1817: 154,728.

e) Schweine.

Die meisten und vorzüglichsten werden in Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Sachsen und besonders in Westphalen gefunden.

Anzahl derselben im Jahre 1817 nach den verschiedenen Provinzen, in:

1)	Ost- und Westpreußen .	444,914
2)	Posen	133,658
3)	Brandenburg und Pommern	295,822
4)	Schlesien	90,750
5)	Sachsen	164,005
6)	Westphalen	112,927
7)	Kleve-Berg u. Nieder-Rhein	148,180

§. 48.

2.

Vögel.

1) Wilde.

a) Raubvögel.

Die größten sind: der Fischadler, Weihe, Habicht, Sperber, und die Eule.

b) Jagdvögel.

Der Trappe, der Auerhahn, das Repphuhn und die Lerche. Der Fang der letzten macht besonders in der Provinz Sachsen, aus welcher sie weit verschickt werden, einen einträglichen Zweig der Jagd aus.

2) Zahme.

Die vorzüglichsten sind: Hühner, Truthühner, Gänse und Enten. Die Zucht derselben findet besonders in der Nähe großer Städte Statt. Unter den Provinzen zeichnet sich Pommern durch seinen Reichthum an Gänsen aus.

§. 49.

3.

Fische.

Die Fischerei wird in See- und Flußfischerei eingetheilt. Natürlich kann sie nur in denjenigen Provinzen bedeutend seyn, die am Meere liegen, oder große Seen und Flüsse haben, also nur in Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Kleve-Berg und Nieder-Rhein. Die vorzüglichsten Fische sind: Salme oder Lachse, Welse, Stöhre, Aale, Muränen und Heringe.

§. 50.

4.

Insekten.

1) Bienen.

Die Bienenzucht wird in Garten- und Waldbienenzucht eingetheilt. Sie wird vorzüglich in Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Westphalen getrieben.

2) Seidenwürmer.

Sie werden jetzt nirgends mehr in bedeutender Menge gezogen.

B. Pflanzenreich.

§. 51.

1) Getreidegräser oder Getreide.

Von dessen Arten werden besonders Roggen, Weizen, Hafer und Gerste, hier

und da auch Spelz oder Dinkel, Buchweizen oder Heidekorn, Hirse und etwas Mais oder türkischer Weizen gebaut. Manna oder Schwaden wächst meistens wild. Der Staat ist im Ganzen so reich an Getreide, daß er nicht nur seine ärmern Gegenden damit versorgen, sondern auch in guten Jahren davon noch ausführen kann.

Die daran reichsten Provinzen sind: Preußen, Westpreußen, Posen, der größere Theil von Sachsen, und ein Theil von Kleve Berg und Nieder-Rhein.

Die Provinz Sachsen hat einen großen Ueberfluß, trotz des wegen ihrer starken Bevölkerung ansehnlichen Bedarfs. Besonders zeichnen sich einige Kreise aus, welche einen Theil des ehemaligen Thüringischen, Merseburgischen, Naumburgischen, Magdeburgischen und Mannsfeldischen in sich schließen.

In der Provinz Kleve-Berg und Nieder-Rhein sind die reichsten Gegenden in einem Theile der Regierungs-Bezirke Köln, Aachen und Koblenz.

In der Provinz Brandenburg ist der Getreidebau verschieden. Die Neumark baut im Ganzen ihr Bedürfniß; die Mittelmark aber reicht bei weitem nicht aus, theils wegen ihres, im Ganzen, schlechten Bodens, theils wegen ihrer großen stark bevölkerten Städte. Beträchtlicher ist der Getreidebau in der Ukermark, welche in dieser Rücksicht zu den frucht-

barsten Gegenden in der Mark gehört. Die Priegnitz gewinnt nicht so viel, als zu ihrem Bedürfnisse erfordert wird.

Die Provinz Pommern baut in guten Jahren so viel, daß sie noch etwas von ihrem Gewinne abgeben kann.

Schlesien baut nur in ergiebigen Jahren so viel, als es gebraucht. Davon kommt das Meiste auf Niederschlesien.

Die Provinz Westphalen hat einige Gegenden, in welchen mehr Getreide gebaut, als verbraucht wird, z. B. in den Kreisen Münster, Büren (das fruchtbare Sint- oder Sendfeld) und Warburg; aber im Ganzen liefert sie nicht ihren Bedarf.

§. 52.

2) Hülsenfrüchte:

namentlich: Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicken.

Die erstern werden besonders gebaut in Preußen, Westpreußen, Posen und Sachsen, alle Arten aber besonders in der Provinz Westphalen, im Regierungsbezirk Minden.

3) Kartoffeln.

Der Bau derselben, welcher Anfangs durch obrigkeitliche Verordnung empfohlen werden mußte, hat sich jetzt, wegen seines durch die Erfahrung bestätigten Nutzens, über alle Provinzen ausgebreitet. Am meisten wird er be-

trieben in den Provinzen Preußen, Schlesien, (im Regierungsbezirk Oppeln betrug die Aussaat an Kartoffeln im J. 1817: 256,700 Berl. Scheffel, im Regierungsbezirk Breslau 190,500 Bresl. Scheffel) Brandenburg, Sachsen, (im Regierungsbezirk Merseburg allein betrug die Aussaat 1817: 335,500 Berl. Scheffel) Westphalen, vorzüglich in den Kreisen Herford und Bielefeld, und in der Provinz Kleve-Berg, vorzüglich im Regierungsbezirke Köln.

§. 53.

4) Futterkräuter.

Diese sind erst, besonders seit Friedrichs des Großen Zeiten, der zu ihrem Anbau sehr aufmunterte, eingeführt worden. Vor allen andern werden mehrere Arten Klee gesäet, besonders in Schlesien, Pommern, Sachsen, namentlich im Regierungsbezirke Magdeburg, Westphalen und dem Regierungsbezirke Köln.

§. 54.

5) Oehlgewächse.

Sie werden nicht in hinlänglicher Menge gezogen. Am meisten wird Rübesaamen oder Rübesaat gewonnen, und zwar in der Provinz Sachsen und im Regierungsbezirke Köln. Leindotter oder Flachsdotter und Oehlrettig wird nur im Regierungsbezirke

Er-

Erfurt, und Mohn in einigen Kreisen des Regierungsbezirks Frankfurt, welche sonst zur Niederlausitz gehörten, in einer nicht unbeträchtlichen Menge gebaut.

§. 55.

6) Farbepflanzen.

Die vorzüglichsten sind:

a) Grapp (Krapp) oder Färberröthe (rubia tinctorum).

Sie wird besonders in Schlesien, Brandenburg, Sachsen und in der Provinz Nieder-Rhein gezogen.

b) Waid (Isatis tinctoria).

Der Bau desselben ist nur noch in Brandenburg, Sachsen, namentlich im Regierungsbezirke Erfurt und in der Provinz Nieder-Rhein von einigem Belange.

c) Saflor (carthamus tinctorius).

Nur in einigen Gegenden von Schlesien und in der Provinz Sachsen; aber unbedeutend.

d) Scharte (Serratula tinctoria).

Nur in Schlesien und in der Provinz Sachsen, namentlich in der Altmark; doch von keinem Belange.

§. 56.

7) Gewürzpflanzen.

a) Kümmel.

Besonders in der Provinz Sachsen, namentlich im Regierungsbezirke Magdeburg,

b) Anis (pimpinella anisum).

Im Regierungsbezirke Erfurt von einiger Bedeutung.

c) Fenchel (anethum).

Im Regierungsbezirke Erfurt.

§. 57.

8) Arzeneipflanzen,

besonders die Kamille, welche größtentheils wild wächst in Schlesien und Sachsen, aber auch durch Kunst gezogen wird.

§. 58.

9) Fabrikpflanzen.

a) Flachs.

Die Gegenden, wo er in vorzüglicher Menge und Güte gebauet wird, sind: Ostpreußen, besonders der Braunsbergische und Heilsbergische Kreis, und der Regierungsbezirk Gumbinnen, Schlesien, der Regierungsbezirk Minden, besonders der Kreis Bielefeld und Paderborn, der Regierungsbezirk Aachen, und die Provinz Sachsen, besonders das Halberstädtische und das Eichsfeld.

b) Hanf.

Der Bau desselben ist nicht so bedeutend, als der des Flachses. Der meiste wird gewonnen im Regierungsbezirke Minden, besonders in den Kreisen Bielefeld und Paderborn, und in Schlesien um Ratibor herum.

c) Cichorie (cichorium intybus).

Sie wurde ehedem als Surrogat des Kaffee häufiger gebaut als jetzt, besonders im Regierungsbezirke Magdeburg.

d) Runkelrüben (beta altissima).

Besonders in Schlesien, namentlich um Kunern herum. Der Bau hat wieder nachgelassen, seitdem der ausländische Zucker aus Zuckerrohr im Preise sehr gefallen ist.

e) Tabakspflanzen.

Sie sind nicht von besonderer Güte. Die meisten werden gezogen in Brandenburg, Pommern und Schlesien.

f) Hopfen.

Es wird der Bedarf bei weitem nicht gewonnen. Nur die Provinz Sachsen kann aus der Altmark, und Brandenburg aus der Neumark und Priegnitz noch etwas ausführen.

g) Die Kardendistel (dipsacus fullonum).

Besonders in Schlesien und Sachsen.

§. 59.

10) Weinstöcke.

Der Weinbau war in den Provinzen, welche vor 1806 zum Staate gehörten, unbedeutend, ausgenommen in Neufchatel, wo er noch mit gutem Erfolge getrieben wird.

In dem östlichen Theile des Staates beschäftigt man sich vorzüglich mit demselben in den

Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, namentlich bei Naumburg und im Mannsfelder Seekreise.

In dem westlichen Theile des Staates wird er besonders in der Provinz Nieder-Rhein getrieben, namentlich in den Kreisen am Rheine, der Mosel und Ahr. Unter den Rheinweinen werden die vorzüglichsten bei Bacharach, St. Goar, Boppard und Erpel, und unter den Moselweinen die besten auf dem Braunenberge bei Zeltingen, Erden, Trarbach und Pommern gebaut.

Unter den Ahrweinen werden besonders die Bleicherte geschätzt.

Die Regierungsbezirke, in welchen man Wein baute, folgten in Absicht des damit bepflanzten Landes 1817 also auf einander:

1)	R. B.	Koblenz .	15,500	Magd.	Morg.
2)	—	Trier .	9,200	—	—
3)	—	Liegnitz .	3,900	—	—
4)	—	Köln .	3,000	—	—
5)	—	Merseburg	2,400	—	—
6)	—	Frankfurt	1,600	—	—
7)	—	Potsdam	1,000	—	—

§. 60.

11) Bäume.

a) Obstbäume.

Zum Obstbau sind alle Provinzen des Staates tauglich, ausgenommen die nördlichsten Gegenden in Ostpreußen. Dessen ungeachtet

wird derselbe in vielen Gegenden noch sehr vernachlässiget, namentlich in Posen, und mehrern Theilen von Schlesien und Brandenburg. Am eifrigsten wird er getrieben in Sachsen, namentlich in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, und um Mühlhausen und Erfurt herum; ferner in Pommern (Stettiner Aepfel), vor allen andern aber in der Provinz Nieder-Rhein, wo auch die feinern Obstsorten gedeihen.

§. 61.

b) Waldbäume oder Holz.

Dieses ist nach dem Getreide das wichtigste Erzeugniß des Pflanzenreichs im Staate. Man kann annehmen, daß sich der Raum, auf welchem es steht, zum Ganzen wie 1:6 verhält.

Im Allgemeinen hat also der Staat in Rücksicht auf seine Bevölkerung nicht nur seinen Bedarf, sondern es bleibt ihm auch noch ein Theil zur Ausfuhr übrig. Aber freilich ist ein großer Unterschied in Rücksicht auf die Menge und den Werth des Holzes, nach den verschiedenen Provinzen.

Am reichsten daran ist Ost- und Westpreußen, Brandenburg, in welcher letzten Provinz, nach dem verschiedenen Boden, alle Arten des Holzes wachsen, und Posen.

Schlesiens Ausfuhr war ehedem beträchtlich; jetzt aber ist sie unbedeutend. Die größten Waldungen sind im Brieger Kreise und im Regierungsbezirke Oppeln.

Die Provinz Sachsen hat mehr, als sie bedarf, im Regierungsbezirke Merseburg, namentlich in dem Kreise Wittenberg und im Mannsfeldischen Gebirgs-Kreise; aber im Regierungsbezirke Magdeburg haben manche Kreise Mangel.

Die Provinz Westphalen hat, im Ganzen, Ueberfluß, nur in einigen Kreisen der Regierungsbezirke Minden und Arensberg herrscht Mangel.

Kleve-Berg ist, außer den Gegenden um Köln herum, hinlänglich versehen.

Die Provinz Nieder-Rhein hat große Waldungen auf der Eifel und dem Hundsrücken.

C. Mineralreich.

1) Metalle.

§. 62.

A. Edle.

An diesen ist der Staat arm. Das Gold, welches aus den Reichenbergschen Arsenikerzen gewonnen wird, beträgt noch nicht 500 Rtlr. Beträchtlicher ist das Silber. Zwar wird es nur selten in eigentlichen Silbererzen gefunden, aber desto mehr aus Kupferschiefern und Bleierzen abgetrieben. Das Meiste wird auf den Mannsfeldischen, einer Privatgesellschaft gehörigen, Kupferwerken gewonnen (im Jahre 1817: 9764 Mark).

Nach den Mannsfeldischen Werken sind die Schlesischen die wichtigsten, welche aus den Tarnowitzischen Bleierzen und Rudolstädtischen Kupfererzen im Jahre 1817: 858 Mark lieferten.

Dann kommen die Siegenschen Werke, wo das Silber theils aus Fahlerzen, theils aus Bleiglanzen, theils aus Kupferkiesen gewonnen wird. (Im Jahre 1817: 152 Mark auf den landesherrl. Werken.) Der Gewinn der übrigen ist unbedeutend.

§. 63.

B. Unedle.

1) Kupfer.

Die reichsten Kupferbergwerke sind die Mannsfeldischen, welche jährlich 9 bis 10000 Centner liefern. (Im Jahre 1817: 9060 Centner.) Nicht so beträchtlich sind die Schlesischen zu Rudolstadt und Kupferberg. (Im Jahre 1817: 324 Centner.) Auf den Siegenschen werden im Durchschnitte 600 Centn. gewonnen. (Die landesherrl. Werke gaben im J. 1817: 65 Centner.) Die Kupferhütten zu Hunefeld und Ham geben jährlich noch nicht 300 Centner.

§. 64.

2) Blei.

Es wird in großer Menge gewonnen:

a) in Schlesien, auf den Werken bei Jannowitz, Altenberg und Tarnowitz, unter

welchen das letzte das vorzüglichste ist, und jährlich über 7000 Centner liefert.

b) In der Provinz Nieder-Rhein auf dem Bleiberge, wo man jährlich gegen 8000 Centner Blei und 20,000 Centn. Bleiglasur gewinnt; bei Kallenberg, Kallmuth, Eschweiler und Burtscheid im Regierungsbezirke Trier, welcher voll von reichen Bleierzen ist, auf welche aber blos zu Kautenbach, im Hellenthal, und zu Bleialf gebaut wird; im Regierungsbezirke Koblenz, bei Trarbach, zu Mutscheid und auf den Angstbacher Hütten.

c) In Kleve-Berg zu Mittelacher.

d) In Westphalen auf den Siegenschen Hütten.

e) In Sachsen, im Stollbergischen, wo der Ertrag unbedeutend ist.

§. 65.

3) Eisen.

Eisenerze sind in einer solchen Menge vorhanden, daß der Staat nicht nur seinen hinlänglichen Bedarf an diesem Metalle hat, sondern auch viel davon noch ausführen kann.

Die besten findet man: im Siegenschen, welches auch einen vorzüglichen Stahlstein bei Müßen liefert, und bei Altenkirchen, besonders auf dem Wildhahn, wo sowohl brauner Eisenstein, als auch Stahlstein gefördert wird. Nächst diesen Gegenden

ist besonders Oberschlesien sehr reich an Eisenstein. Der vorzüglichste wird bei Tarnowitz gegraben, im Durchschnitte jährlich über 200,000 Centner, welche auch in der Gegend ausgeschmolzen werden.

Ostpreußen, Pommern und Brandenburg liefern nur Wiesenerz. In der erstern Provinz ist der Gewinn unbeträchtlich. In Pommern ist das bedeutendste Werk das zu Torgelow, und in Brandenburg die zu Neubrück, Gottow und Zehdenick.

In Sachsen zeichnen sich die Eisengruben besonders bei Suhl, in der Grafschaft Wernigerode und bei Zorge aus.

Westphalen hat außer den erwähnten Siegenschen Werken, noch Eisengruben am Rehberge, bei Helle und Dahle.

Kleve-Berg ist nicht reich an Eisenerzen. Die vorzüglichsten Gruben sind die bei Oberkaltenbach.

Die Provinz Nieder-Rhein hat viele Gruben und Schmelzhütten, unter welchen die bei Alt- und Neuwied, bei Gemünd, Eschweiler, Burtscheid und Montjoie, auf der Eifel und an der Saar die beträchtlichsten sind.

§. 66.

4) Kobalt (cobaltum).

Kobalterze werden blos in Schlesien und in den Regierungsbezirken Arensberg und Koblenz von einiger Bedeutung gewonnen.

5) Arsenik (arsenicum).

Arsenikerze werden vorzüglich bei Reichenstein und Rudolstadt in Schlesien gegraben und geröstet.

6) Galmei (cadmia; lapis calaminaris).

Er wird besonders im Landkreise Aachen gewonnen, weniger bei Tarnowitz, und noch weniger bei Iserlohn.

2) Brennbare Mineralien.

§. 67.

A. Schwefel.

Gediegen findet man ihn nirgends im Staate, sondern am meisten in Kiesen oder in Erzen, weniger in thierischen und vegetabischen Stoffen. Die meisten Schwefelkiese giebt es in Schlesien und in der Provinz Sachsen. Die beträchtlichste Schwefelhütte ist bei Rohnau.

B. Pflanzenharze, Erdharze und Pflanzenfossile.

a) Bernstein (succinum; electrum).

Er wird besonders in Ostpreußen und zwar, vor allen andern Gegenden von Pillau bis Dirschkeim theils gefischt, theils gegraben.

b) Steinkohlen (lithantrax; carbo fossilis).

Sie werden in vielen Theilen des Staats in großer Menge angetroffen, und gehören zu den wichtigsten Produkten im Mineralreiche.

Am reichsten daran sind die Provinzen Westphalen und Schlesien. In der erstern zeichnet sich besonders die ehemalige Grafschaft Mark aus, deren Steinkohlen zu den besten in Europa gehören, und in der letztern der Leobschützer, Glatzer, Schweidnitzer und vorzüglich der Beuthener Kreis.

Sachsen hat seine größten und vorzüglichsten Steinkohlengruben im Saalkreise.

Kleve-Berg, besonders im Essener Kreise, dessen Steinkohlen denen in der ehemaligen Grafschaft Mark gleich geschätzt werden.

Nieder-Rhein besonders bei Eschweiler, an der Wurm und im Kreise Saarbrück.

In mehrern der genannten Gegenden, namentlich in Schlesien und Eschweiler, werden auch Coaks bereitet.

c) Braunkohlen.

Man findet sie in großen Massen, namentlich in der Provinz Sachsen, besonders bei Langenbogen und Freiburg, und in Kleve-Berg, namentlich im Regierungsbezirke Köln, besonders in den Kreisen Bergheim, Brühl, Lechenich und Bonn.

d) Torf.

Von diesem haben alle Provinzen einen außerordentlichen Vorrath, den man in holzarmen Gegenden durch künstliche Anstalten zu erneuern pflegt. Reich daran sind:

Ostpreußen, besonders zwischen Gumbinnen und Stallupönen;

Westpreußen, besonders bei Elbing;
Posen, besonders zwischen der Stadt Posen und Olszok;

Schlesien, vorzüglich bei Lomnitz;

Brandenburg, besonders zu Linum, wo die beträchtlichste Torfgräberei im ganzen Staate ist;

Pommern, besonders zu Karolinenhorst;

Sachsen, vorzüglich bei Torgau, Großenhain und Schadeleben.

3) Steine.

§. 68.

1) Edle oder Edelsteine.

Es wird nur der Chrysopras, (Silex prasius) Onyx, (Silex onyx) Achat, (Silex achates) Jaspis (Silex iaspis) und Karneol (Silex carneolus) gefunden.

Am reichsten an allen diesen Arten ist Schlesien und der Harz.

§. 69.

2) Unedle.

a) Alabaster.

Der beste wird in Sachsen, bei Tettenborn und Wolfleben, desgleichen in Westphalen bei Halthausen, Eppenhausen und Hohenlimburg gefunden.

b) Marmor.

In Schlesien, besonders bei Prieborn, Altwasser und Kauffungen;

in Sachsen bei Sachsa, und
in Westphalen bei Attendorn.

c) Vulkanischer Tuf oder Tufstein. (tufa.)

In Sachsen bei Tennstädt, besonders aber in der Provinz Nieder-Rhein, Andernach und Burgbrohl, welcher größtentheils zu Traß gemahlen wird.

d) Serpentin.

In Schlesien am Zobtenberge und im Frankensteinschen Kreise.

e) Sandsteine.

Nach ihrer verschiedenen Bestimmung und Bearbeitung, führen sie den Namen Mühlsteine, Schleifsteine, Filtrirsteine u. s. w.

Die besten Mühlsteine werden aus einem vulkanischen Erzeugnisse in der Provinz Nieder-Rhein bei Niedermennig und Mayen, aus Sandstein aber in Sachsen, besonders bei Siebekerode, und in Westphalen bei Kaltenhalter gebrochen und bearbeitet.

Schleifsteine liefert die Grafschaft Glatz, und gute Filtrirsteine werden bei Erfurt gefunden.

f) Kalksteine.

In Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve-Berg und Nieder-Rhein. Besonders reichhaltig davon ist die Provinz Brandenburg bei Rüdersdorf.

g) Gipssteine.

In allen Provinzen. Am häufigsten in der Provinz Brandenburg, Schlesien, Sachsen und im Regierunsbezirke Trier an beiden Ufern der Mosel.

h) Schiefersteine.

Die besten in dem Regierungsbezirke Koblenz und Trier an der Mosel, besonders bei Bernkastel und in der Provinz Sachsen bei Hasselrode.

4) Thon-, Sand- und Erdarten.

§. 70.

1) Thonarten.

Die vorzüglichsten sind Porzellan-, Pfeifen- und Walkererde. Jene wird nur von der gröbern Art besonders in Schlesien bei Schreiberhau und in Sachsen bei Morl gefunden. Von dieser liefert Schlesien die beste bei Zborowsky, und Sachsen bei Hötensleben. Die Walkererde bei Liebstadt ist nicht sonderlich.

2) Sandarten.

Die feinsten, welche besonders für Glashütten wichtig sind, werden in Brandenburg bei Freienwalde und in Sachsen zwischen Lieskau und Bennstädt gegraben.

3) Erdarten.

Außer der gewöhnlichen sind besonders Ziegelerde und Mergel zu merken. Beide findet man in allen Provinzen.

5) Salze.

§. 71.

1) Küchensalz.

Es ist im Ueberflusse vorhanden und zwar aus Soole gesotten; (S. Fabrikation §. 100.) denn Steinsalz wird nirgends gegraben.

2) Alaun.

Gediegen wird dieses Neutralsalz nicht im Staate gefunden, sondern aus Erzen ausgelaugt. (S. Fabrikation.) Vorzügliche Alaunerze liefert die Provinz Brandenburg bei Freienwalde und bei Gleißen; Schlesien bei Muskau, Sachsen bei Eckartsberge, Kleve-Berg bei Lindorf und Werden, und die Provinz Nieder-Rhein bei Duttweiler und Altenwied.

3) Salpeter.

Als festes Mineral (wie z. B. in Ostindien) wird er im Staate nicht gefunden, sondern vermischt mit Erden. Da die Natur geleitet werden kann, ihn in kurzer Zeit zu erzeugen, so hat man zu dem Ende sogenannte Salpeterpflanzungen, besonders in Sachsen und Schlesien, angelegt, und die alte drückende Einrichtung, nach welcher die Wände, Keller und Scheunen der Privatleute ausgehöhlt wurden, aufhören lassen. Auf diese Art gewinnt man Salpetererde, und laugt diese aus, um Salpeter zu gewinnen. (S. Fabrikation.)

II. Fabrikation.

§. 72.

Zur Fabrikation im Allgemeinen gehören theils die gemeinen, theils die schönen (doch nur bildenden) Künste, wenn man sie als Gewerbe behandelt, die Handwerke und Fabriken. Sie alle sind durch keine Innungen, Zünfte und Gilden in dem größten Theile des Staats mehr beschränkt, sondern können vermöge eines, nach ihrem Ertrage bezahlten, Gewerbescheins getrieben werden. [1])

Die vorzüglichsten Fabrikate des Staates folgen hier, nach den drei Naturreichen geordnet.

A) Fabrikate aus Stoffen des Thierreichs.

§. 73.

1) Wollene.

a) Tücher.

Sie werden in allen Provinzen verfertigt, theils handwerks-, theils manufakturmäßig; besonders aber

aa) In der Provinz Nieder-Rhein zu Lennep, Eupen, Aachen, Montjoie, Stollberg, Burtscheid und Malmedy, wo man die feinsten Tücher und Kasimire bereitet.

bb) In Schlesien, besonders zu Grünberg, Goldberg, Neurode, Görlitz und Lauban.

cc) In

[1]) Edikt vom 2. Nov. 1810. Gesetzs. d. J. S. 79.

cc) In Brandenburg zu Brandenburg, Luckenwalde, Schwiebus, Kottbus und Züllichau.

dd) In Sachsen zu Magdeburg, Burg, Barby, Langensalze, Naumburg und Zeitz.

b) Zeuge, als Flanell, Serge, Etamine, Kamelotte und Rasche.

Die meisten der Art werden in der Provinz Sachsen gewebt, besonders zu Bleicherode, Ellrich, Mühlhausen, Halberstadt, Aschersleben, desgleichen in der Provinz Schlesien, namentlich zu Habelschwerdt und Brieg, Brandenburg besonders zu Berlin, Potsdam, Fürstenwalde und Wrietzen.

c) Strümpfe.

Die Manufakturen dieser Art haben sehr abgenommen. Sie waren ehedem am blühendsten in der Provinz Sachsen, namentlich in Halle und Magdeburg. Jetzt sind sie nur noch von einigem Belange in der Provinz Kleve-Berg, namentlich zu Köln und Krefeld.

d) Band.

Besonders in Kleve-Berg, namentlich zu Barmen und Elberfeld und in Sachsen zu Erfurt.

e) Hüte.

In allen Provinzen; im Großen aber nur in Kleve-Berg zu Wipperfurt.

Bayerische Staatsbibliothek München

§ 74.

2) Seidene.

Da diese Fabriken einen besonders durch Kosten des Transports theuern ausländischen Stoff bearbeiten, so können sie auch nur durch besondern Kunstfleiß, namentlich gegen die französischen und italiänischen, sich halten. Die Zahl der Webestühle betrug im Jahr 1816 im ganzen Staate über 6800. Davon kamen auf den Düsseldorfer Regierungsbezirk allein 4900 und auf Berlin 800. Die vorzüglichsten Fabriken sind:

a) In Kleve-Berg namentlich in Barmen, Elberfeld, Krefeld, Köln und Mühlheim am Rheine, wo entweder die Seide allein, oder in Verbindung mit Wolle und Baumwolle zu allerlei Zeugen, Halstüchern und Bändern verarbeitet wird.

b) In Brandenburg besonders zu Berlin und Potsdam.

c) In Westphalen besonders zu Iserlohn und Schwelm.

§. 75.

3) Leder.

Es werden sowohl aus einheimischen als fremden Häuten alle Arten des Leders bearbeitet.

a) Loh- und Rothgerbereien. Die wichtigsten sind:

aa) In der Provinz Nieder-Rhein, namentlich zu Malmedy, Prüm und Stromberg.

bb) In Kleve-Berg zu Köln.

cc) In Sachsen zu Mühlhausen und Magdeburg.

dd) In Schlesien zu Breslau, Schweidnitz, Rosenberg und Gleiwitz.

ee) In Brandenburg zu Berlin, Potsdam, Brandenburg u. Frankfurt.

ff) In Ostpreußen zu Königsberg, Lyk und Gumbinnen.

b) Weißgerbereien.

Die wichtigsten sind:

aa) In Ostpreußen zu Königsberg.

bb) In Westpreußen zu Danzig.

cc) In Brandenburg zu Berlin.

dd) In Sachsen zu Magdeburg und Halberstadt.

c) Saffian- und Korduanfabriken.

Die wichtigsten sind in Berlin und Königsberg in Preußen.

d) Handschuhfabriken.

Besonders zu Berlin, Magdeburg und Schweidnitz.

B) Fabrikate aus Stoffen des Pflanzenreichs.

§. 76.

1) Leinene.

Das Spinnen gehört in allen Provinzen zur häuslichen Beschäftigung, besonders des weiblichen Geschlechts aus den niedern Ständen; das Weben aber wird größtentheils handwerksmäßig getrieben, und das Erzeugniß von Kaufleuten erhandelt.

Ausgezeichnet ist dieses Gewerbe:

a) in Schlesien bei Lauban und Görlitz, besonders aber im Gebirge, nämlich in den Fürstenthümern Jauer, Schweidnitz, Neiße und in der Grafschaft Glatz. Die Hauptarten der hier verfertigten Leinwand sind Kreaß und Cholet, wovon die feinste bei Greifenberg gewebt wird.

Neben der gemeinen Leinwand werden auch mehrere Arten Schleier und Batist, Spitzen und leinenes Band verfertigt.

b) In Westphalen, besonders im Regierungsbezirke Minden, namentlich im Kreise Bielefeld, dessen Leinwand durch die Einführung der holländischen Bleicherei sehr gewonnen hat. Es werden aber hier drei Sorten Leinwand, Bielefelder, Warendorfer und Lawendlinnen, dergleichen Linnendamast verfertiget. Auch das bloße Garn, von welchem man zwei Arten hat,

Woltgarn und Vollgarn, wird ausgeführt. Das feinste wird in dem Dorfe Isselhorst gesponnen. Bedeutend ist auch die Leinenbereitung in der Grafschaft Rittberg, der Herrschaft Rheda und dem Amte Reckeberg. Außerdem liefert der Regierungsbezirk Münster, namentlich der Tecklenburgsche und Warendorfsche Kreis, das meiste.

c) In Sachsen, in dem ehemaligen Fürstenthume Halberstadt, der ehemaligen Grafschaft Hohenstein und auf dem Eichsfelde.

d) In Ostpreußen, besonders im Ermlande, wo eine sehr große Menge Hausleinwand von den Landleuten selbst gewebt, und auf den Märkten in der heiligen Linde bei Rastenburg, so wie auch in den Handelsstädten Königsberg, Braunsberg und Elbing abgesetzt wird.

e) In Kleve-Berg, besonders im Regierungsbezirk Düsseldorf, namentlich in den Gegenden von Krefeld, Gladbach, Viersen und Rheidt, deren Leinwand mit der feinsten und weißesten Schlesischen, Bielefeldschen und Schweizer wetteifert.

Im Jahr 1816 waren im ganzen Staate mehr als 43,000 Weberstühle zu Leinenwaaren im Gange und die Zahl der Weberstühle überhaupt, auf denen die Arbeit nur als Nebenbe-

schäftigung getrieben wurde, war zu mehr als 164,000 angegeben.

§. 77.

2) Baumwollene.

Die Baumwollenmanufakturen, welche im Ganzen unserm Staate nicht so angemessen als die vorigen sind, weil das Material erst durch die zweite Hand vom Auslande bezogen wird, werden am stärksten betrieben:

a) In der Provinz Kleve-Berg. Vor allen andern zeichnen sich hier aus: Elberfelde und Barmen, wo man durch Nachahmung der englischen Maschinenspinnerei und Entdeckung der Färberei mit türkischem Roth es dahin gebracht hat, daß man zum Theil eben so niedrige Preise, als das Ausland stellen kann; ferner Krefeld, Gladbach, Rheidt und Bonn.

b) In Westphalen, besonders zu Schwelm und Blankenstein.

c) In Sachsen, besonders zu Magdeburg, Suhl, Zeitz, Eilenburg und Langensalze.

d) In Brandenburg, besonders zu Berlin und Potsdam.

e) In Schlesien, besonders in der Gegend von Reichenbach, wo jedoch nur grobe Waaren verfertigt werden.

Die Zahl der gehenden Weberstühle für

Baumwollenwaaren betrug im ganzen Staate im J. 1816 über 12000.

§. 78.

3) Tabak.

Die Tabaksfabrikation, welche ehedem ein Regale war, ist seit 1798 jedem erlaubt. Es werden aber alle Arten von Tabak verfertigt, die feinern aus ausländischen, die gröbern aus inländischen Blättern. Am meisten wird die Tabaksfabrikation getrieben:

1) In Kleve-Berg, besonders zu Köln, desgleichen zu Hittorf.
2) In Brandenburg, besonders zu Berlin.
3) In Ostpreußen zu Königsberg.
4) In Pommern zu Stettin.
5) In Schlesien zu Breslau.
6) In Sachsen, besonders zu Magdeburg.

§. 79.

4) Zucker.

Die beträchtlichsten Zuckersiedereien, deren es im J. 1816 im ganzen Staate 33 gab, sind:

a) In Brandenburg, besonders zu Berlin.
b) In Ostpreußen, besonders zu Königsberg.
c) In Westpreußen, besonders zu Danzig und Elbing.
d) In Schlesien zu Breslau u. Hirschberg.

§. 80.

5) Pottasche.

Dieses Salz laugt man aus der Asche mehrerer Pflanzen in den Pottaschensiedereien aus.

Die wichtigsten sind in denjenigen Gegenden, wo das Holz am wohlfeilsten ist, namentlich:

a) In Ostpreußen zu Memel, Allenstein und Friedrichsfelde.

b) In Westpreußen bei Danzig und Elbing.

§. 81.

5) Cichorienkaffee.

Die Fabrikation desselben hat abgenommen, seitdem das Meer für die Einfuhr des echten Kaffees nicht mehr gesperrt ist.

Die beträchtlichsten Anstalten findet man noch

in der Provinz Sachsen, besonders zu Magdeburg,

in Brandenburg, besonders zu Berlin u. Potsdam,

in Westphalen im Regierungsbezirk Minden und

in Kleve-Berg zu Köln.

§. 82.

7) Stärke und Puder.

Die beträchtlichsten Fabriken der Art findet man:

a) In der Provinz Sachsen, namentlich zu Halle und Langensalze.
b) In Schlesien zu Breslau.
c) In Brandenburg zu Frankfurt.
d) In Pommern zu Stralsund.

§. 83.

8) Oehl.

Es wird auf Oehlmühlen verfertigt. Dergleichen trifft man besonders an:

1) In der Provinz Sachsen, besonders zu Nordhausen und im ehemaligen Fürstenthume Halberstadt, desgleichen im Hohensteinschen.
2) In der Provinz Westphalen, besonders im Regierungsbezirke Minden.
3) In Kleve-Berg, namentlich im Regierungsbezirke Düsseldorf.

Im ganzen Staate waren im Jahre 1816 überhaupt 3428 Oehlmühlen, freilich von sehr verschiedener Beschaffenheit.

§. 84.

9) Bier.

Die Bierbrauereien sind zwar nicht mehr so beträchtlich, als sie vor der Einführung des Kaffee und Thee, und dem stärkern Gebrauche des Weins und Branntweins waren; indessen ist der Bierverbrauch doch noch sehr bedeutend. Nach allerdings nicht ganz zuverlässigen, und wahrscheinlich zu geringen

Angaben, sind im Jahre 1816 im ganzen Staate verbrauet worden:

295,442 Scheffel Weizen und
3,013,426 Scheffel Gerste.

Der stärkste Bierverbrauch ist in den Seestädten, wo sich auch die vorzüglichsten Brauereien befinden. Auch in **Berlin** ist das Braugewerbe sehr beträchtlich. In der Stadt und deren nächsten Umgebungen sind im Jahre 1816 verbrauet worden:

59,110 Scheffel Weizen und
207,860 Scheffel Gerste,

wornach daselbst auf den Menschen im Durchschnitte ein halbes Quart Bier täglich kommt. In den kleinen Städten und auf dem Lande ist aber der Bierverbrauch sehr viel geringer.

§. 85.

10) Branntwein.

Die **Branntweinfabrikation** ist, dem Werthe nach, noch beträchtlicher als die **Bierbrauerei**, und über alle Theile des Staates ausgebreitet. Dies kommt daher, daß besonders der gemeine Mann sich so an den Gebrauch dieses Getränks gewöhnt hat, daß es ihm zum Bedürfnisse geworden ist.

Die Fabrikation des Branntweins betrug im Jahre 1816 über siebenzig Millionen Berliner Quart, wovon auf **Berlin** allein über fünf Millionen kommen.

Die vorzüglichsten Fabrikationsörter sind außerdem: Königsberg, Danzig, Breslau, Stettin, Nordhausen und Quedlinburg.

§. 86.

11) Papier.

Die Papierfabrikation hat sich seit einigen Jahren sehr vermehrt.

Im Jahre 1816: 301 Papiermühlen mit 426 Bütten im ganzen Staate.

Die beträchtlichsten Papierfabriken findet man:

a) In Schlesien, besonders zu Reinerz, Westritz und Goschütz.

b) In Ostpreußen, dessen wichtigste Papierfabrik die zu Trutenau ist; wo unter andern auch sehr gute Preßspäne verfertigt werden.

c) In Westpreußen, besonders im Regierungsbezirke Danzig.

d) In Brandenburg, besonders zu Spechtshausen, welches die größte Fabrik im Staate ist.

e) In Westphalen, besonders zu Rödinghausen und Kanstein.

f) In Kleve-Berg, besonders zu Gladbach, Mühlheim am Rheine, Ratingen und Werder.

g) In Nieder-Rhein, besonders zu Dürren und Aachen.

Hieher gehören auch die Papiertapetenfabriken, von denen sich die besten zu Berlin, Köln und Aachen befinden.

C) Fabrikate aus Stoffen des Mineralreichs.

I. Aus Metallen.

§. 87.

1) Aus Eisen.

a) Gußeisenwaaren.

Diese werden vorzüglich verfertigt:

aa) In Schlesien, namentlich zu Gleiwitz und Malapane, wo man von den gröbsten bis zu den feinsten Arbeiten hinaufsteigt, (von Brücken und Feuermaschinen bis zu Uhrketten und Medaillons) desgleichen zu Zehdenick, wo man größtentheils Munition gießt.

bb) In Brandenburg, besonders zu Berlin und in der Neumark.

cc) In Pommern, besonders zu Torgelow.

dd) In Sachsen zu Sorge, Ilsenburg und Schierke.

ee) In Westphalen, besonders zu Wenden und Süttorp, wo auch Röhren zu Wasserleitungen und Feuermaschinen gegossen werden.

ff) In Nieder-Rhein, besonders zu Stromberg und auf der Gräffenbacher Hütte.

§. 88.

b) Reckeisen, nach seinen Unterabtheilungen in Stab-, Band- und Zaineisen.

Die meisten Fabriken der Art findet man

aa) In Westphalen, namentlich im Siegenschen Kreise, welcher nach Verhältniß seiner Größe das meiste, und zugleich das beste Stabeisen liefert, ferner in den Kreisen Arensberg, Brilon und Bilstein.

bb) In der Provinz Nieder-Rhein, besonders in den Kreisen Dürren und Gemünd, desgleichen in den Kreisen Ottweiler, Daun, Bernkastel und Bittburg.

cc) In Schlesien, besonders zu Kreutzburg, Malapane und Jedlize.

dd) In Sachsen, namentlich im Kreise Schleusingen.

§. 89.

c) Osemund.

Der in Schweden erfundene Osemund wird auf besondern Eisenhämmern, welche nach ihm Osemund-Hämmer heißen, zubereitet. Die einzigen der Art sind bis jetzt im Regierungsbezirke Arensberg, besonders zu Lüdenscheid, Altena und Kirspe. Man verfertigt hier sowohl Draht- als Knüppelosemund.

§. 90.

d) Eisenblech.

aa) Schwarzblech.

Die ausgebreitetste Fabrikation der Art ist im Regierungsbezirke Arensberg. Hier werden auch von den Blechschlägern Kessel, Röhren und andere Waaren aus Schwarzblech im Großen verfertigt. Ferner in Schlesien und in Sachsen, im Kreise Schleusingen und zu Sorge.

bb) Weißblech.

Besonders im Regierungsbezirke Aachen zu Dürren und im Regierungsbezirke Trier zu Geißlautern, desgleichen in Schlesien, und in Sachsen besonders zu Sorge.

e) Breit- u. Amboshämmerwaaren.

Auf den Breithämmern wird das Eisen breit geschlagen, welches man zu Schüppen, Sägen, Pfannen, Hacken, Flintenläufen u. s. w. verarbeitet.

Die ausgebreitetste Fabrikation der Art ist: im Regierungsbezirke Arensberg und Regierungsbezirke Düsseldorf.

Auf den Amboshämmern werden besonders Ambose, Hämmer, Walzen, Wellzapfen, Schrauben u. s. w. verfertigt. Diese Fabrikation wird auf Wasserwerken im Großen, besonders in den vorher angeführten Regierungsbezirken betrieben.

f) Draht, sowohl aus Eisen als Stahl.

Vorzüglich in der Provinz Westphalen zu Altena, Lüdenscheid, Iserlohn, wo der feinste verfertigt wird, und zu Limburg. Ferner in Sachsen im Kreise Schleusingen und zu Ilsenburg.

§. 91.

g) Gewehre.

Die vorzüglichsten Gewehrfabriken sind:

aa) In Kleve-Berg zu Burg.

bb) In Sachsen zu Suhl. Hier werden nicht blos Flinten, sondern auch Büchsen, Bajonette und Ladestöcke verfertigt.

cc) In Brandenburg, zu Spandau und Potsdam. An jedem Orte werden nur gewisse Theile der Flinten verfertigt, aber in Potsdam zusammengesetzt. Am ersten Orte verfertigt man auch Bajonette und Ladestöcke.

§. 92.

2) Aus Stahl.

a) Gußstahlwaaren.

Die einzige Fabrik der Art ist in der Provinz Kleve-Berg zu Wald.

b) Degenklingen.

Die wichtigste Fabrik ist die zu Solingen, die älteste und berühmteste in Deutschland. Ihre Klingen zeichnen sich besonders durch ihre Federkraft und Schärfe aus. Nach dieser Fabrik folgt

die zu Suhl, deren Klingen den Solingischen nicht viel nachgeben.

c) Messer und Scheren.

Die besten Fabriken sind:

aa) zu Solingen, wo nicht nur Tischmesser sondern auch feine Barbier- und Federmesser verfertigt werden.

bb) In der Provinz Westphalen, im Regierungsbezirke Arensberg.

cc) In Brandenburg zu Neustadt-Eberswalde.

d) Sensen.

Man theilt sie in weiße und blaue. Die ersten werden, im Großen, besonders in der Provinz Westphalen an der Enneper Straße, und zu Plettenberg, und die letzten in Kleve-Berg, namentlich bei Römscheid und Lüttringhausen verfertigt.

e) Nähnadeln.

Die berühmtesten Fabriken sind die zu Aachen und Burtscheid, welche so gute Waaren liefern, daß sie den englischeu nichts nachgeben.

§. 93.

3) Aus Kupfer.

Dieses wird, die Handwerker nicht zu erwähnen, besonders auf den Kupferhämmern weiter bearbeitet, welche in Breit- und Tiefhämmer eingetheilt werden.

Die

Die wichtigsten Werke der Art sind:

a) In Brandenburg, bei Neustadt-Eberswalde, zu Guben, zu Neubrüdel und zu Radach.

b) In Sachsen bei Ilsenburg und Wernigerode, desgl. zu Schleusingen.

§. 94.

4) Aus Messing.

Die größten Fabriken der Art besitzt die Provinz Nieder-Rhein bei Stolberg in der Gegend von Aachen, wo theils allerlei Waaren gegossen, theils mehrere Arten von Messingdraht und Messingblech verfertigt werden.

Bei weitem nicht so bedeutend ist die Messingfabrikation in der Grafschaft Mark und das Messingwerk bei Hegermühle in der Provinz Brandenburg, und noch unbeträchtlicher die Werke zu Jakobswalde in Schlesien, und zu Stolberg in Sachsen.

5) Aus Kobalt.

Das Oxyd desselben wird zur Smalte oder Blaufarbe benutzt.

Die wichtigsten Blaufarbewerke sind zu Querbach und Hasserode.

§. 95.

6) Aus edlen Metallen.

Die meisten Arbeiten der Art werden von Goldschmieden verfertigt.

Fabriken wo Draht, Lahn, Flittern, Tressen, Franzen, Borten u. s. w. aus Gold und Silber gemacht werden, sind in Berlin, Magdeburg, Breslau und Köln. Besonders beschäftigen sich mehrere Fabriken in Berlin sehr im Großen mit diesen Arbeiten. Auch werden daselbst reiche Stickereien vorzüglich und in großer Menge verfertigt.

§. 96.

7) Aus mehrern Metallen.

a) Uhren.

Die meisten und vorzüglichsten werden verfertigt:

aa) In Neufchatel.

bb) In Brandenburg zu Berlin und Friedrichsthal.

b) Glocken.

Besonders in Breslau.

c) Metallene Buchstaben.

Die vorzüglichsten Schriftgießereien sind zu Berlin.

2.

Aus Thonarten.

§. 97.

1) Porzellan.

Die wichtigste Fabrik ist die zu Berlin, welche sich durch ihre schöne Mahlerei auf den Waaren auszeichnet, auch eine vorzüglichere Masse als viele später entstandene Fabriken hat.

Auch wird hier das sogenannte Sanitätsgeschirr verfertigt.

Die Porzellanfabrik zu St. Martin bei Trier ist unbeträchtlich.

§. 98.

2) Steingut.

Fabriken der Art giebt es jetzt beinahe in allen Provinzen.

Die vorzüglichsten sind:

a) In Kleve-Berg namentlich zu Köln, welches die größten hat.

b) In Brandenburg zu Rheinsberg und Berlin.

c) In Schlesien zu Breslau.

d) In Sachsen besonders zu Magdeburg.

§. 99.

3) Fayance.

Die besten Fabriken der Art sind in Mettlach bei Merzig, zu Poppelsdorf bei Bonn und im Magdeburgischen. In Berlin und Breslau werden aus feinern Thonmassen vorzügliche Oefen verfertigt: auch zeichnet, Bunzlau in Schlesien und die Gegend auf dem rechten Rheinufer zwischen Ehrenbreitstein und Neuwied sich durch vorzügliches irdenes Geschirr aus.

4) Tabakspfeifen.

Dergleichen Fabriken findet man jetzt beinahe in allen Provinzen.

Die größten sind:

a) In Schlesien zu Zborowsky.

b) In der Provinz Nieder-Rhein zu Vallendar und Boppard.

c) In Brandenburg besonders zu Rostin.

3.
Aus salzartigen Stoffen.

§. 100.

1) Koch- oder Küchensalz. (Sal culinare). Dieses wird gesotten:

a) In der Provinz Sachsen, namentlich bei und in Halle, welches die reichhaltigste Sohle hat, (1 Berl. Maaß $20\frac{1}{2}$ Loth Salz) zu Staßfurt, Schönebeck, Artern, Dürrenberg, Kösen, Teuditz und Kötschau, von welchen die ersten königliche, das aber in der Stadt Halle, und die beiden letzten Privatwerke sind.

b) In Westphalen zu Salzkotten, Beverungen, Eidinghausen, Werste, Rehme, Königsborn, Neusalzwerk, Sassendorf, Werdohl, Werle, Westernkotten, Hoppe und Rheine, von welchen blos Königsborn und Neusalzwerk königliche, die übrigen aber Privatwerke sind.

c) In Pommern in dem königlichen Werke zu Kolberg und in dem Privatwerke zu Greifswalde.

d) In der Provinz Nieder-Rhein. Die gro-

ßen Salinen bei Kreuznach gehören, unter preußischer Landeshoheit, dem Großherzoge zu Hessen. Das kleine Salzwerk zu Münster bei Kreuznach gehört Privatleuten, so wie auch die noch unbedeutendere Anlage zu Rilchingen oberhalb Saarbrück.

Es ist Salz genug für den ganzen inländischen Verbrauch und selbst noch für auswärtigen Absaz vorhanden. Indessen werden die Provinzen an der Ostsee zum Theil mit fremdem Salze versorgt, welches durch die Schiffahrt wohlfeiler herbeigeschaft werden kann.

§. 101.

2) Alaun (alumen).

Dieses neutrale oder Mittelsalz wird aus Alaunerzen gewonnen, indem man diese auslaugt und die Rohlauge abdunstet und siedet.

Die vorzüglichsten Anstalten der Art sind:

a) In Brandenburg zu Freyenwalde und Gleißen.

b) In Sachsen an mehrern Orten, besonders zu Muskau und Schwemsal.

c) In Kleve-Berg zu Lindorf, Pützchen, Friesdorf und Aurora.

3) Salpeter (nitrum).

Es wird bei weitem nicht genug zum Bedarf gesotten.

Die beträchtlichsten Salpetersiedereien hat:

a) Schlesien;
b) Westpreußen;
c) Sachsen;

4) Vitriol (vitriolum).

Dieses Salz wird vorzüglich aus Kupfer gewonnen (blauer Vitriol, Kupfervitriol oder schwefelsaures Kupfer).

Die beträchtlichsten Siedereien sind:

a) In Schlesien, zu Schreibershau, Rohnau und Kammig.
b) In Brandenburg, zu Freyenwalde.
c) In Sachsen, namentlich zu Alvensleben.
d) In Westphalen, bei Hardenberg.

D) Fabrikate aus Stoffen mehrerer Reiche.

§. 102.

1) Glas.

Es wird gewöhnlich aus Kieselerde oder Quarzsand und Pottasche bereitet. Im Jahr 1816 befanden sich im Staate überhaupt 78 Glashütten.

Die vorzüglichsten der Art findet man:

a) In Brandenburg, wo die Hütte zu Zechlin das weißeste und feinste liefert.
b) In Schlesien besonders bei Warmbrunn, Schreibershau, Friedrichsgrund und Marienfeld.
c) In Pommern namentlich bei Stolpe.
d) In Ostpreußen bei Allenstein.

e) In Westphalen, im Regierungsbezirke Minden.
f) In Kleve-Berg bei Steele.
g) In der Provinz Nieder-Rhein bei Saarbrücken, Ottweiler und Stolberg.

Hieher gehören auch die Spiegelfabriken, von welchen die wichtigste bei Neustadt an der Dosse ist.

§. 103.

2) Schießpulver auch vorzugsweise Pulver genannt.

Die größte Pulverfabrik ist bei Berlin. Sonst ist die Pulverfabrikation am beträchtlichsten:

1) In Westphalen besonders zu Rönsal, Meinerzhagen, Breckerfelde und Helmern.
2) In Sachsen bei Schleusingen.

§. 104.

3) Schiffe.

Die Schiffbauerei gehört jetzt zu den unbedeutenden Fabrikationen im Staate. Die günstigsten Perioden für dieselbe waren der Nord-Amerikanische Krieg und die Jahre des mit Frankreich geführten Kriegs von 1792 bis 1804.

Am stärksten wird sie noch getrieben:

1) In Ostpreußen namentlich zu Memel, Pillau und Königsberg.
2) In Westpreußen besonders zu Danzig und Elbing.

3) In Pommern, besonders zu Stettin, Anklam, Rügenwalde, Uckermünde und Wollin.

III. Handel.

§. 105.

Die Lage des Preußischen Staats für den Handel ist theils vortheilhaft, weil er zur Mitte von Europa gehört, an die Ostsee gränzt, und viele schiffbare Flüsse hat; theils nachtheilig, weil seine Ländermasse nicht zusammen hängt.

§. 106.

A) Handeltreibende Personen.

Diese sind theils die Regierung selbst, deren Handel, besonders aber deren Alleinhandel (s. Staatsmonopole) nachtheilig für das Ganze ist, theils Privatpersonen. Die letzteren werden in Groß- und Kleinhändler eingetheilt.

§. 107.

B) Geld und Wechsel.

1) Geld.

a) Gemünztes.

Unterschied zwischen Courant, Münze und Scheidemünze. Nach welchem Münzfuße das Courant ausgeprägt wird, s. Münzregal. Von den gewöhnlichen Thalern sind die vormals gemünzten aber jetzt nur noch in selt=

ven Fällen als Rechnungsmünze vorkommenden Bancothaler verschieden.

b) Papiergeld.

Hieher gehören theils die Banconoten welche auf 4, 5, 10, 50, 100, 500 Bancopfunde lauten, theils die Tresorscheine.

2) Wechsel [1]).

Unterschied zwischen Wechsel und Anweisung, und zwischen einem trockenen und eigenen und einem gezogenen Wechsel. Beide müssen die gesetzliche Form haben, wenn sie gültig seyn sollen. Ist die Münzsorte, worin die Zahlung im Preußischen zu leisten ist, nicht bestimmt, so wird Silber Courant angenommen. In der Regel ist nur der wechselfähig, der die Rechte eines Kaufmanns hat [2]).

§. 108.

C) Maaß und Gewicht.

Nach der vom Könige bestätigten Maaß und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 ist für den ganzen Staat einerlei Maaß und Gewicht bestimmt worden. Um dasselbe nach Probe-Maaßen und Gewichten anzuordnen, und die Aufsicht darüber zu führen, ist in jedem Regierungsbezirke eine, der Regierung untergeordnete, Eichungskommission ernannt, unter welcher die Eichungsämter

---

1) Allg. L. R. 2ter Th. 8r Tit. 8r Abschn §. 480.
2) A. L. R. 2ter Th. 8ter Tit. 8ter Abschn. §. 718.

in den gewerbreichsten Städten stehen. Ohne von diesen oder den Eichungs-Kommissionen gestempelte Maaße und Gewichte darf kein öffentliches Geschäft getrieben werden.

Zum Grundmaaß ist der preußische Fuß angenommen = $139\frac{13}{100}$ Linien des pariser Fußes.

Tabelle der Eintheilung.

1 Fuß enthält 12 Zolle.
1 Zoll enthält 12 Linien.
1 Ruthe enthält 12 Fuß.
1 Meile enthält 2000 Ruthen.
1 Berliner Elle enthält $25\frac{1}{2}$ preußischen Zoll.
1 Faden enthält 6 Fuß.
1 Lachter enthält 80 Zolle oder 8 Achtel.
(1 Achtel enthält 10 Zoll, 1 Zoll enthält 10 Primen, 1 Prime 10 Sekunden).
1 Morgen enthält 80 Quadratruthen.
1 Scheffel enthält 16 Metzen, oder 3072 Kubikzolle.
1 Metze enthält 192 Kubikzolle.
1 Berliner Quart enthält 64 Kubikzolle.
1 Eimer enthält 60 Quart (1 Oxhoft enthält 3 Eimer, 1 Ohm enthält 2 Eimer, 1 Anker enthält 1 halben Eimer).
1 Biertonne enthält 100 Quart.
1 Tonne zum Messen des Salzes, Kalks, Gipses, der Asche, der Stein- und Holzkohlen enthält 4 Scheffel.
1 Leinsaattonne enthält $37\frac{2}{3}$ Metzen.

1 Pfund ist gleich dem 66ten Theile eines Kubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume bei einer Temperatur von 15 Grad Reaumür, welches Gewicht mit 2 Mark köllnisch oder 32 Loth köllnisch übereinkommt.

Anm. Dieses Pfund ist das im Handel allein gültige. Das Fleischergewicht ist abgeschafft.

1 Loth enthält 4 Quentchen, 1 Centner enthält 110 Pfund.

1 Schiffslast enthält 4000 Pfund.

1 Pfund Medicinalgewicht enthält 12 Unzen oder 24 Loth; 1 Unze enthält 8 Drachmen, 1 Drachme enthält 3 Scrupel; 1 Scrupel enthält 20 Gran.

1 Mark edler Metalle enthält 288 Gran.

Anm. Juwelen werden nach Karaten verkauft, und 160 Karate sind 9 preußischen Quentchen gleich gesetzt.

§. 109.

D) Handelswege zu Wasser und zu Lande.

Beide sind in großer Anzahl vorhanden, und werden jährlich verbessert und vermehrt.

E) Häfen.

Die Häfen des Staats sind: Memel, Pillau, Neufahrwasser bei Danzig, Stolpemünde, Rügenwalde, Kolberg, Kammin, Swinemünde, Peenemünde, Greifswalde, Stralsund und Barth.

F) Handelsplätze.

Die beträchtlichsten sind: Berlin, Königsberg, Danzig, Breslau, Stet-

tin, Magdeburg, Köln, Elberfeld und Aachen.

G) Markt- und Meßstädte.

Vor allen andern verdienen genannt zu werden: Breslau, Frankfurt an der Oder, Magdeburg und Naumburg.

§. 110.

H) Banken.

Die Haupt-Bank ist die zu Berlin, welcher die Provinzial-Banken zu Breslau, Königsberg, Elbing, Danzig, Stettin, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Münster und Köln untergeordnet sind. Sie ist ein Staatsinstitut, und hat durch die Verordnung des Königs vom 3ten November 1817 [1]) eine neue Einrichtung erhalten, vermöge welcher sie unter einem besondern Chef, der nach der Verordnung vom 2ten November 1817 den Titel eines Präsidenten führt, und unter einem besonderen Kuratorium steht.

Sie ist in das Haupt-Depositen- Disconto-Comptoir und Lombard eingetheilt.

Die Bank zahlt von allen Kapitalien, die ihr geliehen werden, nach Verschiedenheit der Leiher, 2, 2½ und 3 pro Cent jährlich vom Hundert. Auch zahlt sie die Ka-

[1]) Gesetzsamml. d. J. 1817 S. 295. u. 304.

pitale, welche ihr nach 1809 geliehen worden, ohne Anstand auf Kündigung zurück; die Rückzahlung der früher angeliehenen Kapitale aber hat wegen der Verwickelungen, worein sie durch die Folgen des Krieges von 180$\frac{6}{7}$ gerathen ist, noch nicht vollständig wieder hergestellt werden können.

Man rechnet bei derselben theils nach gewöhnlichem Gelde, theils nach Bancopfunden (4 Pf. = 5 Rthlr. 6 Gr.) auf welche die Banconoten (§. 87.) ausgestellt sind.

§. 111.

1) Handelsgesellschaften.

Die Hauptgesellschaft ist die General-Seehandlungs-Societät. Sie wurde durch das Königl. Patent vom 14. Oct. 1772 mit 2400 Aktien zu 500 Thalern und zehn pro Cent Zinsen und mit dem ausschließenden Privilegio auf zwanzig Jahre errichtet, theils fremdes Seesalz für die Preuß. Handlungsgesellschaft anzufahren, welche zu dem ausschließenden auswärtigen Verkaufe dieses Salzes berechtigt war, theils auf den dazu bestimmten Stapelörtern zu Fordon und Bromberg Wachs zu kaufen, und damit zu handeln. Auch wurde ihr erlaubt (aber nicht ausschließlich) andern beliebigen Verkehr zu treiben. [1])

---

[1]) N. C. const. 5r. Band. S. 513.

Jenes Privilegium wurde zum ersten Mal bis zum 1. Januar 1796 [1]) und dann durch das Patent vom 4. März 1794 auf zwölf Jahre, bis 1. Jan. 1808 verlängert [2]) die Aktien auf 3000, aber die Zinsen auf fünf pro Cent gesetzt, der Einkauf des Wachses aufgehoben, aber der Gesellschaft der ausschließende Handel mit fremdem Salze in Südpreußen und in dem angränzenden Theile von Westpreußen bis an die Netze gegen namhafte, theils an die Invalidenkasse, theils an das Accise- und Zoll-Departement zu entrichtende Summen, freigegeben.

Dieses Privilegium ist seit den großen Verlusten des Staates im Jahr 1807 nicht förmlich wieder erneuert worden, aber durch das Finanzedikt vom 27. Okt. 1810 [3]) hat man die Schulden der Seehandlung für Staatsschulden erklärt, und Seehandlungsobligationen können seitdem in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden, deren Verzinsung pünktlich mit vier pro Cent erfolgt.

K) Handelsartikel.

§. 112.

A. Ausfuhrartikel.

Die vorzüglichsten sind:

1) Wollene Waaren.

---

[1]) N. C. 6r Band S. 24.

[2]) N. C. 9r Band S. 2029.

[3]) Gesetzs. v. 1810, S. 30.

2) Getreide.
3) Leinsaamen.
4) Flachs.
5) Leinene Waaren.
6) Baumwollene Waaren.
7) Holz, sowohl Nutz- als Brennholz.
8) Mineralien, besonders Salz u. Steinkohlen.
9) Eisenwaaren.
10) Farbewaaren, besonders Grapp.

§. 113.

B. Einfuhrartikel.

Die vorzüglichsten sind:
1) Roher und raffinirter Zucker.
2) Kaffee.
3) Wein.
4) Tabak.
5) Baumwolle.
6) Seide.
7) Thee.
8) Gewürze.
9) Hopfen.
10) Farbematerialien.
11) Zinn.
12) Salpeter.
13) Fabrikwaaren aller Art.
14) Vieh.
15) Fische, besonders Heringe.
16) Pelzwerk.

§. 114.

Eine bestimmte Handelsbilanz für den ganzen Staat zu ziehen, ist sehr schwer, oder vielmehr jede Angabe derselben ist unsicher, da die Aus- und Einfuhrlisten nicht genau sind. Dazu kommt, daß manches ins Ausland geht, was wir aus demselben als Einfuhrartikel zurück erhalten.

IV. Nationaleinkommen.

§. 115.

Bei der Bestimmung des Nationaleinkommens ist der reine Ertrag desselben von der Cirkulation genau zu unterscheiden, um ein richtiges Resultat zu ziehen. Indessen ist es nicht leicht, das, was auf jeden einzelnen davon kommt, auszumitteln.

Nur soviel kann man mit Gewißheit annehmen, daß die Antheile an dem Nationaleinkommen für den Einzelnen noch nicht zu gering geworden seyn müssen, da die Zahl der jährlich Gebornen die der Gestorbenen so ansehnlich übersteigt. (s. §. 43.)

V. Körperliche Bildung.

§. 116.

Sowohl bei der häuslichen als öffentlichen Erziehung hat man in neuern Zeiten mehr als ehedem die körperliche Bildung berücksichtigt. Baden, Schwimmen in Flüssen, Tanzen,

Reiten

Reiten und andere körperliche Uebungen, sind nicht nur auf niedern und höhern öffentlichen Schulen erlaubt, sondern werden auch größtentheils an besonders dazu eingerichteten Plätzen unter zweckmäßiger Leitung getrieben. Etwas Neues sind die Turnübungen, welche ihre Gegner und Vertheidiger haben.

Recht geleitet können sie wohlthätig auf körperliche Bildung wirken, nur aber muß man sie nicht als unerlaßliches Erforderniß, zur Begründung der Nationalität und Tapferkeit ansehen.

II.

Geistige Kultur.

§. 117.

I. Religion.

Mit Vergnügen bemerkt der unparteiische Beobachter, daß die Einwohner, ungeachtet verschiedener kirchlichen Lehrbegriffe, ruhig neben einander wohnen, und daß wenigstens die meisten unter ihnen den großen Unterschied zwischen kirchlichen Formen und dem Geiste der Religion begriffen haben. Großen Einfluß auf diese Stimmung haben gewiß die über den größten Theil des Staates verbreiteten Protestanten, welche an keinen allein selig machenden Lehrbegriff glauben, und schon durch ihr Beispiel bei dem heller sehenden Theile der

übrigen Religionsparteien zur Nachahmung reizen. Dazu kommt, daß die Gesetze [1]) in Absicht der Erlangung bürgerlicher Rechte, mit gewissen Einschränkungen, keinen Unterschied zwischen den Bewohnern, nach ihrem kirchlichen Lehrbegriffe, machen, wodurch der echte religiöse Sinn, welcher jeden Zwang zu einem kirchlichen Bekenntnisse verabscheut, noch mehr befördert wird.

§. 118.

II. Wissenschaften.

Die Bemühung, in allen Wissenschaften Fortschritte zu machen, ist überall sichtbar. Wenigstens steht der preuß. Staat keinem andern darin nach. Die Regierung hat dabei den Ruhm, daß sie jene Fortschritte nicht nur nicht hemmt, sondern auch auf alle Weise befördert. Dies zeigt sie besonders durch die zum Theil kostenreiche Unterstützung, sowohl der zur eigentlichen Erweiterung der Wissenschaft gestifteten Vereine, als auch der höhern und niedern Unterrichtsanstalten, welche nebst einigen andern wissenschaftlichen Anstalten hier folgen.

§. 119.

1) Akademie der Wissenschaften.

Dieser von Friedrich I. im Jahr 1700 gestiftete wissenschaftliche Verein, welcher dem

1) Kabinettsordre v. 26. Dec. 1808. S. Staatszeitung St. 61. 1819.

Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten untergeordnet ist, besteht jetzt aus vier Klassen, der physikalischen, mathematischen, philosophischen und historisch-philologischen. In denselben giebt es von ihnen selbst gewählte und von dem Minister dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagene ordentliche und außerordentliche oder Ehrenmitglieder, sowohl einheimische als auswärtige, von denen mehrere wirklich ihre Wissenschaft erweitert haben, desgleichen einheimische und auswärtige Korrespondenten u. einige Beamte.

Die Regierung hat ihr ansehnliche Einkünfte angewiesen. Vormals gehörte der Kalenderstempel zu ihrer Dotation, welcher im Jahre 1806 für 30,000 Thaler verpachtet war; nachher aber sind ihr, statt desselben, feste Summen aus den Staatskassen angewiesen worden. Sie läßt Kommentare drucken, die ihren Titel öfter verändert haben, und giebt Preisaufgaben auf.

§. 120.

2) Gelehrte Gesellschaften.

Sie haben sich die Erweiterung des wissenschaftlichen Gebietes theils überhaupt, theils im Einzelnen zum Ziele gesetzt, und geben von ihren Bemühungen zum Theil durch öffentliche Schriften Rechenschaft. Die bedeutendsten sind: Die Gesellschaft naturforschen-

der Freunde zu Berlin; die berlinische Gesellschaft für deutsche Sprache; die königl. Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Breslau; die patriotisch-ökonomische Gesellschaft ebendaselbst; die königl. deutsche Gesellschaft zu Königsberg; die ostpreuß. physikalisch-ökonomische Gesellschaft ebendaselbst; die märkisch-ökonomische Gesellschaft zu Potsdam; die Gesellschaft der Naturforscher zu Halle; die ober-lausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz; die Gesellschaft zur Beförderung der Oekonomie zu Hamm.

§. 121.

3) Universitäten.

Sie sind, nach ihrer Hauptbestimmung, die höhern Lehranstalten des Staates, erfüllen aber auch zugleich den Zweck der Akademien der Wissenschaften.

Freiheit der Untersuchung und Lehre muß ihnen daher bleiben, wenn sie von dieser durch Jahrhunderte als wohlthätig für die deutschen Staaten erprobten Eigenthümlichkeit nichts verlieren sollen. Nur hängen damit nicht gewisse aus dem Mittelalter beibehaltene Formen, (z. B. Fakultäts-Zwang und Rang) zusammen, welche wohl endlich aufgegeben werden könnten.

Eben so sehr ist zu wünschen, daß die Studierenden, welche auf Universitäten, nach freier Wahl, den wissenschaftlichen Uebergang zum Geschäftsleben machen, immer mit Rücksicht auf diesen Standpunkt behandelt werden mögen, ohne daß Einrichtungen zur Beförderung bürgerlicher Ordnung, und Ermunterung des Fleisses bei denselben darunter zu leiden brauchen.

§. 122.

Niemand ist durch ein Staatsgesetz vom Studieren ausgeschlossen. Doch müssen alle diejenigen, die desselben zu einem Amte bedürfen, oder eine öffentliche Unterstützung genießen wollen, vorher auf einer gelehrten Schule, auf welcher sie unterrichtet worden, oder bei einer von den an Universitätsörtern errichteten Prüfungskommissionen [1]) ein Examen bestanden haben, vermöge dessen ihnen ein Zeugniß über ihre Tüchtigkeit zur Universität, nach verschiedenen Nummern, gegeben wird [2]), auf welches man sich in dem beim Abgang von der Universität ertheilten Zeugnisse bezieht, und von welchem nur die Nummern der Reife zu einer öffentlichen Un-

---

[1]) Kabinettsordre vom 19. Dec. 1816. vergl. Dienstinstruktion für Provinzialkollegien von 23. October 1817. S. Gesetz-Samml. v. 1817. S. 229.

[2]) Vom Könige vollzogene Instruktion v. 12. Okt. 1812.

terstützung fähig machen. Doch dürfen die von Schulen, ohne das erwähnte Zeugniß Kommenden erst nach einem halben Jahre von der Prüfungskommission examinirt werden, und erhalten alsdann erst die Universitätsmatrikel [1]).

Der Universitäts-Kursus, ist auf drei Jahre [2]) bestimmt, von welchem keine Dispensation mehr ertheilt werden soll [3]) und das Verbot, auf ausländische Universitäten zu gehen, aufgehoben worden [4]).

§. 123.

Es giebt jetzt sechs vollständige Universitäten, welche dem Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unmittelbar untergeordnet sind, und nach ihrem Errichtungsalter, also auf einander folgen: Greifswalde, Königsberg, Halle, Berlin, Breslau und Bonn. Jede von ihnen hat vier Fakultäten, von welchen die theologische zu Breslau und Bonn aus einem katholischen und evangelischen Theile besteht, und außerdem noch ei-

1) Ministerialreskript in v. Kamptz Annalen Jahrg. 1818. Heft 2. S. 370.

2) Königl. Verord. in Mathis allg. jurist. Monatsschrift 1r Band. S. 61.

3) Ministerialreskr. v. 19. März 1819. S. Merseb. Amtsbl. 1819. S. 215.

4) Kabinettsordre v. 13. Aug. 1810. S. Ministerialreskript in Mathis allg. jur. Monatsschrift 9ter B. S. 46.

nige wissenschaftliche Institute, namentlich Seminarien, eine Bibliothek, Kabinette für Zoologie, Mineralogie, physikalische Instrumente u. s. w. einen botanischen Garten, ein chemisches Laboratorium, eine klinische, chirurgische und Entbindungs-Anstalt, deren jede unter der Aufsicht eines Universitätslehrers vom Fache steht, welchem ein oder mehrere Gehülfen beigeordnet sind. Außer den genannten vollständigen Universitäten besteht noch die Universität zu Münster mit einer römisch-katholisch-theologischen, und einer philosophischen Fakultät, zunächst zur Bildung von Lehrern an Kirchen und Schulen.

Die akademischen Lehrer, unter welchen die ordentlichen Professoren dem Könige von dem Minister zur Bestätigung vorgeschlagen, die übrigen aber von ihm ernannt werden, sind mit den übrigen Staatsdienern in ein angemessenes Rangverhältniß gesetzt, namentlich der Rektor mit den wirklichen Regieruungs- und Oberlandesgerichts-Präsidenten [1]) und die ordentlichen Professoren mit den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichts-

[1]) Nach einer Kabinettsordre v. 31. Dez. 1818. Siehe Reskript des Ministerii des Unterrichts in Deutschlands Kurier oder Staatsboten 19tes Stück 1819.

räthen [1]). Auch sind die Gehalte überall, obgleich an manchen Orten noch nicht dem Zeitbedürfnisse gemäß erhöhet worden, so daß bei den ordentlichen Professoren die niedrigern Gehalte 7 bis 800 Thlr, die mittleren 1000 bis 1200 Thlr und die höhern 1500 bis 2000 Thlr in der Regel betragen.

§. 124.

4) Seminarien.

Sie sind angelegt für junge Männer, die sich praktisch entweder zum Prediger oder zum Lehrer theils an einer gelehrten, theils an einer Bürgerschule ausbilden wollen. Für künftige Prediger und Lehrer an gelehrten Schulen wird erfordert, daß sie vorher auf einer Universität drei Jahre müssen studiert haben.

§. 125.

5) Gelehrte Schulen.

Sie sind theils zur Vorbereitung für die erwähnten höhern Lehranstalten, theils für andere Laufbahnen bestimmt, und führen größtentheils den Namen Gymnasien oder Lyceen, dergleichen hat:

1) Ostpreußen	14
2) Westpreußen	10

[1]) Nach einer Kabinettsordre v. 13. Nov. 1817. Siehe Reskript des Staatskanzlers v. 20. Nov. 1817. in der Vossischen Berliner Zeitung, v. 6. December 1817. St. 146.

3)	Posen	5
4)	Pommern	9
5)	Brandenburg	25
6)	Schlesien	20
7)	Sachsen	31
8)	Westphalen	16
9)	Kleve=Berg	11
10)	Nieder=Rhein	4

§. 126.

6) Bürger= und städtische Elementarschulen, desgl. Landschulen.

Die ersten befinden sich überhaupt genommen in einem bessern Zustande als die letzten, da man in den städtischen Kommunen größere Hülfsmittel besitzt, und deswegen geschicktere Lehrer bekommen kann, außerdem aber von manchen Spielereien zurückgekommen ist, die anfangs in dieselben eingeführt waren. Die letzten bedürfen wenigstens an vielen Orten, einer großen Verbesserung, da manche Lehrer in denselben sehr unwissend sind, und die Schule, wegen des kärglichen Lohnes, den sie für ihre Bemühung erhalten, blos als Nebengeschäft ihres Handwerks oder sonstigen Gewerbes besorgen. Indessen wird doch immer mehr und mehr durch Einziehung von Stifts= und überflüßigen Predigerstellen, desgleichen durch besondere Fonds für deren Verbesserung gesorgt.

§. 127.

7) **Unterrichtsanstalten für besondere Klassen von Einwohnern.**

Dergleichen sind:

a) Die Industrie- oder Erwerbschulen;
b) Die Handlungsschulen.
c) Die Militairschulen (S. Militairwesen).
d) Die Bergschulen.
e) Das Taubstummeninstitut zu Berlin.
f) Das Blindeninstitut zu Berlin.
g) Die Thierarzneischule zu Berlin.

§. 128.

8) **Anstalten die zur Verbreitung der Wissenschaften überhaupt dienen.**

a) Buchhandel. Die wichtigste Anstalt der Art, welche einer großen Verbesserung durch eine allgemeine beym Bundestage zu Frankfurt in Anregung gebrachte Aufhebung des Nachdrucks entgegensieht.
b) Bibliotheken, sowohl öffentliche als Leihbibliotheken und Lesegesellschafts-Bibliotheken.
c) Litterarische Zeitschriften, von welchen besonders die allgemeine Litteraturzeitung zu Halle die rühmlichste Erwähnung verdient.
d) Botanische Gärten. Die vorzüg-

lichsten zu Berlin und Halle; ansehnliche auch zu Königsberg, Breslau und in der Anlage in Bonn.

e) Naturaliensammlungen. Die vorzüglichsten zu Berlin.

f) Sternwarten. Die vorzüglichsten zu Berlin und Königsberg.

g) Anatomische Theater. Das beste: zu Berlin.

h) Medizinisch- und chirurgisch-klinische Institute. Die größten und vorzüglichsten zu Berlin.

§. 129.

9) Aufsichtsanstalten über öffentliche Schriften.

Die wichtigste ist die Censur. Sie ist im Ganzen sehr mild, und wird ausgeübt bei Schriften über Staatssachen vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten, mit Ausschluß der Statistik, welche vor das statistische Büreau gehört [1]); über Polizeisachen von den Polizeibehörden; über litterarische Sachen von besondern Censoren.

Alle diese Behörden richten sich, sofern keine Abänderung gemacht worden ist, noch nach dem Censur-Edikt von 1788. Frei von

[1]) Verordnung vom 23. Jan. 1816. Gesetzsamml. d. J. S. 92.

der Censur sind, mit gewissen Einschränkungen, die Professores ordinarii auf den Universitäten. (S. das erwähnte Censuredikt.)

III. Schöne Künste.

§. 130.

Diese werden freilich nicht so unterstützt, als in andern Ländern, welche theils reicher sind, theils die Kosten nicht scheuen. Indessen werden sie doch auch nicht vernachlässiget.

1) Bildende Künste.

Die Hauptanstalt für dieselben ist: die Akademie der Künste zu Berlin, welche aus einem Direktorio, Senate, Lehrern und sowohl ordentlichen als Ehrenmitgliedern besteht. Zur Aufmunterung des Fleißes für die Künstler wird jährlich eine Kunstausstellung von derselben veranstaltet. Ihrer Aufsicht sind untergeordnet die Kunst- und Zeichenschulen in den Provinzen. Diese Anstalten haben den Zweck, dem Talente für bildende Künste überhaupt, besonders aber unter den Handwerkern eine Gelegenheit zur Uebung zu verschaffen. Die besten Arbeiten derselben werden der Akademie der Künste zugeschickt, um aus ihnen eine Auswahl zur Kunstausstellung zu treffen. Für die Baukunst ist eine besondere Bauakademie zu Berlin angelegt, welche aus einem Direktorio und Lehrern besteht. Mit

derselben ist die Baugewerksschule verbunden. Unter der Aufsicht der Bauakademie stehen die Bauschulen in den Provinzen, unter welchen die zu Breslau die vorzüglichste ist.

§. 131.

2) Musik.

Für diese sind keine so allgemeinen Lehranstalten vorhanden, als für die bildenden Künste; aber zur Ausübung derselben giebt es viele Künstlervereine. Unter denselben steht oben an die Königliche Kapelle und Oper, und unter den Privatanstalten der Art die Zeltersche Singakademie zu Berlin.

§. 132.

3) Schauspielkunst.

Diese wird vor allen andern geliebt und unterhalten. Der vorzüglichste Künstlerverein ist der zu Berlin, welcher unter Aufsicht des General-Intendanten der Königl. Schauspiele steht, und ansehnliche Zuschüsse aus königlichen Kassen erhält.

Außerdem giebt es in jeder großen Stadt Schauspielhäuser und Schauspielergesellschaften, unter welchen die zu Königsberg und Breslau die vorzüglichsten sind.

§. 133.

IV. Sitten.

Ueber die Sitten der nach Ort, Sprache, Stand, Religion und Bildung so verschiede-

nen Bewohner des Staats läßt sich freilich kein allgemeines Urtheil fällen, aber folgende drei Tugenden, Mäßigkeit, Wohlthätigkeit und Vaterlandsliebe stechen in den meisten Provinzen sehr hervor.

Große Verbrechen sind seltener als in andern Staaten, namentlich diejenigen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, wie aus der Durchschnittsanzahl der jährlich Hingerichteten hervorgeht.

Dritter Abschnitt.
Regierung des Staates.

I.
Regierungsverfassung.

§. 134.
I. Staatsform.

Nach den §. 1. angeführten Staatsgrundgesetzen wird der Staat künftig, eine in männlichen Stamme erbliche, mit einer ständischen Verfassung versehene Monarchie seyn.

In einigen Theilen des Staates war auch die weibliche Erbfolge eingeführt, aber, ungeachtet kein neues Grundgesetz über die Erbfolge im ganzen Staate vorhanden ist; so scheint doch das Stammland den Ton anzugeben. Dazu kommt die nicht aufgehobene Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Hessen und Sachsen vom 30. März 1614[1]), welche der weiblichen Erbfolge entgegen steht.

---

[1]) Londorp acta publica T. I. L. 1. c. 47.

II. Regent.

§. 135.

1) Titel.

Derjenige, den er vorzugsweise führt, ist König. Dieser, von der Provinz Ostpreußen ausgehende, wurde durch den Kronenvertrag vom 16. November 1700 gegründet (s. §. 2.). Außer demselben hat er auch die Titel: Großherzog, Herzog, Burggraf, Landgraf, Markgraf, Fürst, gefürsteter Graf und Herr.

Demnach ist ein dreifacher Titel in öffentlichen Urkunden, nach Verschiedenheit derselben, gebräuchlich, der größere, oder vollständigere, der mittlere und der kleine.

2) Wapen.

Es wird ein dreifaches geführt, und nach Verschiedenheit der Urkunden angewendet: ein größeres, welches aus vier Mittelschilden und 48 Feldern des Hauptschildes, ein mittleres, welches aus den vier Mittelschilden und zehn Feldern des Hauptschildes, und ein kleineres, welches blos aus dem ersten Mittelschilde besteht.

§. 136.

3) Volljährigkeit.

Vermöge deutschen Fürstenrechts tritt diese nach vollendetem 18ten Jahre ein. Hinterläßt ein

ein König einen unmündigen Kronprinzen, so ist der in der Verwandtschaft nächste volljährige Prinz geborner Vormund.

4) Huldigung.

Sie wird nach dem Regierungsantritte entweder von dem Regenten selbst, oder einem Bevollmächtigten desselben, in Formen, welche, nach den verschiedenen Ständen verschieden sind, geleistet.

5) Religion.

Die christliche, nach einem der drei im deutschen Bunde gleiche Rechte habenden Glaubensbekenntnisse.

§. 137.

6) Gemahlinn.

Sie theilt alle äußere Ehre mit dem Könige, namentlich den Titel Majestät.

7) Prinzen und Prinzessinnen.

Sie haben den Titel Königl. Hoheit, und rechtlichen Anspruch auf einen ihrem Stande angemessenen Gehalt oder Abtheil.

§. 138.

8) Hofstaat.

Der des Königs besteht aus zehn großen Hofämtern [1]), einer beträchtlichen Anzahl von einheimischen und auswärtigen Kammerherren, den Leibärzten, und den dem Hof-

[1]) S. Handbuch über den Pr. Hof u. Staat, 1818, S. 6. f.

marschallamte, und dem Obermarstalle untergeordneten Personen.

Die Königinn, die Prinzen und Prinzessinnen haben ihre besondern Hofstaaten.

§. 139.

9) Regierungsrechte.

Der König übt sie allein aus. Die vorzüglichsten sind: die Gesetzgebung, das Recht des Krieges und Friedens, die Ernennung zu Staatsämtern entweder unmittelbar oder durch seine Ministerien und Kollegien, die Ertheilung aller Orden, und die höchste vollziehende Gewalt.

§. 140.

10) Orden.

Die Orden und Ehrenzeichen des Staates zerfallen, nach der Erweiterungsurkunde für die preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 [1]) in zwei Hauptabtheilungen, von welchen die erste das ausgezeichnete Verdienst um den Staat im Allgemeinen, die zweite insbesondere das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst belohnen soll

Zur ersten Hauptabtheilung gehören also:

1) der Orden des schwarzen Adlers, welcher die höhern Militairehren hat;

---

[1]) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift, 8ter Band, S. 528.

2) der des rothen Adlers, erster, zweiter und dritter Klasse, von welchen nur die erste die Militairehren hat. Die Ritter des schwarzen Adlerordens sind zugleich Inhaber der ersten Klasse dieses Ordens;

3) die allgemeine, am 18. Januar 1810 gestiftete, Verdienstmedaille (oder Ehrenzeichen) erster und zweiter Klasse, wovon jene in einer goldenen, diese in einer silbernen Medaille besteht, statt jener aber, seit der Kabinettsordre vom 30. Sept. 1814 [1]), ein silbernes Kreuz ausgegeben worden ist;

4) der unter dem 3. August 1814 gestiftete Luisenorden, für das um die Pflege der verwundeten und kranken Krieger verdiente weibliche Geschlecht [2]), an welchen sich die goldene Medaille des allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse am Luisenordensbande gleichsam als eine zweite Klasse dieses Ordens anschließt.

§. 141.

Zur zweiten Hauptabtheilung gehören:

1) der Orden pour le mérite, welcher ursprünglich für das Verdienst überhaupt, aber durch die Erweiterungsurkunde für die Königl. Preuß. Orden vom 18. Januar 1810 auf das Verdienst im Kriege beschränkt wurde;

1) Vossische Berl. Zeitung v. J. 1814, 125stes St.

2) S. d. Urkunde in der Vossischen Berliner Zeitung v. J. 1814, St. 101.

2) das eiserne Kreuz, gestiftet für Verdienst im Befreiungskriege durch die Urkunde vom 10. März 1813 [1]), welches drei Abstufungen hat, das Großkreuz, die erste und zweite Klasse, welche, unter gewissen Bestimmungen, auch vererbt, das heißt, nach dem Tode des ersten Besitzers auf verdiente Militairs desselben Regiments, die sich im Kriege 1813 bis 1815 ausgezeichnet haben, übertragen werden kann [2]). Verdienst, welches im Befreiungskriege, jedoch nicht im Kampfe vor dem Feinde erworben ist, wird mit demselben Kreuze an einem weißen Bande belohnt;

3) das Militairehrenzeichen erster und zweiter Klasse, gestiftet durch die Kabinettsordre vom 30. Septbr. 1806, welches ursprünglich in einer goldenen und silbernen Medaille bestand, wovon statt der ersten, seit der Kabinettsordre vom 30. Septbr. 1814 [3]), ein silbernes Kreuz ausgegeben wird. Beide Klassen erhalten die untern Militairehren und Aufzeichnung auf Ehrentafeln;

4) die Denkmünze [4]) für die Jahre 1813, 14 und 15 für jeden, der, nach der Stiftungsurkunde vom 24. Dezember 1813, im Felde,

[1]) Gesetzsammlung d. J. N. 7. S. 31.

[2]) Kabinettsordre v. 16. Novbr. 1814. S. Vossische Berl. Zeitung v. 1814, St. 150.

[3]) Vossische Berl. Zeitung v. J. 1814, 125stes St.

[4]) Gesetzs. d. J. 1814, S. 4.

oder vor einer Festung wirklich mitgefochten, und sich keines Excesses schuldig gemacht hat;

5) die durch die Kabinettsordre vom 14. Dezember 1814 für Nichtcombattanten bestimmte Denkmünze [1]).

An diese Orden und Ehrenzeichen der beiden Hauptabtheilungen schließt sich, statt der 1811 aufgehobenen Balley Brandenburg des Johanniterritterordens, der am 23 Mai 1812 errichtete preußische Johanniterorden an [2]), dessen Protektor der König ist.

§. 142.

III. Landstände.

Es gab deren in allen Provinzen; aber sie wurden nach und nach immer mehr und mehr beschränkt, und bestehen jetzt, wo sie noch vorhanden sind, nur noch dem Namen nach, ausgenommen in Neufchatel, welches eine von den übrigen Provinzen ganz verschiedene Verfassung hat, die sich auf die Articles géneraux gründet (s. §. 3.).

Durch die Verordnung Friedrich Wilhelms III. vom 22. Mai 1815 (s. §. 1.) ist indessen für den ganzen Staat eine Repräsentation des Volkes festgesetzt, aber noch

---

[1]) Gesetzs. v. J. 1816, S. 213.

[2]) Gesetzs. d. J. 1812, S. 109.

nicht in Wirksamkeit getreten. Die Entwerfung der Verfassungsurkunde ist einer aus Mitgliedern des Staatsraths bestehenden Kommission aufgetragen.

II.

Regierungsverwaltung.

I. Im Allgemeinen.

§. 143.

1) An der Spitze derselben steht der König, welcher die höchste allgemeine Verwaltungsbehörde des Staates in sofern ist, als er die Aufsicht über die ganze Staatsverwaltung führt, und bei Klagen darüber die letzte Instanz ausmacht. Zu diesem Behufe ist er mit einem geheimen Kabinette umgeben, in welchem der Staatskanzler, ferner der Kriegsminister, und, gegenwärtig, ein General (in Militairangelegenheiten) und ein Geheimer Kabinettsrath (in Hof- und Civilsachen) den Vortrag haben [1]).

Die Schreiben des Königs führen, nach ihrem Inhalte, den Namen Kabinettsordres, oder Kabinettsbefehle, Kabinettsentscheidungen und Kabinettsschreiben.

Jeder Unterthan kann sich unmittelbar an den König wenden, wenn er die Bestimmungen

---

[1]) Königl. Verordnung vom 27. Oktober 1810. S. Gesetzsammlung d. J. S. 3. Vergleiche: Handbuch über den Königl. Preuß. Hof u. Staat, 1818, S. 23.

befolgt, welche darüber in dem Ministerial-Publikandum vom 29. Februar 1808 [1]), und in der Königl. Verordnung vom 14. Febr. 1810 [2]), gegeben sind, und kann dann sicher auf eine Antwort rechnen.

§. 144.

2) Die zweite allgemeine Verwaltungsbehörde ist der Staatskanzler, welcher unter des Königs Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung, ohne Ausnahme, hat [3]). Er kann demnach Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand von allen Behörden fordern, und, nöthigen Falls, Maaßregeln und Anordnungen, sogar der Ministerien, suspendiren, um des Königs Befehle darüber einzuhohlen oder zu veranlassen. Da er aber unter dem Könige blos die allgemeine Aufsicht über die Staatsverwaltung führt, so muß sich Jeder in einer Verwaltungssache zuerst an diejenigen Behörden wenden, vor welche sie zunächst gehört, und bei Beschwerden, den Zug der Instanzen befolgen. Nur dann erst kann er, wenn er Grund dazu zu haben glaubt, an den Staatskanzler gehen, muß aber die For-

1) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 6ter Band, S. 4.

2) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 9ter Band, S. 19.

3) Gesetzsammlung v. J. 1810, S. 3.

men beobachten, welche die Königl. Verordnung vom 14. Febr. 1810 (s. §. 143.) vorschreibt.

§. 145.

3) Das durch den Kabinettsbefehl vom 3. Juni 1814 angeordnete Staatsministerium.

In demselben hat der Kronprinz Sitz und Stimme, als wirkliches Mitglied. Außer ihm besteht dasselbe aus dem Staatskanzler und eilf Ministern für besondere Verwaltungszweige, nämlich aus:

1) dem Minister des Königlichen Hauses;
2) dem Kabinettsminister, welcher die auswärtigen Angelegenheiten besorgt;
3) und 4) zwei Ministern des Innern, deren einer die ständischen und Kommunal-Angelegenheiten, und die Mitwürkung des Civils bei militairischen Angelegenheiten, der andre aber die Polizei, Landeskultur und Bergwerkssachen verwaltet;
5) und 6) zwei Ministern der Justiz, deren einer die Aufsicht über die Justizverwaltung in den Provinzen führt, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, der andre aber die Revision der bestehenden Gesetze und der Justizverwaltung in denjenigen Provinzen besorgt, wo das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist;
7) der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten;

8) der Minister des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens;
9) der Finanzminister, welcher das Kassenwesen, die Verwaltung der Domainen und Forsten, und die Hebung sämmtlicher Abgaben besorgt;
10) der Minister des Schatzes und Kreditwesens des Staats, welcher auch zugleich Chef der Generalkontrolle ist;
11) der Kriegsminister.

Die Ministerien rangiren nach dem Dienstalter der Minister, welche ihnen vorgesetzt sind. Ihre Reihefolge ist daher nicht die hier angegebene, und überhaupt mit dem Personale veränderlich.

Das ganze Staatsministerium versammelt sich theils unter dem unmittelbaren Vorsitze des Königs, theils des Staatskanzlers zu unbestimmten Zeiten. Sein Wirkungskreis ist durch die Kabinettsbefehle vom 3. Nov. 1817 [1]), und 11. Januar 1819 [2]) genauer bestimmt worden.

Demnach sind zum Vortrage in demselben insonderheit bestimmt:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen;
2) die Verwaltungsrechenschaften und Verwaltungsplane der Oberpräsidenten;

[1]) Gesetzsammlung v. J. 1817, S. 289.

[2]) Preuß. Staatszeitung, 1819, 7tes St.

3) die monatlichen Zeitungsberichte der Regierungen;

4) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;

5) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen sofern sie die laufende Verwaltung betreffen, desgl. die Militair-Etats;

6) abweichende Ansichten einzelner Ministerien;

7) Militaireinrichtungen, sofern sie das Land angehen;

8) die Vorschläge zu Anstellung der Oberpräsidenten, Präsidenten, Direktoren, Oberforstmeister, und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten, die vortragenden Räthe bei den Departements ausgenommen, welche von den diese leitenden Ministern vorgeschlagen werden.

§. 146.

4) Der Generalfiskal.

Er sollte ursprünglich darüber wachen, daß vorzüglich die landesherrlichen Gerechtsame nicht verletzt, und von den Ministerien sowohl, als von allen Unterbehörden und Untergerichten die Landesgesetze beobachtet werden.

Unter seiner Aufsicht stehen, nach ihren verschiedenen Bestimmungen, die Fiskale in den Provinzen, (Schlesien ausgenommen) welche besonders ihre Prozeßtabellen ihm einsenden, und seine Aufträge besorgen müssen.

Die Wirksamkeit des Fiskalats ist jedoch in Folge der seit dem Frieden zu Tilsit eingetretenen Veränderungen in der Verwaltung sehr verringert worden.

§. 147.

5) Die Oberpräsidenturen.

Diese durch die königl. Verordnung vom 30. April 1815 [1]) errichteten Behörden haben nicht nur die allgemeine Leitung, Aufsicht und Kontrolle der gesammten Provinzialverwaltung in Absicht des den Regierungen beigelegten Wirkungskreises, sondern auch die besondere Leitung gewisser unten erwähnten Angelegenheiten, und bestehen aus einem Oberpräsidenten, welcher den Rang mit den Chefs und Direktoren der einzelnen Abtheilungen in den Ministerien hat, einem Oberpräsidialrath, einem Sekretär und mehreren Unterbeamten.

Da über jede Provinz ein Oberpräsident gesetzt ist, so giebt es deren zehn, nämlich in:

1. Ostpreußen zu Königsberg;
2. Westpreußen — Danzig;
3. Posen — Posen;
4. Pommern — Stettin;
5. Brandenburg — Berlin;
6. Schlesien — Breslau;
7. Sachsen — Magdeburg;

1) Gesetzs. f. d. J. 1815, S. 85.

8. Westphalen zu Münster;
9. Kleve-Berg — Köln;
10. Nieder-Rhein — Koblenz.

Ihr Geschäftskreis ist theils im Allgemeinen in der angeführten Verordnung, theils im Besondern in der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 23. Okt. 1817 [1]) umständlicher bestimmt worden. Die Sachen, welche von ihnen ausschließlich besorgt werden, sind:

1) Die ständischen Angelegenheiten, so weit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt.

2) Die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, welche nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk bestimmt sind, die Kreditsysteme ausgenommen.

3) Allgemeine Sicherheitsmaaßregeln in dringenden Fällen, sofern sie sich weiter als über einen einzelnen Regierungsbezirk erstrecken.

4) Alle Militairmaaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung eingreift, sofern sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.

5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Cultus, des öffentlichen Unterrichts (mit Ausnahme der Universitäten,

---

1) Gesetzs. f. d. J. 1817, S. 230.

welche unmittelbar unter dem Ministerio des Unterrichts stehen, dessen beständiger Commissarius aber der Oberpräsident in Rücksicht auf denselben ist) und des Medicinalwesens, so wie demnach der Vorsitz bei den Behörden, welchen diese Verwaltungszweige anvertraut sind, namentlich bei den Konsistorien und Medicinalkollegien.

§. 148.

6) Die Regierungen.

Diese Behörden haben die innere Landesverwaltung, welche dem Staatskanzler und den übrigen Ministerien, mit Ausschluß des Justizministers, untergeordnet ist, sofern die Gegenstände derselben

1) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und
2) für dieselben nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet worden sind.

Sie bestehen aus einem Präsidenten, zwei Direktoren, von welchen der erste, in der Regel, den Titel Vice-Präsident führt, Einem oder mehreren Oberforstmeistern, mehreren Räthen, welche Regieruungsräthe heißen, und den Rang mit den Oberlandesgerichtsräthen, nach dem Dienstalter, haben, Assessoren und mehreren Unterbeamten.

Die Sachen, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, sind entweder dem Pleno,

oder Einer von den beiden Abtheilungen überwiesen, in welche die Regierungen zerfallen.

1) Dem Pleno, außer andern, besonders:

a) Alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundsätze, oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden.

b) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann.

c) Alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten.

d) Alle Verfügungen der Oberpräsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung im Allgemeinen angehen.

2) Der ersten Abtheilung:

a) Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit.

b) Die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei.

c) Die Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht.

d) Die landwirthschaftliche Polizei.

e) Das gesammte Kommunalwesen, in so weit dem Staate eine Einmischung vorbehalten worden.

f) Die geistlichen und Schulangelegenheiten, sofern sie nicht zum Ressort der Provinzialkonsistorien gehören.

g) Die Angelegenheiten derjenigen Einwohner, die wegen ihres kirchlichen Lehrbegriffs nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben.

h) Sämmtliche Militairsachen, bei welchen die Civilverwaltung eingreift.

i) Sammlung der statistischen Nachrichten.

k) Censur der Schriften, sofern sie nicht andern Behörden zusteht.

l) Die Aufsicht über die Institutskasse und die Verwaltung derselben.

m) Das Bauwesen, sofern es bei Gegenständen vorkommt, welche vor diese Behörde gehören.

3) Der zweiten Abtheilung:

a) Die Angelegenheiten, welche das Staatseinkommen betreffen.

b) Die Gewerbepolizei.

c) Die Forst- und Jagdpolizei.

d) Das gesammte Bauwesen in vorstehenden Beziehungen.

e) Die Aufsicht und Verwaltung der Regierungshauptkasse.

f) Das gesammte Etats-, Kassen- nnd Rechnungswesen über die landesherrlichen Einkünfte und Ausgaben, sofern deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen, nöthigen Falls, durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, ohne daß eine Exemtion der Personen Statt findet. Auch hängt von jeder Abtheilung, unter gewissen Ausnahmen und Beschrän-

kungen, die Anstellung, Disciplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung der zu ihrem Ressort gehörenden Beamten ab.

§. 149.

Neben den allgemeinen Verwaltungsbehörden findet der durch die königliche Verordnung vom 20. März 1817 errichtete Staatsrath [1]) den schicklichsten Platz. Zwar ist er keine Verwaltungsbehörde, aber für den König die höchste allgemeine, über Verwaltungssachen berathende, Behörde. Namentlich berathschlagt er über Gesetze, Verwaltungsgrundsätze, den Wirkungskreis der Ministerien, Entsetzung der Staatsbeamten, so wie über alle Sachen, welche der König an ihn verweist.

Er besteht:

1) aus den Prinzen des königl. Hauses, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben;

2) Aus Staatsdienern, welche vermöge ihres Amtes Mitglieder sind.

Hieher gehören:

a) Der Staatskanzler, b) die Feldmarschälle, c) die wirklichen Staatsminister, d) der Staatssekretär, e) der Generalpostmeister, f) der Präsident des Obertribunals, g) der erste Präsident der Oberrechnungskammer, h) die geheimen Kabinettsräthe, und die

---

[1]) Gesetzsamml. d. J. 1817. S. 67.

die im Kabinette vortragenden Militairpersonen, i) die kommandirenden Generale in den Provinzen, k) die Oberpräsidenten, wenn sie sich in Berlin anwesend befinden. (S. Gesetzsamml. vom Jahr 1817. S. 122.)

3) Aus Staatsdienern, welchen des Königs besonderes Vertrauen Sitz und Stimme gegeben hat.

Zur bequemen Erörterung der Gegenstände ist der Staatsrath in sieben Klassen eingetheilt. Den Vorsitz führt entweder der König, oder der Staatskanzler, oder, wenn derselbe zu präsidiren verhindert ist, ein vom König ernannter Vicepräsident. (S. Gesetzsamml. d. J. 1817. S. 302.) Ohne Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung gültig. Der Staatssekretair führt das Protokoll im Staatsrathe und beglaubigt die durch dessen Berathung gegangenen Gesetze, wenn der König deren Publikation befiehlt.

§. 150.

Behörden, welche über allgemeine und besondere Verfassung und Verwaltung Nachrichten sammeln und Auskunft geben.

1) Das statistische Bureau.

Diese Behörde, welche man in neuern Zeiten errichtet hat, ist sogar vom Auslande, namentlich von Oesterreich, bei Anlegung eines

ähnlichen Institutes, zum Muster aufgestellt worden. [1])

Es ist der unmittelbaren Aufsicht des Staatskanzlers untergeordnet, besteht aus einem Direktor, zwei Räthen, und dem nöthigen Unterpersonale, und zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste beschäftigt sich mit Ergänzung und Verbesserung der Karten und Topographieen von allen Theilen des Staates, und die zweite sammelt und ordnet die Nachrichten über Bevölkerung, Gewerbe und Nationalvermögen. Alle Behörden im Lande sind zu dem Ende angewiesen, dem statistischen Bureau das Nöthige zu eröffnen, wogegen es den Ministerien und Departements diejenigen Nachrichten mittheilen muß, welche sie von ihm verlangen.

Außerdem ist ihm die Censur aller in den preußischen Staaten herauskommenden, und diese Staaten betreffenden, statistischen Werke und Landcharten beigelegt. [2])

2) Das geheime Staats- und Kabinettsarchiv.

Es werden in demselben sowohl die Urkunden über die Familienangelegenheiten des königl. Hauses, als die Originalien der mit andern europäischen Mächten und fürstlichen Häusern geschlossenen und in die Politik einschlagenden

---

[1]) S. allgem. Zeitung 1819. N. 233.
[2]) S. Gesetzs. 1816. S. 92.

Traktate und Konventionen, so wie die Verhandlungen aller übrigen Ministerien aufbewahrt. Die Verwaltung desselben besorgt unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatskanzlers ein Direktor nebst zwei Archivaren.

II. Regierungsverwaltung im Besondern.

I. Innere Angelegenheiten.

AA) Civilverwaltung.

§. 151.

1.

Angelegenheiten des königl. Hauses, der königl. Familie und der höhern Hofämter.

Für diese Angelegenheiten ist seit dem 11. Januar 1819 [1]) ein besonderes Ministerium errichtet worden. Kommen Rechtssachen dabei vor, so muß der Justizminister, auf Erfordern, sein Gutachten darüber abgeben.

§. 152.

2.

Justizwesen.

An der Spitze desselben steht das Justizministerium. Dieses wird gegenwärtig eingetheilt in:

[1]) Gesetzs. 1819, S. 2.

a) das Ministerium zur Revision der Gesetzgebung, und zur Justizorganisation in den neuen Provinzen.

b) das Ministerium der Justizverwaltung, welches aus einem Minister und einigen vortragenden Räthen besteht.

Diesem sind beigelegt: [1])

1) Die Oberaufsicht über die Ausübung der gesammten Civil- und Kriminaljustiz.

2) Die Oberaufsicht über das Pupillen- Deposital- und Hypothekenwesen.

3) Die Anstellung der Justizbeamten, die der Minister nach ihrem Range entweder dem Könige vorschlägt oder selbst ernennt.

4) Die Lehnssachen, die Thronlehen ausgenommen.

5) Ein rechtliches Gutachten in Angelegenheiten des königl. Hauses.

6) Der Vorschlag zu neuen Justizgesetzen, oder zur Abschaffung alter im Staatsministerio und Staatsrathe, und dann beim Könige.

7) Die Aufsicht über die Strafanstalten in Verbindung mit den Polizeibehörden.

8) Die Einsendung derjenigen Kriminalerkenntnisse, die zu des Königs Genehmigung geeignet sind.

---

[1]) Königl. Verordnung über die Verf. der obersten Staatsbehörden. S. Gesetzs. d. J. 1810. S. 18.

9) Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds mit gewissen Einschränkungen.

10) Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege, welche sowohl dem Staatsrathe als dem Könige vorgelegt werden.

11) Die unmittelbare Aufsicht über:

a) das geheime Obertribunal zu Berlin;

b) das Kammergericht zu Berlin;

c) die Oberlandesgerichte, an welche sämmtlich, als Obergerichte, kein anderer Departement-Chef verfügen darf;

d) alle übrige Gerichte ohne Ausnahme.

§. 153.

Die obersten Gerichtshöfe sind:

1) das geheime Obertribunal zu Berlin;

2) das Oberappellationsgericht zu Posen;

3) der Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinzen (einen Theil von Kleve-Berg und die Provinz Nieder-Rhein) zu Berlin.

1) Das erste besteht aus einem Präsidenten, mehrern Räthen, welche den Titel: geheime Obertribunalsräthe, führen, und den Rang nach dem Amtsalter mit den Präsidenten der Regierungen und Oberlandesgerichte

haben, [1]) und einigen Unterbedienten. Es ist bestimmt für Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, und das Departement des Oberlandesgerichts zu Kleve, und entscheidet in der dritten oder Revisionsinstanz, von welcher keine Appellation an ein anderes Kollegium Statt findet, in allen Civilprozessen, deren Gegenstand sich zum Zuge an dasselbe eignet, z. B. in Geldsachen, nach Verschiedenheit der Oberlandesgerichte, bei einigen derselben von 500 Rthlr., bei andern von 2000 Rthlr. an. [2])

§. 154.

2) Das Oberappellationsgericht zu Posen ist der höchste Gerichtshof für die Provinz Posen. Es besteht aus zwei Abtheilungen, von welchen die erste die dritte Instanz in allen Civilprozessen und die zweite Instanz in solchen Kriminalprozessen ist, in welchen man auf mehr als zehnjährige Beraubung der Freiheit erkannt hat, die zweite Abtheilung aber diejenige Behörde ausmacht, welche die Aufsicht über die Justizverwaltung in der Provinz führt. Demselben untergeordnet sind unmittelbar:

[1]) Verordnung v. 7. Febr. 1817. S. Gesetzs. d. J. S. 61.

[2]) S. Anhang zum Handbuche über den Pr. Hof und Staat v. J. 1818. N. 24. S. 13 u. flgd.

die Landgerichte, Inquisitoriate und geistlichen Gerichte; mittelbar: die Friedensgerichte.

§. 155.

3) Der Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinzen, errichtet durch die königl. Verordnung vom 21. Junius 1819,[1]) besteht aus einem Präsidenten, mehrern Mitgliedern, mit dem Titel der geheimen Oberrevisionsräthe, und dem Range der geheimen Oberjustizräthe, und einigen Unterbeamten. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen Generalprokurator und einen Generaladvokaten versehen. Das Ganze steht unter der Oberaufsicht des Ministerii zur Revision der Gesetzgebung und zur Justizorganisation in den neuen Provinzen. Das Gericht ist ein wesentlicher Bestandtheil derjenigen Gerichtsverfassung, welche bis jetzt in den Rheinprovinzen besteht, indem es bestimmt ist, über die Anwendung der dort geltenden Gesetze zu wachen, und in letzter oder Revisionsinstanz in den nach ihnen geführten Processen zu entscheiden.

§. 156.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz sind die Provinzialgerichtshöfe, welche,

---

1) Staatszeitung vom Jahr 1819, 53s St.

außer Posen und den Rheinprovinzen, Oberlandesgerichte heißen.

Sie bestehen aus einem Chef-Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, mehreren Räthen, welche den Titel Oberlandesgerichtsräthe führen, und den Rang mit den Regierungsräthen, nach dem Amtsalter, haben [1]), Assessoren und mehrern Unterbeamten. Sie besorgen entweder in Pleno, oder in bestimmten Abtheilungen (Senaten) die eigentliche Rechtspflege in Civil- und Kriminalsachen, das Vormundschafts- Privatlehns- und Hypothekenwesen, die Abnahme der Huldigung bei Besitzerwerbungen, und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzialrechts und der Gerichtsordnung betreffen oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen [2]).

In der Provinz Posen sind die Landesgerichte die zweite Instanz in denjenigen Sachen, welche die Friedensgerichte in erster Instanz entschieden haben, machen aber auch unter sich, wechselseitig, Appellations-

[1]) Königl. Verordnung vom 7. Febr. 1817. S. Gesetzsamml. d. J. S. 61.

[2]) Königl. Verordn. w. verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815. S. Gesetzsamml. d. J. S. 85.

Instanzen, namentlich, mit gewissen Einschränkungen, in Kriminal und fiskalischen Sachen, in welcher sie in erster Instanz entscheiden, und sind die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Friedensgerichte [1]).

In den Rheinprovinzen in einem Theile von Kleve-Berg und in der Provinz Nieder-Rhein ist die Behörde der zweiten Instanz der Apellationsgerichtshof zu Köln, welcher aus einem Präsidenten, sechs und zwanzig Richtern, sechs Beisitzern und dem nöthigen Subalternenpersonale besteht, drei Civilsenate und eine Anklagekammer bildet, und einen Generalprokurator und drei Generaladvokaten nebst drei Stellvertretern, als Verwalter des öffentlichen Ministerii zur Seite hat.

§. 157.

Oberlandesgerichte giebt es jetzt, nach den Provinzen folgende:

1) In Ostpreußen:
   a) Das zu Königsberg.
   b) Das zu Insterburg.
2) In Westpreußen:
   Das zu Marienwerder.
3) In Pommern:

---

[1]) Anhang z. Handbuche über den Preußischen Hof und Staat 1818. S. 86.

a) Das zu Stettin.
b) Das zu Köslin.
c) Das zu Stralsund.
4) In Schlesien:
a) Das zu Breslau.
b) Das zu Glogau.
c) Das zu Ratibor.
5) In Brandenburg:
a) Das Kammergericht zu Berlin.
b) Das Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder.
6) In Sachsen:
a) Das zu Magdeburg.
b) Das zu Halberstadt.
c) Das zu Naumburg.
7) In Westphalen:
a) Das zu Münster.
b) Das zu Paderborn.
8) In Kleve-Berg:
Das zu Kleve.

§. 158.

Gerichte erster Instanz oder Untergerichte, welche in größere [1]) und kleinere eingetheilt werden, sind:

1) Land- und Stadtgerichte, welche ihren Namen von den ihnen untergeordneten Bezirken haben. Sie werden in drei

[1]) Ministerialreskr. v. 21. Febr. 1815 in v. Kamptz Jahrb. 5ter Band S. 15.

Klassen eingetheilt, bei deren Bestimmung auf die größern, mittlern und kleinen Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, ist Rücksicht genommen worden [1]).

Die Mitglieder derselben haben, nach jenen Klassen, verschiedene Titel, Direktoren und Stadtjustizräthe, Direktoren und Assessoren, und Stadtrichter und Assessoren, verschiedenen Rang und verschiedenen Gehalt.

Sie üben in den ihnen angewiesenen Bezirken über alle nicht zu den eximirten Ständen gehörige Bewohner derselben, so wie über alle dazu gehörige schriftsässige Grundstücke die Civil-Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus [2]), in Kriminalfällen aber sind sie beschränkt. (S. d. folgenden 159ten §.)

2) Die Justizämter und Stadtgerichte, die Kreis- und Patrimonialgerichte [3]), und in Posen, so wie in den Rheinprovinzen (dem größten Theile von Kleve-Berg und in der Provinz Nieder-Rhein) die Friedensgerichte. Die letzten haben eine doppelte Bestimmung. Theils versuchen sie die Sühne in allen Processen,

---

[1]) Mathis allg. jurist. Monatsschr. 8r B. S. 323.

[2]) Anhang zum Handbuche über den preuß. Hof und Staat 1818. 8. S. 92. Vergl. Patent v. 9. Sept. 1814. in der Gesetzsamml. d. J. S. 89. und Mathis Monatsschr. Band 9. S. 555 u. 592.

[3]) Patent v. 9. Sept. 1814. S. vorher.

welche in erster Instanz vor die höhern Gerichte gehören, theils sind sie instruirende und entscheidende Gerichte in erster Instanz, in den ihnen beigelegten Gegenständen [1]).

§. 159.

Die Kriminalsachen sind überall von den Civilsachen getrennt, und werden theils von Civiljustizbehörden besorgt. Von der ersten Klasse sind die Inquisitoriate, welchen aber blos die Untersuchung und Vollstreckung des Erkenntnisses in denjenigen Kriminalfällen obliegt, welche nicht vor die Militairgerichte gehören. Das Erkenntniß selbst wird in erster Instanz, in gewissen geringen Fällen, von den dazu geeigneten Civiluntergerichten [2]) und in wichtigern von dem Kriminalsenate der Oberlandesgerichte (in Posen der Landgerichte) und in zweiter Instanz vom zweiten Senate derselben gefällt [3]), da in Kriminalfällen nnr zwei Instanzen festgesetzt sind.

Wenn die Inquisitoriate sich nicht am Orte der Civiluntergerichte befinden, so haben die letztern in ihren Bezirken diejenigen Verhandlungen und Verfügungen bei der Unter-

1) Anhang zum Handbuche 1818. S. 86.

2) Kriminalordnung §. 19. vergl. die neuern Bestimmungen in der Gesetzsamml. 1818. S. 19.

3) Anhang zum Handbuche über den preuß. Hof und Staat 1818. S. 91. Vergl. Kriminalordnung §. 20.

suchung, welche keinen Aufschub leiden, und müssen dann die Sachen dem Inquisitoriaten zur weitern Verfügung anzeigen [1]).

§. 160.

Neben den bisher aufgeführten Behörden werden die gerichtlichen Geschäfte durch Justiz-Kommissarien und Notarien besorgt, welche zu den wirklichen Staatsdienern gehören [2]) deren Aemter aber nicht nothwendig mit einander verbunden sind [3]).

Die Justizkommissarien [4]) sind bestimmt:

1) Den Parteien mit Rath und Gutachten an die Hand zu gehen;
2) Aufträge und Vollmachten von ihnen zu übernehmen;
3) die Processe derselben zu besorgen.

Die Notarien: gewisse Kontrakte und Instrumente der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu machen, welche den Glauben öffentlicher Urkunden haben [5]). Doch kann man dergleichen ihnen beigelegte Handlungen der

---

[1]) Ebendaselbst S. 93. und Kriminalordnung §. 20.

[2]) Allgemeine Gerichtsordnung 1816. Th. 3. Tit. 7. §. 3. Anh. §. 462. Vergl. Reskr. d. Justizminist. v. 30. Januar 1813, in v. Kamptz Jahrb. B. 2. S. 1.

[3]) Allgem. G. O. Th. 3. Tit. 7. §. 9.

[4]) Ebendaselbst Th. 3. Tit. 7. §. 17.

[5]) Ebendaselbst Th. 3. Tit. 7. §. 17. desgl. Th. 2. Tit. 1, §. 10.

freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von den dazu geeigneten Gerichten vollziehen lassen [1]).

Die Justizkommissarien und Notarien sind, nach Gelegenheit des Orts und Distrikts, in gewisse Kollegia zusammen gezogen, denen ein gemeinschaftlicher Direktor vorgesetzt ist, und stehen zunächst unter der Aufsicht des Provinzialjustizkollegii [2]).

§. 161.

Um bei einem Gerichte sowohl erster als zweiter Instanz als Mitglied, oder in einem Unteramte, welches gelehrte Kenntnisse erfordert, oder als Justiz-Kommissarius und Notarius angestellt zu werden, ist nothwendig [3]):

1. das vorschriftsmäßige Anhaltungsschreiben des Kandidaten, begleitet von einem in lateinischer Sprache abgefaßten curriculo vitae, nebst dem Universitäts-Zeugnisse über einen vollendeten dreijährigen Cursus, von welchem künftig gar keine Dispensation ertheilt werden soll [4]).

---

[1]) Ebendaselbst Th. 2. Tit. 1. §. 10. vergl. Reskr. d. Justizministers v. 27. Jan. 1816. in v. Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzsamml. Bd 7. S. 20.

[2]) Allg. G. O. Th. 3. S. 242. §. 8.

[3]) Allg. G. O. 1816. Th. 3. Tit. 4. §. 1. Anh. §. 448.

[4]) Vergl. Universitäten §. 122.

2. Die vorschriftsmäßige Prüfung des Kandidaten. Nach derselben kann der Präsident des Landesjustizkollegii die Ansetzung und Verpflichtung desselben als Auskultator verfügen, und dieser, in einiger Zeit, nach einer Proberelation, nachmaligem Examen und Zustimmung des Justizministers als Referendarius eingeführt werden. Um aber bei einem Landesjustizkollegio als Assessor angestellt zu werden, muß sich ein dazu geeigneter Referendarius, nach den vorschriftsmäßigen Probeinstruktionen, und eingereichtem Atteste, dem von dem Justizminister angeordneten dritten oder sogenannten großen Examen vor der Immediatkommission zu Berlin unterwerfen [1]).

Wer Justizkommissarius und Notarius werden will, muß die Laufbahn bis zum Referendarius, einschlußweise, gemacht haben, bedarf aber der Prüfung vor der Immediatkommission nicht, wenn er nur bei einem Gericht angestellt seyn will, deren Direktoren oder Mitglieder sich der Prüfung bei dieser Kommission zu unterwerfen nicht schuldig sind [2]).

§. 162.

Die Arbeiten sowohl bei den Ober- als

[1]) Allg. Gerichtsordnung a. a. O. §. 3. Anh. 450, §. 9. u. §. 21. Anh. 452.

[2]) A. G. O. Th. 3. Tit. 7. S. 244. §. 13.

Untergerichten, desgleichen bei den Justizkommissarien und Notarien müssen von den Parteien, mit gewissen Ausnahmen bei den Gerichten; z. B. des Fiskus, der Armen u. s. w. [1]) bezahlt werden. Damit aber keine Willkürlichkeit bei den Forderungen eintrete, so sind für Civilsachen Gebührentaxen, theils für sämmtliche Landesjustizkollegia, theils für die Stadt- auch Land- und Stadtgerichte, theils für sämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, theils für die Justizkommissarien und Notarien unter dem 23. August 1815 [2]), vom Könige genehmigt worden, welche besonders gedruckt ausgegeben werden. In fiskalischen Untersuchungen besteht noch die Sporteltaxe vom 28. Januar 1788 [3]). und für Kriminalsachen ist die Gebührentaxe dem allgemeinen Kriminalrecht für die preußischen Staaten 1816 angehängt worden. Alle Gebühren aber und Auslagen in Processen müssen am Schlusse der Instanz zur gerichtlichen Festsetzung spezifiziret werden, ohne welche die Parteien nicht zu bezahlen verbunden sind, doch ist es erlaubt, einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu baaren Auslagen zu verlangen.

---

[1]) Einleitung von den allgem. Gebührentaxen §. 2.

[2]) Gesetzsamml. d. J. S. 201.

[3]) Ediktensamml. 1788.

2.

Finanzwesen.

§. 163.

Hieher gehören sowohl die Einnahmen und Ausgaben des Staats, als die Anstalten zur Besorgung und Aufsicht derselben.

Einnahmen.

§. 164.

A) Im Ganzen.

Sie betrugen am Ende des J. 1818 mit Ausnahme der Posten, Lotterien und einiger nicht erheblichen Nebenartikel:

44,608,658 Rthlr.

Zu diesen Einnahmen trugen die Unterthanen als Abgaben bei:

36,908,412 Rthlr.

so daß davon auf den Kopf im Durchschnitte drei Thaler zwölf Groschen kommen [1]).

§. 165.

B) Im Einzelnen.

1) Staatsgrundstücke.

Zu diesen gehören nicht nur Domainengüter und einzelne Grundstücke, welche entweder in Zeit- oder Erbpacht gege-

[1]) Pr. Staatszeitung 1819. Beil. z. 49sten St.

ben sind, sondern auch gewisse Gefälle, desgleichen die Staatsforsten, welche administrirt werden.

Die Aufsicht darüber führt die zweite Abtheilung der Regierungen unter der Oberaufsicht der Generalverwaltung für Domainen, Forsten und direkte Steuern im Ministerio der Finanzen [1]).

§. 166.

2) Nutzbare Regalien.

Sie werden in niedere [2]) und hohe eingetheilt.

§. 167.

a) Niedere Regalien.

aa) Bergwerksregal.

Zu demselben gehören alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, alle Edelsteine, alle Salzarten nebst den Salzquellen, Schwefel, Reißblei, Stein- und Braunkohlen [3]). Die übrigen Fossilien gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder

---

1) Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oct. 1817. §. 3. Vergl. Handb. über den preuß. Hof und Staat: Ministerium der Finanzen.

2) Allg. L. R. 2ter Th. 14ter Tit. §. 24.

3) Allg. L, R. 2ter Th. 16ter Tit. §. 69. 70. 71.

dem Gutsherrn, wenn derselbe, nach den Provinzialgesetzen, das Vorrecht darauf hat, so daß er sie ohne besondere landesherrliche Erlaubniß aufsuchen, und durch Verkauf oder auf andere Art benutzen kann [1]).

Doch können auch Gegenstände, die zum Bergwerksregale gehören, gleich den andern niedern Regalien von Privatpersonen, Gesellschaften (Gewerkschaften, Pfännerschaften u.s.w.) und Kommunen gewonnen werden [2]), wenn sie vom Staate damit belehnt sind [3]); doch gebührt dem Staate von Metallen und Mineralien der Zehent, zu dessen Gewinnungskosten er nichts beiträgt [4]).

Jeder Grundeigenthümer aber muß an die Bergbauenden den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde nothwendig ist, desgleichen das zum Betriebe der Kunst-, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser [5]).

§. 168.

Die Oberaufsicht über das Bergwerkswesen führt die Ober-Berghauptmannschaft, oder das Bergwerks-, Hütten-

1) Allgem. Landr. 2ter Th. 16ter Tit. §. 72. u. 75.
2) Ebendaselbst §. 106.
3) Allgem. Landr. 2ter Th. 14ter Tit. §. 27. u. 28.
4) Allgem. Landr. 2ter Th. 16ter Tit. §. 98. u. 99.
5) Ebendas. §. 109.

und Salinen-Departement im Ministerio des Innern, welchem die fünf Oberbergämter zu Berlin, Brieg, Halle, Dortmund und Bonn untergeordnet sind. Diese sind die Provinzialbehörden, unter welchen die Bergämter und alle Anstalten stehen, die eine von den zum Bergwerkswesen gehörigen Sachen verwalten.

§. 169.

bb) Jagdregal.

Der Gegenstand desselben sind: die wilden vierfüßigeu Thiere und Vögel, sofern sie zur Speise gebraucht werden [1]).

Die Jagd aber wird eingetheilt: in die hohe, mittlere und niedere.

Wer mit der Jagd überhaupt belehnt ist, der hat nur ein Recht zur niedern Jagd, wer aber mit allen Jagden, oder mit Jagden belehnt worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch [2]). Indessen muß jeder Jagdberechtigte die Setz-, Schon- und Hegezeit beobachten.

Die Aufsicht über das Jagdregal führen die Regierungen.

---

[1]) Allgem. Landr. 2ter Th. 16ter Tit. §. 32.

[2]) Ebendas. §. 41. u. 43.

§. 170.

cc) Nutzung der Land- u. Heerstraßen [1]).

Wenn der Staat Land- und Heerstraßen anlegt, oder verändert, so muß er den Eigenthümer des Grundstücks, über welche jene gehen, entschädigen, und für den Genuß der Nutzung, welche er von ihnen, besonders von den Chausseen zieht, für die Unterhaltung und Bequemlichkeit derselben sorgen.

Die Sätze der Chausseegelder, deren Bezahlung nur in wenigen Fällen erlassen ist, sind überall öffentlich auf denselben angemerkt, und für alle Provinzen diesseit der Weser in dem Tarif vom 31. Januar 1819 festgesetzt [2]).

§. 171.

dd) Nutzung öffentlicher Flüsse, Häfen und Meere [3]).

Hieher gehören nur gewisse Nutzungen öffentlicher Flüsse, namentlich die Flößung des unverbundenen Holzes, die Fischerei und die Mühlengerechtigkeit [4]).

In Rücksicht auf die Häfen u. Meeres-ufer wird nur das hieher, mit gewissen Einschränkungen, gerechnet, was auf jene von der See angespült oder ausgeworfen wird. Die Aufsicht über dieses Regal führen die Regierungen.

---

[1]) Allgem. Landr. 2ter Th. 15ter Tit. 1ster Abschn.

[2]) Gesetzs. 1819. S. 95.

[3]) Allgem. Landr. 2ter Th. 15ter Tit. 2ter Abschn.

[4]) Ebendas. 5ter Abschn.

§. 172.

ee) Das Recht auf verwirkte Güter, Geldstrafen, Abschoß, Abfahrts- oder Abzugsgelder [1]).

Güter werden nur wegen bedeutender Verbrechen eingezogen. Geldstrafen kommen häufiger vor, besonders in Kriminalsachen. Diejenigen Geldstrafen, welche in den Gesetzen für gewisse Arten von Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder Armenkassen nicht besonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit [2]). Der Ertrag von Abschoß und den Abfahrt- oder Abzugsgeldern ist jetzt sehr unbedeutend, da der Staat beinahe mit allen, sowohl europäischen als deutschen, Mächten Verträge wegen der wechselseitigen Freizügigkeit geschlossen hat [3]). Doch sind in die Freizügigkeit diejenigen Abgaben nicht mit eingeschlossen, welche bei einem Erbschaftsanfall, Legat, Schenkung u. s. w. auch von den im Lande bleibenden Unterthanen entrichtet werden müssen [4]).

Auf verwirkte Güter und Geldstrafen erkennen die dazu geeigneten Gerichtsbehörden;

---

[1]) Allgem. Landr. 2ter Th. 17ter Tit. von §. 113. an, desgl. von §. 127. an.

[2]) Allgem. Landrecht 2ter Th. 17ter Tit. §. 119. vergl. §. 31.

[3]) S. Gesetzs. vom Jahr 1811 an.

[4]) S. Gesetzs. 1819, S. 134.

die Abschoß und Abfahrtssachen aber besorgt die erste Abtheilung der Regierungen, unter der Oberaufsicht des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 173.

b) Hohe Regalien.

aa) Zoll- und Accisegerechtigkeit.

Daß diese Gerechtigkeit zu den hohen Regalien gehört, geht aus dem Allg. Landrechte hervor, in welchem das Recht, die Gewerbe, Produkte oder Konsumtion mit Abgaben zu belegen, für ein Majestätsrecht erklärt wird [1]).

Wie hoch sich der jährliche Ertrag davon beläuft, s. indirekte Steuern §. 179.

§. 174.

bb) Postregal [2]).

Ueber dieses Regal ist das Generalpostamt zu Berlin gesetzt, welches keinem Ministerio einverleibt, sondern eine für sich bestehende Staatsbehörde ist. Demselben sind untergeordnet: die Generalpostkasse, die Postdirektoren, die Postämter und alle übrige Postanstalten.

Alle Postämter sind verbunden, die Posteinrichtung im Allgemeinen und Beson-

---

1) Allgem. Landr. 2ter Th. 15ter Tit. §. 15.

2) Allgem. Landr. 2ter Th. 15ter Tit. 4ter Abschn.

dern dem Publikum in einem sogenannten Postberichte bekannt zu machen. Zur allgemeinen Posteinrichtung gehört Folgendes:

Die Posten werden in Fußbotenposten, reitende und fahrende eingetheilt. Verschlossene Briefe, Gelder, desgl. Packete, welche nicht über vierzig Pfund schwer sind, müssen von Postorten, bei Strafe, durch die Posten (ausgenommen wenn man sich eigener Bothen und Fuhren bedient) versandt werden [1]).

Eben so können Reisende von einem Postorte, nur nach gelöstem Postzettel, mit einer Lohnfuhre weiter als Eine Meile gelangen.

Mit den reitenden Posten werden nur Briefe und zwar ohne Geld, bis zu Einem Loth schwer versendet. Schwerere Briefe nur auf Verlangen, und nach Maaßgabe der Lothtaxe.

Die Geldtaxe ist, je nachdem Gold oder Silber verschickt wird, verschieden. Zu versendende Geldfässer und Geldbeutel müssen ihr bestimmtes Gewicht haben.

Bei Geldversendungen, die geringer als ihr Inhalt angegeben sind, ist, außer der Konfiskation des Ganzen, eine Strafe für das Verschwiegene bestimmt.

---

[1]) Allgem. Landr. 2ter Th. 15ter Tit. 4ter Abschn. §. 143.

Auch die Packettaxe ist, je nachdem Kaufmannswaaren oder Viktualien versandt werden, verschieden.

Die besondere Posteinrichtung, welche der Postbericht angiebt, begreift die Zeit der Ankunft und des Abgangs aller Posten an einem Orte, die Brieftaxe nach bestimmten Oertern, die Packet- und Geldtaxe nach Meilen berechnet, so wie das Personengeld auf den ordentlichen Posten, und die Taxe für Extraposten, Kurier- und Estafettenpferde.

§. 175.

cc) Münzregal.

Dieses Regal steht unter der General-Münzdirektion im Ministerio des Schatzes. Demselben sind untergeordnet: die Hauptmünze zu Berlin und die Münzen zu Breslau und Düsseldorf.

Sowohl Goldmünzen als Silbercourant werden noch immer vermöge des Münzedikts vom 29. März 1764 nach dem Münzfuße von 1750 ausgeprägt [1]), welcher auch der Einundzwanzig Gulden Fuß, oder, nach seinem Urheber, der Graumannische heißt. Nach diesem Münzfuße werden in Golde 10, 5, und 2½ Thalerstücke geschla-

---

[1]) Nov. corp. const. 3ter Band. §. 6. Vergl. Münzedikt v. 14. Juli 1750 in Cont. IV. S. 233.

gen, und 35 Fünfthalerstücke müssen (siehe Edikt von 1750) Eine Köllnische Mark wiegen. Da diese Stücke aber nur 21 Karat 8 Grän fein sind, so kommen auf eine Mark reines Gold $38\frac{10}{13}$ Fünfthalerstücke. In Silbercourant müssen 14 Thaler oder 21 Gulden Eine feine Mark enthalten. Die Goldmünzen verhalten sich also zu dem Silbercourant, nach ihrem gesetzlichen Werthe, wie 1 zu $13\frac{11}{13}$; im Handel aber, steigend u. fallend, etwas mehr [1]).

Von den Silbercourantmünzen werden a) Thalerstücke 14; b) Halbthalerstücke 28; c) Achtgroschenstücke 42; d) Sechsgroschenstücke 56; e) Viergroschenstücke 84; Zweigroschenstücke 168 aus Einer feinen Mark geprägt [2]). Diese Courantmünzen aber haben einen verschiedenen Zusatz, so daß die ganzen, halben und Viertelthaler zwölflöthig, die Achtgroschenstücke zehn und zwei Drittellöthig, die Viergroschenstücke acht und ein Drittellöthig, und die Zweigroschenstücke sechslöthig sind. Demnach ist auch das Gewicht verschieden, so daß hundert Thaler $\frac{1}{1}$: 9 Mark $8\frac{2}{3}$ Loth, $\frac{1}{3}$: 10 Mk. $11\frac{1}{2}$ Loth, $\frac{1}{6}$: 13 Mk. $11\frac{1}{2}$ Loth, und $\frac{1}{12}$: 18 Mk. 11 Loth wiegen.

---

[1]) Von Praun gründliche Nachrichten von dem Münzwesen u. s. w. Leipzig 1784. 8. S. 185. Vergl. neueste Geld-, Münz-, Maaß- und Gewichtskunde. Nürnberg 1819 8. S. 15.

[2]) S. das obige Münzedikt, §. 6.

Halbe und Viertel Thaler sind seit 1766, Zweigroschenstücke seit 1786, und Achtgroschenstücke seit 1812 nicht mehr geprägt worden. Die jetzige Ausprägung in Silber besteht nur aus Thalern und Viergroschenstücken.

Für Preußen und Schlesien sind auch bis zum Jahre 1766 Fünftheil-Thaler auch Achtzehner, Sechsböhmer oder Tympfe genannt, und $\frac{1}{15}$ Thaler auch Sechser in Preußen, und Zweiböhmer in Schlesien genannt, geprägt worden, und noch, jedoch nicht in großer Anzahl, besonders in Preußen im Umlaufe.

Die noch häufig im Umlaufe befindlichen silbernen Scheidemünzen, hauptsächlich in Groschenstücken, Dütchen oder Böhmen, und Sechspfennigstücken bestehend, wovon die ersten $\frac{1}{24}$, die zweiten $\frac{1}{30}$ und die dritten $\frac{1}{48}$ Thaler darstellen sollten, sind im Jahre 1808 auf $\frac{2}{3}$, und ferner im Jahre 1811 auf $\frac{4}{7}$ ihres vormaligen Nominalwerths herabgesetzt, auch seit 1809 nicht mehr geprägt worden.

Die kleinsten Scheidemünzen sind von Kupfer, nach den Provinzen verschieden, von welchen noch jährlich der unentbehrliche Bedarf geprägt wird.

Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge Münzen zum Cours im Publiko schlägt, hat eine namhafte Strafe zu erwarten, welche sich vergrößert, wenn er den Gehalt der Münzen verfälscht [1]).

---

[1]) Allgem. Landr. 2ter Th. 20ster Tit. §. 252. u. 254.

§. 176.

3) Steuern.

Sie werden in direkte und indirekte eingetheilt.

Beide stehen unter der Aufsicht der zweiten Abtheilung der Regierungen [1]), und unter der Oberaufsicht der für sie bestimmten General-Verwaltung im Finanzministerio.

§. 177.

a) Direkte Steuern.

aa) Grundsteuer [2]).

Sie wird unter sehr verschiedenen Benennungen, nach Verschiedenheit der Provinzen, von Grundstücken aller Art, nach Verhältniß der von ihnen genommenen Nutzung erhoben. Nur die Besitzungen weniger Personen im Staate, z. B. des ehemaligen hohen Reichsadels, sind davon befreit.

bb) Personalsteuer [3]).

Sie wird in den alten Provinzen der Monarchie auf dem platten Lande und den demselben

---

[1]) Instruktion für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817. §. 3. Vergl. Handbuch für den Preuß. Hof und Staat, Finanzministerium.

[2]) Edikt vom 27. Oktober 1810. S. Gesetzsamml. d. J. S. 26.

[3]) Edikt v. 7. Septbr. 1811. S. Gesetzsamml. d. J. S. 253. Vergl. die neueren Bestimmungen.

gleich gerechneten kleinen Städten, mit wenigen Ausnahmen, von jeder Person jährlich entrichtet, welche das zwölfte Jahr zurückgelegt hat [1]).

In andern Provinzen, z. B. zwischen der Elbe und Weser, erstreckt sie sich über Städte und plattes Land, wird aber nur, mit gewissen näheren Bestimmungen, von jeder Person, nach vollendetem sechszehnten Jahre erhoben [2]).

§. 178.

cc) Gewerbesteuer [3]) (Patentsteuer).

Es herrscht eine vollkommene Gewerbefreiheit, vermittelst welcher aller Zunftzwang wegfällt.

Jede Person aber, sie wohne in den Städten oder auf dem platten Lande, muß, bei einer namhaften Strafe, für die Ausübung ihres Gewerbes, (mit gewissen Ausnahmen) es bestehe nun im Handel, Fabriken und Handwerken, oder gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, einen Gewerbeschein lösen. Indessen befreit dieser Gewerbeschein nicht von der Verpflichtung, Bürger zu werden, oder einer Gemeine als Mitglied beizutreten und

---

[1]) Edikt vom 7. Septbr. 1811. S. Gesetzsamml. d. J. S. 253.

[2]) Gouvernementsbl. v. Halberstadt, 1815, N. 119.

[3]) Edikt über die allgemeine Gewerbesteuer vom 2. Novbr. 1810. S. Gesetzs. d. J. S. 79. desgl. Edikt vom 7. Septbr. 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, Gesetzs. d. J. S. 263.

Kommunallasten zu tragen, da wo, nach allgemeinen Gesetzen, oder örtlichen Statuten, Gewerbe nur von Bürgern oder Gemeindegliedern getrieben werden dürfen.

Der Gewerbeschein wird auf den Antrag der dem Gewerbetreibenden vergesetzten Polizeibehörde (Magistrat; Landrath; Beamten;) von den Regierungen, nach dem muthmaßlichen Ertrage des Gewerbes, und dem in dieser Rücksicht nach sechs Klassen geordneten Tarif auf Ein Jahr, in der Regel ausgefertigt, und das dafür erlegte Geld von den Magisträten an die Konsumtionssteuerkassen, und von den Landräthen an die Kreiskassen abgeliefert.

Die in den vormals französischen und westphälischen Provinzen bestehende Gewerbesteuer wird wesentlich noch nach der vorgefundenen Verfassung erhoben.

§. 179.

b) Indirekte Steuern.

aa) Zoll und Verbrauchssteuer [1]).

Die allgemeine Einrichtung ist folgende.

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates

---

[1]) Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, v. 26. Mai 1818, nebst den Tarifen und der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung. S. Gesetzsammlung J. 1818 von S. 65 — 144.

eingebracht, und mit alleiniger Ausnahme von Salz und Spielkarten, daselbst verbraucht oder durchgeführt werden; doch sind Ausnahmen überhaupt, aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit, zulässig. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, bei der Ausfuhr aber gilt die Zollfreiheit als Regel. Außer dem Einfuhrzolle wird von mehrern Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer entrichtet, und die Erhebung aller Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl. Nur wird bei dem Zolle das Bruttogewicht, und bei der Verbrauchssteuer das Nettogewicht angenommen. Frei aber von beiden sind: a) Massen unter $\frac{1}{8}$ Centner, wenn der Zoll- und Steuersatz einen halben Thaler und weniger beträgt; b) Massen unter $\frac{1}{32}$ Centner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen; c) Massen unter Einem Pfunde und von Einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maaß versteuert werden. Die Zahlung geschieht, unter 5 Thaler, ganz in Silbergelde; wenn aber für Eine Post, entweder beim Zolle oder bei der Verbrauchssteuer, (welche aber dabei nicht zusammen genommen werden dürfen) 5 Thaler oder mehr zu zahlen sind, so wird die Hälfte in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Thaler gerechnet, entrichtet.

Außer diesen Gefällen werden noch, unter gewissen Bestimmungen, geringe Zettel- und Siegelgelder bezahlt.

Nach diesen Grundsätzen sind zwei die allgemeinen und besondern Sätze enthaltende Tarife eingerichtet, der eine für den östlichen Theil des Staates, oder für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen, der andere für den westlichen Theil, oder die Provinzen Westphalen, Kleve-Berg u. Nieder-Rhein.

Aller Verkehr im Innern ist, mit Ausnahme des Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tobacksblätter[1]), frei von Besteurung, so daß alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, desgleichen (mit einigen Ausnahmen) alle Kommunal- und Privat-Handels- und Konsumtionsabgaben von in- und ausländischen Waaren (welche unter gewissen Bedingungen ersetzt werden) wegfallen. Doch sind die Rhein-Octroigefälle, die Elb- und Weserzölle und alle andere wohlbegründete Erhebungen, welche zu Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, davon ausgenommen. Auch sind zur Zeit, und bis das Steuerwesen vollständig regulirt seyn wird, in eini-

1) Gesetz vom 8. Febr. 1819. nebst der Ordnung zu diesem Gesetze, in d. Gesetzs. v. 1819. S. 97—121.

einigen Theilen des Staats das Schlachtvieh und das zur Mühle gehende Getreide, so wie auch Brennholz noch besondern Abgaben unterworfen.

Die Handhabung des Ganzen ist in einer besondern Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vorgeschrieben. Diese bestimmt: a) die Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern, namentlich die Orte, wo eine besondere Aufsicht Statt findet, die Aufsichtsbehörden und das Verfahren bei Ausübung der Aufsicht; b) die Erhebung der Steuern, namentlich die bei der Steuererhebung anwendbaren Maaße, die Steuerpflichtigkeit und das Verfahren bei der Versteuerung; c) allgemeine Verpflichtung sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum; d) Uebertretung der Steuergesetze und ihrer Strafen.

Der neue Zolltarif ist in den westlichen Provinzen am 1. Okt. 1818, in den östlichen am 1. Jan. 1819, und die vorhin erwähnte Abgabe von Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabaksblättern am 1. Jul. 1819 in der ganzen Monarchie erst in Wirksamkeit getreten.

§. 180.

bb) Stempelsteuer.

Diese beruht auf dem Stempelgesetze

vom 20. Nov. 1810, [1]) der Deklaration desselben vom 27. Jun. 1811, und auf der Instruktion für sämmtliche Staatsverwaltungsbehörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze vom 5. Sept. 1811, [2]) welchen mehrere Bestimmungen in spätern Jahren gefolgt sind. [3])

Es giebt sieben Arten von Stempeln:

1) den gewöhnlichen Stempel;
2) den Werthstempel;
3) den Gnadenstempel:
4) den Kartenstempel;
5) den Zeitungsstempel;
6) den Kalenderstempel; [4])
7) den Wechselstempel. [5])

Die Stempelung nebst dem Bedarfe an Stempeln, mit Ausschluß der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen, desgl. der Spielkarten, wird von dem Hauptstempelmagazin zu Berlin unter Aufsicht des Finanzministerii besorgt. Indessen besteht nur in denjenigen Provinzen, wo das allgemeine Landrecht eingeführt ist, der Stempel ganz

---

[1]) Gesetzs. v. 1810. S. 120.

[2]) Gesetzs. v. 1811. S. 313 und 316.

[3]) J. D. F. Rumpf die Stempelgesetze der preuß. Monarchie in einem vollst. Handbuche mit Tabellen u. alphabetischem Register. Berlin 1819, 8.

[4]) Verordnung vom 30. Aug. 1816. Gesetzs. d. J. S. 210.

[5]) Deklaration vom 2. März 1814. Gesetzs. d. J. S. 13. Vergl. Kabinettsb. vom 31. März 1816. Gesetzs. d. J. S. 138.

nach vorstehenden Bestimmungen. Wo noch fremde Gesetze gelten, bestehen die damit verbundenen abweichend eingerichteten Enregistrementsgebühren.

§. 181.

4) Staatsmonopole, namentlich Salzmonopol.

Es ist nicht mehr so lästig für die Unterthanen, seitdem die Salzkonskription ist aufgehoben worden. [1])

Zum Verkauf des Salzes im Großen sind, außer den Niederlagen auf den Salinen, in zweckmäßiger Entfernung, besondere Faktoreien angelegt. Der Detailhandel aber mit dem hier erkauften Salze ist, unter der Bedingung des Gewerbescheins, ein völlig freies Gewerbe.

Die Verkaufspreise auf den königl. Niederlagen und Faktoreien sind, wegen des Unterschiedes der Gewinnungs- und Transportskosten, nicht überall gleich. Das Salz, welches im Staate verbraucht wird, ist theils inländisches, welches auf den Salzwerken an der Saale und Elbe, in Westphalen und bei Kolberg erzeugt wird; theils fremdes, welches für Rechnung der königl. Verwaltungsbehörde über See, besonders von Liverpool eingeführt wird. Der Salzverbrauch beträgt ohngefähr anderthalb Millionen Centner.

[1]) Edikt v. 10. Jul. 1816. §. 1. Gesetzs. d. J. S. 182.

Die Aufsicht über das Monopol führt im Ministerio des Schatzes die General-Salz-Direktion, welcher die Salz-Schifffahrts-Komptoire, so wie die Provinzial-Salz- und Seehandlungs-Komptoire untergeordnet sind. [1])

§. 182.

5) Gewinnbringende Institute.

a) Handelsinstitute.

aa) Die Bank.

Die Einrichtung derselben als Handelsinstitut s. §. 110.

Sowohl das Haupt- als auch Depositen-Diskonto-Komptoir und Lombard verschaffen ansehnlichen Gewinn.

bb) Die General-Seehandlungs-Societät.

Ihre Einrichtung s. §. 111.

Der Staat ist nur zum Theil Mitglied, und zieht daher auch nicht den ganzen Gewinn.

§. 183.

cc) Lotterieen.

1) Die Klassenlotterie, welche ihren Namen von den fünf Klassen hat, nach welchen sie gezogen wird, und aus 65000 Loosen zu 25 Rthlr. in Golde Einsatz besteht.

---

[1]) S. das genannte Edikt.

2) Die kleine, welche gegenwärtig aus 54000 Loosen zu 2 Rthlr. Kour. Einsatz besteht.

3) Die große Lotterie in Einer Klasse von 2500 Loosen zu 100 Rthlr. Kour. Einsatz mit eben so vielen Gewinnen und zwei Prämien.

Von allen Gewinnen, welche von keinem Gläubiger dürfen in Beschlag genommen werden, macht der Staat, vom Hundert, einen, nach den Lotterien, verschiedenen Abzug. Neben diesem erhält jeder Einnehmer, außer den Einschreibegebühren, von jedem Thaler des Gewinnes einen bestimmten Theil.

Ausgaben.

§. 184.

1) Für die Civilliste, welche, im Verhältnisse der Größe des Staates, geringer ist, als in irgend einem Königreiche von Europa.

2) Für die Civilverwaltung nach allen ihren Zweigen.

Die bedeutendsten Summen kommen auf:

a) die Finanzverwaltung;
b) das Bauwesen;
c) die Justizverwaltung;
d) die allgemeine Verwaltung der Sicherheits-, Kultur- und Gewerbepolizei durch Ministerial-, Provinzial-, Regierungs- und Kreisbehörden;
e) das Medicinal-, Kirchen- u. Schulwesen.

§. 185.

3) Für die Militairverwaltung.

Hieher gehören nicht nur die Besoldungen für alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr, für das Kriegsministerium, und alle Behörden und Institute, welche unter demselben stehen, sondern auch die Kosten für alle militairische Baue.

Im Jahr 1817 erforderte der Militairetat, neue Festungs- und Kasernen-Anlagen ungerechnet, 22½ Million Thaler. [1])

§. 186.

4) Zur Tilgung der Staatsschulden.

Die wahrscheinlichsten Angaben von dem Betrage der Staatsschulden, welche im Publiko im Umlaufe sind, setzen denselben auf ohngefähr hundert und achtzig Millionen Thaler. Die Regierung hat darüber bis jetzt noch nichts bekannt gemacht. Auch ist es zum Theil noch ungewiß, welche Schulden für Staatsschuld, und welche für Provinzialschuld anzusehen sind.

Die größte Masse derselben ist durch die Staatsschuldscheine verbrieft, welche 4 pro Cent Interessen geben.

Zur Tilgung sämmtlicher Staatsschulden ist ein Tilgungsfonds bestimmt, dessen Verwaltung einer eigenen Behörde im

---

[1]) Preuß. Staatszeitung, Beilage 3, 36s Stück.

Ministerio des Schatzes und für das Staatskreditwesen anvertraut ist. [1])

Zu Zinsen für sämmtliche Staatsschulden und zu einer bestimmten Abtragungssumme wurden im Jahr 1818 erfordert 10½ Million Thaler. [2])

Anstalten zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben und zur Prüfung derselben.

§. 187.

1) Zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben.

a) Die Oberaufsicht darüber führt die Generalverwaltung für das Kassen- und Etatswesen im Ministerio der Finanzen.

b) Die Einnahmen und Ausgaben hat die General-Staatskasse.

Unter derselben stehen alle in den Regierungsörtern befindliche Provinzial-Hauptkassen, und unter diesen wieder die Kreiskassen, nebst allen übrigen von jenen ressortirenden.

---

1) Kabinettsbefehl vom 7. May 1818., s. Vossische Berl. Zeit. 1818, 57s St.

2) Preuß. Staatszeitung 1819 Beilage zum 36n St.

§. 188.

2) Zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben.

a) Die Oberrechnungskammer.

Sie steht unmittelbar unter der Oberaufsicht des Staatskanzlers, und hat die Superrevision der Rechnungen aller Civil- und Militairanstalten, deren Einnahmen oder Zuschüsse aus königl. Kassen fließen. Ihre gegenwärtige Einrichtung gründet sich auf die Kabinettsordre v. 13. März 1816, [1]) sofern deren Inhalt durch die spätere Einrichtung der Generalkontrolle der Finanzen (s. d. folgenden §.) nicht anders bestimmt worden ist.

Sie besteht aus zwei Abtheilungen, jede unter einem besondern Präsidenten, von welchen der erste, in geeigneten Fällen, den Vorsitz bei dem ganzen Kollegio führt.

Der ersten Abtheilung sind die Generalkassen und Kassen der Hofstaaten nebst den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien und Brandenburg, der zweiten Sachsen, Westphalen, Kleve-Berg und Nieder-Rhein untergeordnet.

---

[1]) Vossische Berl. Zeit. 1816. 34s St.

§. 189.

b) Die Generalkontrolle der Finanzen. [1])

Sie ist, verbunden mit einer Staatsbuchhaltung, zunächst zur genauen Uebersicht des gesammten Staatseinkommens und der davon zu bestreitenden Ausgaben, so wie zu andern wichtigen Zwecken eingerichtet worden.

Sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats, welche Einnahmen über, oder Ausgaben aus Staatsfonds enthalten, sind demnach ihrer Prüfung unterworfen, und können nicht eher vollzogen werden, als bis sie von derselben unterzeichnet sind.

Bei der Prüfung soll sie darauf sehen, daß die Staatseinnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, und die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt werden.

Sämmtliche Ministerien und Verwaltungschefs, desgleichen die Oberrechnungskammer sind verpflichtet, ihr über alles Auskunft zu geben, was dieselbe zur vollständigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu wissen verlangt.

Sie ist eine für sich bestehende Behörde, welche den Minister des Schatzes und für das Staatskreditwesen zum Chef hat.

---

[1]) Verordnung über die Einführung einer Generalkontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Staatsbuchhaltung v. 3. Nov. 1817. S. Gesetzs. d. J. S. 292.

§. 190.

4.

Verwaltung des Schatzes.

Sie ist, nebst andern Gegenständen, die am gehörigen Orte abgehandelt werden, dem Ministerio des Schatzes anvertraut, welches, als solches, die Aufsicht über alle dem Staate gehörige Kapitale führt, und für die Bereitschaft der zu außerordentlichen Staatszwecken erforderlichen Summen Sorge tragen muß.

§. 191.

5.

Handel und Gewerbe.

Die Oberaufsicht darüber, sofern beide nicht vom Steuerwesen abhängen, über welches der Minister der Finanzen gesetzt ist, (s. §. 176.) führt das Ministerium des Handels und der Gewerbe.

Zu seinem Geschäftskreise gehören demnach: die Polizei der Fabrikation, die Angelegenheiten der gewerblichen Korporationen, die Schauanstalten; die Polizei des Handels im weitesten Umfange, mithin alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, Anordnungen über Marktrechte, Maaße und Gewichte, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für Seehäfen, Schiffbarmachung der Flüsse und Anle-

gung und Unterhaltung von Kanälen, Chaussee und Landstraßen.

Zur besondern Aufsicht über den Gang des Handels und der Fabriken, dient ein ihm untergeordnetes General-Handels- und Fabriken-Kommissariat, und zur Sammlung und Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse für die Gewerbe die technische Gewerbs-Deputation.

Alle dem Ministerio untergeordneten Angelegenheiten werden in den Provinzen von der zweiten Abtheilung der Regierungen, und unter der Aufsicht derselben in den Kreisen von den dazu bestimmten Behörden besorgt.

§. 192.

6.

Bauwesen.

Alle öffentliche Baue stehen unter der Oberaufsicht der technischen Ober-Bau-Deputation, welche dem Ministerio des Handels untergeordnet ist. Zu diesem Ende stehen unter ihrer Aufsicht und Leitung die Baudirektoren bei den Provinzialregierungen, und unter letzten die Bauinspektoren, welchen die Aufsicht über bestimmte, aus mehrern Kreisen bestehende, Bezirke oder auch über einzelne besonders wichtige Bauwerke, als Seehäfen, Dämme, Kanäle, Chausseen rc. übergeben ist. Ohne deren Anschlag, welcher der Revision der höhern In-

stanzen unterliegt, darf kein öffentlicher Bau ausgeführt werden.

Auch die Privatbaue stehen, in polizeilicher Rücksicht, unter den öffentlichen Baubehörden, nach ihren verschiedenen Instanzen.

§. 193.

7.
Polizei.

Die Oberaufsicht darüber führt ein besonderes Departement in einem von den beiden Ministerien des Innern. [1])

Zu seinem Geschäftskreise gehören nicht nur die Gegenstände der höhern, sondern auch der niedern Polizei, namentlich: die Aufsicht über die ganze innere Sicherheit und Ruhe des Staates, und über alle Polizeibehörden nebst der Besetzung der höhern Stellen oder dem Vorschlage dazu und der Bestätigung des Vorschlags der Regierungen zu den niedern; über die Fremden; das Paßwesen; die Anstalten zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, zur Sicherheit und zur Erhaltung des Lebens; über die Preise und Tauglichkeit der ersten Lebensbedürfnisse und die polizeiliche Mitwirkung bei dem Postwesen.

---

[1]) Kabinettsordre v. 11. Januar 1819. S. Gesetzs. d. J. S. 2. Vergl. Kabinettsordre v. 20. Aug. 1819. Staatszeitung 1819, Stück 70.

In Rücksicht auf die Besorgung dieser Angelegenheiten in den Provinzen sind ihm die Regierungen untergeordnet, deren erste Abtheilung namentlich damit beauftragt ist.

Unter der Aufsicht derselben verwalten eben diese Angelegenheiten die Landräthe in ihren Kreisen, und, unter diesen, die Polizeidirektoren in größern, und die Magisträte in kleinern Städten, und die Ortsobrigkeiten überhaupt. Die größten Städte bilden mit ihren Umgebungen einen eignen Kreis, welchem, statt des Landraths, der Dirigent der städtischen Polizei vorsteht.

Eine besondere Stütze zu Handhabung der Polizei ist die Gensd'armerie (s. §. 225.), welche in dieser Rücksicht den Kreisdirektoren, Landräthen und Polizeidirektoren beigeordnet ist, übrigens aber, als besondres Korps, eine selbstständige Verfassung hat.

§. 194.

8.

Provinzial- und Kommunalangelegenheiten.

Hierunter werden diejenigen Einrichtungen und deren Verwaltungen verstanden, welche den Provinzen oder Kommunen eigenthümlich sind, und unter der Oberaufsicht eines von den beiden Ministerien des Innern stehen [1]).

[1]) Kabinettsordre v. 11. Januar 1819. S. Preuß. Staatszeit. 1819. St. 7. Vergl. Kabinettsordre vom 20. August 1819. S. Preuß. Staatszeit. 1819. St. 70.

§. 195.

1) Ständische Verwaltung.

Ehedem standen an der Spitze jeder Provinz, nach alter deutscher Verfassung, Landstände, welche auf Landtagen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung, besonders auf die Bewilligung der Steuern, und Antheil an deren Erhebung und Verwendung hatten. Aber schon lange haben sie denselben verloren.

In den neuern Zeiten fing man jedoch wieder an, denselben mehrern Einfluß einzuräumen. In dem Finanzedikte vom 27. Okt. 1810 [1]) wird bereits der Vorsatz ausgesprochen, sowohl den Provinzen als der ganzen Nation eine zweckmäßige Repräsentation zu geben, und das Edikt vom 22. Mai 1815 [2]) hat noch bestimmter bezeichnet, wie der berathende Einfluß der Stände angeordnet werden soll. Seit der Einrichtung des Staatsraths besteht endlich eine Kommission, welcher die nähere Prüfung der Vorschläge zu Bildung von Provinzial- und Landständen übertragen worden ist.

§. 196.

2) Kommunalverwaltung.

a) Verwaltung der städtischen Gemeinen.

Sie ist bis jetzt noch nicht in allen Provinzen gleichförmig. Da wo die Städteord-

---

[1]) Gesetzsammlung 1810, S. 31.
[2]) Gesetzsammlung 1815, S. 103.

nung [1]) eingeführt ist, wird sie theils von den Magisträten, theils von den Stadtverordneten besorgt. Die Mitglieder der Magisträte, deren Anzahl, nach der Größe der Städte, verschieden ist, werden, mit Ausnahme der Ober-Burgemeister, nur aus und von den Bürgern gewählt. Dieses ist auch bei den Stadtverordneten, nach gewissen Formen und Bestimmungen, der Fall.

Der Magistrat leitet die Stadtverwaltung, theils im Allgemeinen, theils in denjenigen Theilen, zu welchen besonders eine genauere Kenntniß der Gesetze und Verfassung des Staates erfordert wird, und ist allein die ausführende Behörde. Die Stadtverordneten wirken in gemischten Deputationen und Kommissionen bei allen Angelegenheiten mit, bei welchen besonders die Abgaben und Lasten der Einwohner und das städtische Vermögen in Anschlag kommt. Dahin gehören Kirchen-, Schul- und Armensachen, Feuergesellschaften, Sicherungsanstalten, Gesundheitspflege, Bausachen, Aufsicht über Kassen und Serviswesen.

Da, wo die Städteordnung noch nicht eingeführt ist, hat ebenfalls ein Magistrat, oder auch blos ein Burgemeister mit einem oder meh-

---

1) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 7ter Band, S. 96.

reren Gehülfen, unter verschiedener Mitwirkung der Bürgerschaft, die Verwaltung der seinem Geschäftskreise beigelegten Staats- und Stadtsachen.

b) Verwaltung der Landgemeinen.

An der Spitze jeder Gemeine steht ein Richter oder Schulze, welcher, unter Leitung des Landraths oder Kreisdirektors, die Staats- und Gemeinesachen besorgt. Er hat in der Regel zwei Mitglieder derselben zu Gehülfen (Schöppen) mit denen er das Dorfgericht bildet, welches besonders geringe Polizeivergehungen bestraft.

Die ganze Kommunalverwaltung, sowohl in den Städten als Flecken und Dörfern, soweit dem Staate eine Einmischung in dieselbe vorbehalten worden, ist der Aufsicht der ersten Abtheilung der Regierungen unterworfen.

§. 197.

3) Provinzial- und Kommunalschuldenwesen.

Alle Provinzen und viele Kommunen haben, besonders im Laufe des letzten Krieges Schulden gemacht, und wenn sie noch alte Schulden hatten, dadurch ihre Schuldenmasse vermehrt.

Die Verbriefungen derselben werden demnach in Landschafts- und Stadtobligationen eingetheilt, welche verschiedene Zinsen geben.

Zur

Zur Zahlung derselben so wie zur allmähligen Abtragung des Kapitals sind, mit Bewilligung des Staates, von den landschaftlichen und städtischen Behörden, Steuern aufgelegt worden, unter welchen die städtischen Octrois zum Theil vom Staate jetzt übernommen worden sind [1]).

Das Ganze steht zunächst unter der Aufsicht der Regierungen und der Oberaufsicht des einen von den beiden Ministerien des Innern.

§. 198.

4) Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Die Erbunterthänigkeit ist im ganzen Staate aufgehoben und die Verpflichtung der Bauern gegen ihre Gutsherrschaft zu Naturaldiensten und andern Leistungen in eine Entschädigung für dieselbe umgewandelt worden (s. §. 33.). Diese erfolgt entweder durch freiwillige Einigung der Parteyen, oder, in deren Ermangelung, durch eine bestimmte Kommission. Die Entschädigung wird gegeben, bei den erblichen Besitzungen entweder durch Land, welches, im Allgemeinen, auf Ein Drittel vom Ganzen der ursprünglich verliehenen Grundstücke festgesetzt ist, oder durch

[1]) Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer, §. 19. G. Gesetzs. 1818, S. 68.

ein Kapital, oder durch eine Rente in Naturalien oder Gelde, nach gewissen Bestimmungen; bei den nicht erblichen Besitzungen durch eine auf dreierlei Art zulässige Abgabe der Hälfte derselben [1]).

Das Ganze steht unter der Oberaufsicht des einen von den beiden Ministerien des Innern.

§. 199.

5) Landschaftliche Kreditsysteme.

Hierunter werden Vereinigungen verstanden, vermöge welcher die in dieselben getretenen Gutsbesitzer einer Provinz, unter gemeinschaftlicher Bürgschaft und Verwaltung, Kapitalien gegen Pfandbriefe, welche auf bestimmte Güter ausgestellt sind, aufnehmen, verzinsen und wieder zurückzahlen.

Bestehen diese Vereinigungen, wie in einigen Provinzen, blos aus Besitzern von Rittergütern, so werden sie ritterschaftliche Kreditsysteme oder Kreditassociationen genannt.

Jede der Verbindungen besteht für sich, hat mit der andern keine Gemeinschaft, und ihre eigenthümliche Verfassung. Namentlich haben in einigen Provinzen sämmtliche darin befindliche Rittergüter, in andern aber nur diejenigen,

---

1) Edikte v. 14. Septbr. 1811. und 29. Mai 1816, in der Gesetzs. 1811 S. 281. und 1816. S. 153.

welche der Association besonders uud freiwillig beigetreten sind, die Garantie für die Aufrechthaltung des Kredits der Pfandbriefe.

In einigen Provinzen ist der geringste Werth, den ein Gut haben muß, dessen Besitzer der Verbindung beitreten will, bestimmt, in andern nicht.

Die Pfandbriefe werden in ansteigenden Größen, doch nicht unter 25 Rthlr. und nicht über 1000 Rthlr. ausgefertigt.

In einigen Kreditsystemen wird, in Absicht gewisser Kosten, zu den festgesetzten Zinsen, welche durchgängig vier Procent betragen, noch $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ Procent hinzugefügt, in andern nicht.

Um das Geschäft gehörig zu leiten, ist die Provinz, wo sich Kreditsysteme befinden, in Departements eingetheilt, von welchen jedes unter der Aufsicht einer Provinzial-Landschafts-Direktion steht. Diese macht, in Verbindung mit den Landschaftsdeputirten, das Landschaftskollegium aus. Die Direktion besorgt, auf den Antrag der Güterbesitzer zu Pfandbriefen, die nöthige Untersuchung der Güter, die Deputirten aber stellen die Pfandbriefe aus und unterschreiben sie.

Ueber das Landschaftskollegium führt wieder die Aufsicht die General-Landschafts-Direktion, welcher der engere Ausschuß zur Seite steht. Dieser kann, nöthigen Falls,

die Beschlüsse der Generaldirektion abändern, und ist berechtigt, das Ausschreiben eines Generallandtages zu beschließen.

An der Spitze des Ganzen aber befindet sich, als königl. Kommissarius, der Haupt-Landschafts-Präsident, welcher darüber wachen muß, daß die landesherrlichen Gerechtsame nicht gefährdet werden, und das System in allen seinen Theilen aufrecht erhalten werde.

Diese Einrichtung gründet sich, einige provinzielle Verschiedenheiten und spätere Beschlüsse über einzelne Gegenstände abgerechnet, auf:

1) das Schlesische Landschaftsreglement vom 15. Juli 1770 [1]);
2) das der Chür- und Neumark vom 14. Juni 1777. nebst dem Nachtrage vom 2. April 1784, und dessen Konfirmation vom 17ten April d. J. [2]);
3) das der Provinz Pommern vom 13ten März 1781 [3]);
4) das der Provinz Westpreußen vom 19. April 1787 [4]);

---

[1]) Schlesische Edikten Samml. 1770, S. 162.
[2]) N. C. C. Tom. VI. S. 678. u. Tom. VII. S. 2927.
[3]) Besonders abgedruckt, Berlin 1781.
[4]) N. C. C. Tom. VIII. S. 949.

5) das revidirte Reglement für die Provinz Ostpreußen vom 24. December 1808 [1]), wodurch das frühere von 1788 und die Deklaration von 1800 sind aufgehoben worden.

Die übrigen Provinzen, außer den genannten, haben dergleichen Kreditsysteme nicht errichtet.

Das Ganze steht unter der Oberaufsicht eines von den beiden Ministerien des Innern.

§. 200.

6) Militairsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung Statt findet.

Hieher gehören namentlich: die Rekrutirung sowohl des stehenden Heeres als der Landwehr, das Servis-, Vorspann-, Marsch- und Einquartierungswesen; die Mitwirkung zur Mobilmachung, zum Festungsbau und das Invalidenwesen.

Diese Angelegenheiten werden, unter Aufsicht der Regierungen, von den Landräthen und Magisträten besorgt, und stehen unter der Oberaufsicht des einen von den beiden Ministerien des Innern.

---

[1]) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift, Band 8, S. 162 und 255, desgleichen die Fortsetzung, Band 9, S. 395. und Band 10, S. 138.

§. 201.

7) Feuersocietäten.

Diese Verbindungen waren schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts im Staate, namentlich in der Chur- und Neumark, vorhanden. Sie finden Statt, entweder unter den Häuserbesitzern einer ganzen Provinz, oder einzelner Kreise, oder mehrerer Städte, oder einer einzigen Stadt. Auch giebt es in einigen Provinzen Verbindungen zu diesem Zwecke von besondern Klassen von Grundbesitzern. Jene stehen zunächst unter von ihnen gewählten Spezial- oder Kreis-Direktionen, und diese wieder unter Provinzial- oder General-Direktionen, nach Verschiedenheit der Provinzen. Jedes Gebäude wird einzeln mit einer runden Summe eingetragen. Wie hoch sich dieselbe belaufen soll, hängt theils vom Eigenthümer, theils vom abschätzenden Beamten ab, doch darf die Summe den Werth der Gebäude nicht übersteigen. Auch können beim Umschreiben des Katasters, welches von Zeit zu Zeit geschiehet, die Sätze erhöhet oder erniedriget werden. Nach jedesmaligem, von der dazu bestellten Kommission abgeschätzten, Brandschaden wird die versicherte Summe von den Theilnehmern an der Verbindung, nach Verhältniß ihrer Einsatzsummen, aufgebracht, und kann unter keinem Vorwande mit Arrest belegt werden. Streitigkeiten, welche dabei vorkommen, werden von den Societäten entschieden.

Das Ganze steht unter der Oberaufsicht Eines von den beiden Ministerien des Innern.

§. 202.

8) Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin.

Ihre Einrichtung beruht auf dem Wittwenverpflegungsreglement v. 28. Dec. 1775, [1]) desgl. auf der Information von der Direktion der General-Civil-Wittwenverpflegungsanstalt v. 20. Aug. 1816. [2])

In derselben kann einer Ehefrau, unverheiratheten Tochter oder Pflegebefohlnen, Nichte, Schwester, Braut, ohne Unterschied des Standes, der Religion und Nation, auf den Todesfall des Ehemanns, Vaters oder Vormunds, Oheims, Bruders oder Bräutigams, mit gewissen Ausnahmen, die sich auf Alter, Lebensart und Gesundheitsumstände der letztern beziehen, gegen gewisse, während ihres Lebens zur Wittwenkasse zu leistenden, Beiträge eine Pension zugesichert werden.

Was aber die Civilbeamten, mit einigen Ausnahmen, die auf dem Alter und geringem Gehalte beruhen, betrifft, so erhalten sie nicht

1) N. C. C. Tom. V. S. 382.

2) Besonders ausgegeben zu Berlin 1816.

eher den Heirathskonsens, als bis sie sich in die Anstalt haben aufnehmen lassen. [1])

Die Aufnahme selbst geschieht unter gewissen Formen, und nach Einreichung gewisser Dokumente, besonders des ärztlichen Zeugnisses.

Der Beitrag des Antrittsgeldes richtet sich theils nach dem Alter des Versicherers, theils der Zeit der Verheirathung, theils der Größe der zu versichernden Pension.

Die Zeit der Aufnahme ist auf den März und September jeden Jahres beschränkt.

Das Ganze steht unter der Direktion der General-Civil-Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin und unter der Oberaufsicht des Einen von den beiden Ministerien des Innern.

§. 203.

9) Armenwesen.

Jede Kommune ist verbunden für ihre Armen zu sorgen. Auf dem platten Lande thut es zunächst, unter Aufsicht des Landraths, oder Kreisdirektors, der Richter oder Schulze, in kleinern Städten der Magistrat, und in größern ein gemischtes Armendirektorium unter der Lei-

[1]) Kabinettsordre v. 17. Jul. 1816. desgl. v. 3. Sept. 1817. S. Amtsbl. d. Reg. zu Merseb. 1817. S. 618.

tung der ersten Abtheilung der Regierungen.

Das Ganze steht unter Einem der beiden Ministerien des Innern.

§. 204.

9.

Kirchenwesen.

Das Kirchenwesen aller Parteien steht unter der Oberaufsicht der geistlichen Abtheilung des Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

In den Provinzen wird dasselbe theils von den Konsistorien, theils von den Regierungen, vermittelst ihrer Kirchen- und Schulkommissionen und den ihnen untergeordneten Behörden besorgt.

Zum Geschäftskreise der Konsistorien deren Chef der Oberpräsident ist, gehören:

1) die Angelegenheiten der evangelischen Kirche, namentlich:

a) die Einrichtung der Synoden;

b) die Aufsicht über den Gottesdienst, theils im Allgemeinen, theils besonders in dogmatischer und liturgischer Rücksicht;

c) die Prüfung der Kandidaten pro facultate concionandi und pro ministerio.

d) Die Bestätigung der von den Regierungen zu geistlichen Aemtern Erwählten oder von denselben auf die Präsentation der Patronen dazu Vorgeschlagenen.

e) Der Vorschlag zur Besetzung der Superintendentenstellen an das Ministerium.

f) Die Aufsicht über die geistl. Seminarien.

g) Die Aufsicht über die Amtsführung und das moralische Betragen der Geistlichen, nebst der Einleitung des Strafverfahrens gegen sie, und dem Antrage auf deren Suspension und Remotion in bestimmten Fällen.

h) Die Ertheilung von Koncessionen und Dispensationen, mit gewissen Ausnahmen.

i) Die Anordnung kirchlicher Feste und die Bestimmung der Texte bei feierlichen Gelegenheiten.

k) Die Censur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften.

2) Der katholischen Kirche.

a) Im Allgemeinen: die landesherrlichen Rechte circa sacra der katholischen Kirche, sofern sie die interna derselben betreffen, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

b) Im Besondern, namentlich:

aa) Erörternde Berichte über die Zulässigkeit der vom Pabste erlassenen Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen an das vorgesetzte Ministerium.

bb) Die Besorgung der Gesuche der Un-

terthanen an den Pabst oder an andere geistliche Obern auf dem vorgeschriebenen Wege.

cc) Die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern kirchlichen Parteien über Gegenstände des öffentlichen Kultus, mit gewissen Beschränkungen.

dd) Die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze nebst deren Bekanntmachung unter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii.

ee) Alle Angelegenheiten, welche den Konsistorien in Absicht der evangelischen Kirche beigelegt sind, (s. vorher) sofern sie, ihrer Natur nach, unter dem iure circa sacra der katholischen Kirche mitbegriffen werden können.

In allen diesen Angelegenheiten ist das Konsistorium blos eine berathende Behörde. Dem Oberpräsidenten ist die Entscheidung, Ausfertignng in seinem Namen und Vollziehung beigelegt. Auch werden alle Berichte und Gesuche in diesen Angelegenheiten an ihn gerichtet.

3) Die übrigen kirchlichen Parteien.

Alle sind, in Absicht des eigentlichen Kultus derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet.

Zum Geschäftskreise der Kirchen- und Schulkommissionen bei den Regierungen, welche keine besondere Behörde, sondern ein mitregierender Theil der ersten Abtheilung derselben sind, gehören: alle geistliche Sachen, welche nicht dem Konsistorio übertragen worden, namentlich:

1) Die Erwählung zu sämmtlichen dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlichen Stellen, so wie die Genehmigung der von andern Patronen dazu Präsentirten, desgleichen die Einführung der Geistlichen, sofern sie nicht dem Konsistorio übertragen ist.

2) Die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, so wie über deren moralisches Betragen.

3) Die Verwaltung des Kirchenvermögens, oder, in gewissen Fällen, wenigstens die landesherrliche Aufsicht darüber, namentlich die Prüfung und Bestätigung des Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Rechnungen.

4) Die Dispensation in den, in der Instruktion für die Konsistorien ihnen überlassenen Fällen.

Bei allen diesen Angelegenheiten müssen indessen die verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Bischöfe von den Kirchen- und Schulkommissionen berücksichtigt werden.

Sofern die Sache die Konsistorien angeht, berichten die Kirchen- und Schulkommissionen an dieselben, sofern dies aber nicht der

Fall ist, gehen die Berichte an das vorgesetzte Ministerium.

Unter der Aufsicht der Konsistorien und der genannten Kommissionen werden die geistlichen Angelegenheiten von den Superintendenten in deren Sprengeln, und den Predigern in deren Parochien besorgt.

§. 205.

10. Schulwesen.

Die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen führt die Unterrichtsabtheilung im Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Unmittelbar unter derselben stehen die Universitäten, (s. § 121.) deren Verwaltung ihr ausdrücklich vorbehalten ist. [1]) Der Oberpräsident ist jedoch als beständiger Kommissarius des Ministeriums Kurator der Universität, welche sich in seiner Provinz befindet. [2]) An der Spitze jeder Universität steht ein Rektor oder Prorektor, welcher mit dem Senate und dem Syndikus die akademische Obrigkeit bildet, der eine ausgedehnte Disciplin und Po-

---

[1]) Dienstinstruktion der Provinzialkonsistorien vom 23. Okt. 1817. § 6. S. Gesetzs. d. J. S. 237.

[2]) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 30. April 1815. S. Gesetzs. d. J. S. 85.

lizeigewalt in allen rein akademischen und derselben besonders vorbehaltenen Fällen und Geschäften, wohin besonders auch die gesetzmäßigen Schulden gehören, zusteht. Kraft derselben kann sie auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des consilii abeundi, Exklusion, wirkliches *consilium* und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestrafen. Die Appellation von den Entscheidungen der Universität in gewissen Geldsachen der Studierenden geht an die Obergerichte der Provinz, in bloßen Disciplinarsachen aber hat gar keine Appellation statt, sondern nur eine simple Beschwerde bei dem vorgesetzten Ministerio.[1])

In den Provinzen besorgen das Schulwesen theils die Konsistorien, theils die Regierungen durch ihre Kirchen- und Schulkommissionen.

Zum Geschäftskreise der Konsistorien gehören:

1) Alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Gegenstände, namentlich Prüfung der Pläne, Statuten, Schulordnungen und Schulbücher; Abstellung der eingerissenen Mißbräuche u. s. w.

---

[1]) Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten v. 28. Dec. 1810. S. Gesetzs. d. J. S. 142.

2) Abfassung und Revision der Plane zu Schullehrerseminarien.

3) Die Prüfung der Kandidaten pro facultate docendi bei gelehrten Schulen, desgleichen der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione vermittelst der ihm untergeordneten Prüfungskommissionen zu Königsberg, Breslau, Berlin, Halle, Münster und Bonn.

4) Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen.

5) Die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bey den gelehrten Schulen, mit Ausnahme der Rektoren und obern Lehrer. In Absicht der katholischen Schulen und Lehrer haben die Bischöfe eine ihnen zugestandene Mitwirkung.

6) Die Angelegenheiten, welche die Abiturientenprüfungen betreffen.

Zum Geschäftskreise der Kirchen- und Schulkommissionen gehören:

alle Schulanlegenheiten, deren Verwaltung nicht den Konsistorien übertragen worden, namentlich:

1) die wissenschaftliche Direktion sämmtlicher nichtgelehrter sowohl öffentlicher als Privatschulen und Erziehungsanstalten, nebst Besetzung der landesherrlichen Stellen, oder der Bestätigung der dazu präsentirten und der Prüfung und Einführung der Lehrer.

2) Die Verwaltung des Schulvermögens, sofern dieses nicht andern Behörden zusteht.

3) Die polizeiliche Gewalt über alle ihr untergeordnete Schulen.

Die Lokalbehörden, welchen die Aufsicht über das Schulwesen anvertraut ist, sind: die Magisträte; gemischte Schulkommissionen; Schulräthe, Schuldeputationen, die Superintendenten, und die Prediger. Die letzten namentlich auf dem platten Lande.

§. 206.

II.

Medicinalwesen.

Die Oberaufsicht über dasselbe wird von der Medicinalabtheilung des im vorigen §. genannten Ministerii geführt [1]).

Dieser ist zunächst untergeordnet:

1) Die wissenschaftliche Deputatation für das Medicinalwesen zu Berlin, welche die höchste berathende Behörde für alle wissenschaftliche Gegenstände ist, welche in die Medicin einschlagen.

2) Die Prüfungskommission für kursirende Medicinalpersonen in Berlin, unter deren Leitung ein vierfacher Kursus für junge Aerzte besteht, welche vorher drei Jahre auf einer Universität studiert,

[1]) S. Handb. über d. pr. Hof u. Staat.

studiert, und die medicinische Doktorwürde angenommen haben. Nachdem sie in diesem Kursus ihre erlangten Kenntnisse in einzelnen Theilen ihres Studiums bewiesen haben, werden sie durch

3) die beständige medicinische Ober-Examinations-Kommission noch übersichtlich und im Zusammenhange geprüft, und erhalten hierauf wenn sie tüchtig befunden worden, die Erlaubniß zur Praxis in den preußischen Staaten. In denjenigen Provinzen, wo die Gewerbesteuer besteht, ist zur wirklichen Ausübung der Kunst noch überdieß nöthig, daß sich ein so geprüfter Arzt einen Gewerbeschein löset, welcher, nach dem Ertrage seines Geschäfts, verschieden ist. [1])

§. 207.

In den Provinzen stehen die Medicinalkollegien [2]) an der Spitze. Sie sind, in der Regel, aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, unter denen die gelehrten Aerzte iu allen Angelegenheiten, die übrigen Mitglieder aber nur in ihren Fächern eine volle Stimme haben.

Diese Kollegia sind rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die

---

[1]) Edikt über die allgem. Gewerbesteuer v. 2. Nov. 1810. S. Gesetzs. d. J. S. 79.

[2]) Dienstanweisung für die Medicinalkollegien v. 23. Okt. 1817. S. Gesetzs. d. J. S. 245.

Regierungen und Gerichte in der polizeilichen und gerichtlichen Medicin.

Namentlich sind ihnen aufgetragen:

1) Beurtheilungen alles dessen, was zur Kultur der Medicin gehört, besonders der öffentlichen Bildungsanstalten für Medicinalpersonen.
2) Plane zur Vervollkommnung des Medicinalpolizeywesens;
3) Prüfungen der Medicinalpersonen, so weit diese den Provinzialbehörden zusteht.
4) Beurtheilung gerichtlich medicinischer Fälle.
5) Die Angabe und Prüfung der Maaßregeln bei ausbrechenden Seuchen.
6) Die Untersuchung für das Medicinalwesen wichtiger Gegenstände.
7) Die Abfassung periodischer in ihren Geschäftskreis einschlagender Berichte an das Ministerium.

Die verwaltende Aufsicht aber über alle in die Gesundheits- und Medicinalpolizei einschlagenden Sachen in den Regierungsbezirken, führt der bei der Regierung angestellte Medicinalrath [2]). Dieser hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Unter ihm stehen zunächst die Kreisphy-

---

2) Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den preuß. Staaten v. 23. Okt. 1817. S. Gesetzs. d. J. S. 245.

sici und Kreischirurgen, nebst allen öffentlichen medicinischen Anstalten, sofern diese nicht höhern Behörden unmittelbar untergeordnet sind.

§. 208.

12.

Lehnwesen.

Die Oberaufsicht über das Lehnwesen, mit Ausnahme der Thronlehen, welche neuerlich dem Geschäftskreise des einen von den beiden Ministerien des Innern [1]) beigelegt sind, führt das Justizministerium. [2]).

In den Provinzen besorgen das Privatlehnswesen die Oberlandesgerichte [3]), denen auch die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitzerwerbungen übertragen ist.

§. 209.

13.

Departement des Fürstenthums Neufchatel.

Da dieses Fürstenthum eine Verfassung

[1]) Kabinettsordre v. 11. Januar 1819. S. Gesetzs. d. J.

[2]) Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden v. 27. Okt. 1810. S. Gesetzs. d. J. S. 3.

[3]) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 30. Apr. 1815. S. Gesetzs. d. J. S. 85.

hat, welche von der aller übrigen Provinzen verschieden ist, so hat sie auch eine ganz besondere Verwaltung, vermöge welcher sie nicht den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden untergeordnet ist. An der Spitze steht der vom König ernannte Gouverneur.

Er ist zugleich Präsident des conseil d'etat, der audiences génerales und des souverain tribunal theils von Neufchatel, theils Valengin, welchen die juridictions untergeordnet sind. Außerdem giebt es eine chambre des comptes, eine Direktion der Forsten und Jagden, desgleichen der Gebäude, so wie der Posten, eine chambre matrimoniale und eine chambre économique.

Das Ganze ist der Oberaufsicht Eines von den beiden Ministerien des Innern beigelegt [1]).

BB) Militairverwaltung.

1) Im Allgemeinen.

§. 210.

Die Oberaufsicht über die ganze Militairverwaltung führt das Kriegsministerium, dem ein Minister mit einem besondern Büreau vorgesetzt ist. Es besteht aus fünf Departements.

---

[1]) Kabinettsordre v. 11. Januar 1819. S. Gesetzs. d. J. S. 3.

Das erste zerfällt in drei Unterabtheilungen, nämlich in:

1) Die Armeeabtheilung.

Diese beschäftigt sich mit der Grundverfassung des stehenden Heeres, und allen dahin einschlagenden Angelegenheiten; mit den Erziehungs- und Medicinalanstalten, mit den geistlichen Schul- und Justizsachen, mit den Gensd'armerieangelegenheiten, sofern sie militairisch sind, mit den Todtenbescheinigungen und den Strafanstalten.

2) Die Artillerieabtheilung.

Diese besorgt alles, was das Materielle der Artillerie betrifft.

3) Die Ingenieurabtheilung.

Sie beschäftigt sich mit allem, was in das Materielle des Ingenieur- und Pionierwesens einschlägt.

§. 211.

Das zweite Departement bearbeitet die Entwürfe für den Generalstab, leitet die Beschäftigungen desselben, und hat die Aufsicht über die Plankammer.

Das dritte Departement besorgt alle beym Könige eingehenden Militairsachen, und alle Angelegenheiten welche die Disziplin der Armee betreffen.

Unter seiner unmittelbaren Aufsicht steht die geheime Kriegskanzley, welche, unter andern, auch die Rang- und Quartierlisten besorgt.

§. 212.

Das vierte Departement besteht aus drei Abtheilungen, in welchen die erste das Einquartierungs- Kasernen- Servis- und Garnisonseinrichtungswesen, die zweite die Verpflegung der Truppen und die Verproviantierung der Festungen, und die dritte das Bekleidungswesen des Heeres besorgt.

Das fünfte Departement begreift ebenfalls drei Abtheilungen.

Die erste hat die Aufsicht über alles, was das Kriegskommissariat, die Trainverwaltungen, das Militairarchiv, die Bibliothek und Kartensammlung betrifft.

Die zweite: sowohl über die General-Militair-Kasse, als sämmtliche Militairkassen.

Die dritte über alle Mobilmachungsangelegenheiten; die Anweisung der Reise- Marsch- und Vorspann-Vergütigungsgelder, und den Schulfonds.

Ein besonderes Departement unter einem eigenen Chef ist das Departement für die Invaliden, welches die Invaliden-Versorgungs- und Verpflegungsangelegenheiten besorgt.

II) Im Besondern.

§. 213.

1) Unterrichts- und Prüfungs-Anstalten.

Um sich für das Kriegswesen auszubilden, und in den erworbenen Kenntnissen prüfen zu lassen, giebt es besonders dazu errichtete Anstalten, deren wissenschaftliche Organisation von der unter dem Kriegsministerio stehenden Militair-Studien-Kommission geleitet wird.

Zu den militairischen Unterrichtsanstalten gehören:

1) Die allgemeine Kriegsschule zu Berlin, welche theils aus einer militairischen, theils aus einer wissenschaftlichen Direktion und Lehrern besteht.

2) Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin.

3) Das Militair-Reitunterrichts-Institut zu Berlin.

4) Die Schulen des Kadettenkorps zu Kulm, Potsdam und Berlin.

5) Die Divisionsschulen.

Als Prüfungsanstalten sind zu bemerken:

1) Die Ober-Militair-Examinations-Kommission zu Berlin;

2) Die Artillerie-Prüfungs-Kom-

mission für Artillerie-Premiers-Lieutenants.

4) Die Prüfungs-Kommission für Ingenieur-Kapitains der ersten Klasse.

5) Die Examinations-Kommission für Port d'Epée-Fähndriche bei den Brigaden.

§. 214.

2) Medicinalwesen.

So wie die im vorigen §. erwähnten Schulen von denen für das Civilwesen getrennt sind, so ist es auch das Militair-Medicinalwesen.

Dies steht unter der Leitung des Medicinalstabes der Armee, an dessen Spitze sich der Generalstabsarzt befindet.

Zur höhern Bildung der Militairärzte und Chirurgen ist die medicinisch-chirurgische Akademie zu Berlin, zur gewöhnlichen Bildung der Militairchirurgen aber die medicinisch-chirurgische Pepiniere ebendaselbst angelegt.

§. 215.

3) Militairjustiz.

Der Militairgerichtsstand ist gegenwärtig, in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, aufgehoben [1]), wo es aber

[1]) Allg. Ger. O. I. Tit. 2. §. 48. Anh. 12.

auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, mit Einschluß der Injurien-Sachen, sind alle im wirklichen Dienste stehenden Militairs, für ihre Personen, den Militairgerichten unterworfen; die nicht im Dienste befindlichen aber, so wie die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr stehen in allen, den Dienst nicht betreffenden, Vergehungen, so wie in Injuriensachen, unter dem Civilgerichte ihres Aufenthaltsortes.

Das Ober-Militairgericht in Kriminal- und Injuriensachen ist das General-Auditoriat. Auch vollstreckt es die Erkenntnisse der Civilgerichte gegen die seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergeordneten Militairpersonen.

§. 216.

4) Einquartierungs- und Serviswesen.

Noch ist keine allgemeine Anordnung, so sehr sie auch zu wünschen wäre, [1]) vorhanden. Daher findet an dem einen Orte Naturaleinquartierung statt, an dem andern eine Serviseinrichtung. Die letzte ist wieder auf verschiedene Grundsätze gebaut, an dem einen Orte auf das Einkommen der Einwoh-

[1]) Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung über das Einquartierungswesen in den pr. Staaten — — von einem Mitgliede der Einquartierungsdeputation der Stadt Halle. (Dem Staatsrathe von Jakob.) Halle 1819. 8.

ner überhaupt, an dem andern auf den Betrag des Miethswerthes von ihren Wohnungen. Nur für die Stadt Berlin ist ein vom Könige angeordnetes Regulativ über das Einquartierungswesen vom 6. Mai 1814 erschienen, in welchem der Betrag der Wohnungsmiethe mit billiger Berücksichtigung der übrigen häuslichen Lage der Einwohner zum Grunde gelegt ist. [2])

Im Allgemeinen wird thätig dahin gewirkt, die stehenden Garnisonen in Kasernen unterzubringen, um die Einquartierungslast möglichst zu vermindern. Es werden daher jährlich sehr ansehnliche Summen auf den Bau und die Einrichtung von Kasernen verwendet. In den Provinzen, welche dem Staate nach dem Frieden von Tilsit verblieben, besteht noch die alte Servisverfassung, vermöge welcher durch eine besondere, theils auf den Grundstücken, theils auf dem Gewerbe ruhende Abgabe, Servis genannt, ein Fond aufgebracht wird, aus dem sämmtliche Quartierlasten bestritten werden sollen. Ohngeachtet nun außer dem Ertrage dieser Abgabe noch ein ansehnlicher Zuschuß aus den allgemeinen Staatskassen zum Servisfonds hergegeben wird, so ist dieser doch nicht hinreichend, den Bedarf vollständig zu ge-

[2]) Kabinettsordre v. 6. Mai 1814, nebst dem Regulative. S. Gesetzs. d. J. S. 29.

währen, und es werden daher noch Zuschüsse durch besondre örtliche Abgaben aufgebracht.

§. 217.

5) Unterstützungsanstalten.

Zur Unterstützung für arme Hinterbliebene der zum Militairstande gehörigen Personen giebt es vortreffliche Anstalten. Hierher gehört:

1) Das, unter einem eigenen Direktorio stehende Militair-Waisenhaus zu Potsdam, welches für arme Soldatenkinder beiderlei Geschlechts, unter gewissen Bedingungen, bestimmt ist.

Sie werden ernährt, gekleidet, unterrichtet, erzogen und bei ihrer Entlassung ausgesteuert.

Die Anzahl der Aufzunehmenden ist nicht bestimmt.

2) Die unter einem eigenen Direktorio stehende Offizier-Wittwen-Kasse, deren Verfassung sich auf das Reglement v. 3. März 1792 gründet.

Jeder Offizier ist bei seiner Verheirathung verbunden, seine Frau einzukaufen, oder auf eine Wittwenpension Verzicht zu leisten.

Die Pensionen steigen von 50 bis auf 500 Thaler.

§. 218.

6) Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Diese gründet sich auf das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept.

1814 [1]) durch welches alle ältere Gesetze sind aufgehoben worden.

Alle Eingeborne, mit Ausnahme der Geistlichkeit, (S. §. 36.) und des hohen Reichsadels (S. §. 27.) welche das 20te Jahr zurückgelegt haben, und die gehörige Gesundheit besitzen, sind zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um indessen im Frieden die Fortschritte in den Wissenschaften und Gewerben, durch unnöthige Aufstellung der ganzen Kriegsmacht nicht zu hemmen, so ist diese eingetheilt:

1) In das stehende Heer.
2) Die Landwehr des ersten Aufgebots.
3) Die Landwehr des zweiten Aufgebots.
4) Den Landsturm.

§. 219.

7) Stehendes Heer.

Das stehende Heer umfaßt alle nach der gegenwärtigen Kriegskunst nöthige Theile. Es besteht:

1) Aus einem Theile des Kerns der Jugend von der ganzen Nation vom Anfange des 2 sten bis zum zurückgelegten 25sten Lebensjahre, so daß ihre Dienstzeit, mit gewissen nähern Bestimmungen fünf Jahre dauert.

2) Aus denjenigen, die sich dem Kriegsdienste, als dem Hauptgeschäfte ihres Lebens,

---

[1]) S. Gesetzs. d. J. S. 79.

widmen wollen, und sich in dieser Absicht gewissen Prüfungen unterwerfen müssen.

3) Aus den Freiwilligen, deren Dienstzeit nur auf drei Jahre, und unter gewissen Bestimmungen, zum Besten der Studien und Künste auch nur auf Ein Jahr beschränkt ist. Nach den abgelaufenen Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, unter gewissen Bedingungen, die ersten Ansprüche auf Offizierstellen haben.

§. 220.

8) Landwehr.

Die Landwehr, deren Einrichtung auf der Landwehrordnung [1]) vom 21. November 1815 beruht, zerfällt in die Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots. Das erste ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, und dient wie dieses, im In- und Auslande; zur Zeit des Friedens aber wird es, mit Ausnahme des Stabes, bei jedem Bataillon in seine Heimath entlassen.

Zu demselben sind verpflichtet:

1) alle brauchbare junge Leute vom Anfange des 21sten bis zum zurückgelegten 25sten Jahre, welche nicht in dem stehenden Heere dienen;

2) die Freiwilligen des stehenden Heeres nach ihrer abgelaufenen Dienstzeit;

---

[1]) S. Gesetzs. 1816, S. 77.

3) alle brauchbare junge Leute vom 26sten bis zum zurückgelegten 32sten Jahre.

Das zweite Aufgebot ist bestimmt, im Kriege die Garnisonen oder Garnisonbataillone, oder, nach dem Bedürfnisse, auch das Heer im Felde zu verstärken.

Es wird aus den tauglichen Männern ausgehoben, welche sowohl aus dem stehenden Heere und der Landwehr ausgetreten sind, als auch aus allen Waffenfähigen des Staates bis zum zurückgelegten 39sten Lebensjahre.

§. 221.

Jedem Landwehr-Regimente ist ein Bezirk, welcher in Unterbezirke eingetheilt ist, angewiesen, aus welchem dasselbe fortdauernd ergänzt wird, doch so, daß das erste und zweite Aufgebot einen und eben denselben Bezirk haben, in dessen Mitte sich die nöthigen Anstalten befinden.

Ein Landwehr-Regiment besteht aus 2 Bataillonen des 1sten Aufgebots, 2 Bataillonen des 2ten Aufgebots, 2 Schwadronen des 1sten und 2 Schwadronen des 2ten Aufgebots.

Außer diesen gehört zu jedem Bataillon 1 Artillerie-Kompagnie. Diese wird, vom ersten Aufgebote, mit der Artillerie des stehenden Heeres vereinigt, vom 2ten Aufgebote aber rücket sie in die nächsten Festungen.

Von diesen wird, im Frieden, außer der Uebungszeit, wo alle Sold empfangen, nur der Stab fortdauernd besoldet, und gehört zum stehenden Heere, in welchem er auch avancirt.

Die Offiziere der Landwehr werden, nach gewissen Bestimmungen, von den Kreisbehörden vorgeschlagen, und von den Offizieren des Regiments gewählt.

Die Offiziere jedes Regiments von beiden Aufgeboten avanciren unter sich, und unter gewissen Beschränkungen, nach der ancienneté.

§. 222.

Was die Uebungen der Landwehr betrifft, so ist festgesetzt, daß das 1ste Aufgebot, außer den gewöhnlichen sonntäglichen, deren jährlich zwei Hauptübungen, das zweite Eine haben soll, zu einer Zeit, die mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse bestimmt wird.

Diese Uebungen sowohl, als alle die Landwehr betreffende Angelegenheiten, werden in jedem Regierungs-Departement von einem General oder Stabsoffiziere, als Inspektor der beiden Aufgebote, in Vereinigung mit den Civilbehörden, unter dem Oberbefehle des kommandirenden Generals der Provinz geleitet.

Bei den jährlichen Uebungen wird auch das Ehrengericht aus dem Offizierkorps gewählt, um unter denselben vorgefallene Unordnungen, die sich nicht zum Kriegsrechte eignen, beizulegen.

§. 223.

9) Oberaufsicht über das Militair in den Provinzen.

Zum Behufe der Oberaufsicht über das Militair in den Provinzen, sind sieben Generalkommandos, deren jedes einen General des ersten Ranges an der Spitze hat, angeordnet, nämlich

über 1) Preußen, in Königsberg;
" 2) Brandenburg und Pommern, in Berlin;
" 3) Posen, in Posen;
" 4) Schlesien, in Breslau;
" 5) Sachsen, in Merseburg;
" 6) Westphalen, in Münster;
" 7) die Rheinischen Provinzen, in Koblenz.

Unter diesen Generalkommandos stehen sowohl Linientruppen als auch Landwehr, Garnisontruppen und Invaliden.

§. 224.

10) Eintheilung der Armee [1]).

Die ganze Armee besteht:

1) Aus der Garde, zu welcher zwei Garde-Infanterie- und zwei Grenadier-Regimenter, sämmtlich zu drei Bataillons, Ein Garde-Jäger- und

[1]) S. Rang- und Quartierliste der königl. preuß. Armee f. d. J. 1819. Berlin bei Dieterici.

und Ein Garde-Schützen-Bataillon, vier Garde-Landwehr- und vier Grenadier-Landwehr-Bataillons; ferner an Reiterei, das Regiment Garde du Korps, und die Regimenter Garde-Dragoner, Husaren, Uhlanen und Landwehr, ferner Eine Brigade von sechzehn Kompagnien Artillerie, eine Pionierabtheilung, zwei Garnisonbataillons und zwei Invalidenkompagnien gehören.

2) Aus 36 Linien-Infanterie-Regimentern, 2 Jäger- und 2 Schützen-Bataillons.

3) Aus 32 Kavallerie-Regimentern, namentlich, 8 Kürassier- 4 Dragoner- 12 Husaren- und 8 Uhlanen-Regimentern.

4) Aus 8 Artillerie-Brigaden.

5) Aus 3 Ingenieur-Brigaden.

6) Aus 8 Pionierabtheilungen.

7) Aus 16 Garnison-Bataillons.

8) Aus 16 Invaliden-Kompagnien und dem Berliner Invaliden-Bataillon.

9) Aus 36 Landwehr-Regimentern, wovon die 32 erstern doppelt sind.

10) Aus dem reitenden Feldjäger-Korps.

11) Aus der Gensd'armerie.

Außer den beiden letzten und der Garde, welche ein für sich bestehendes Korps bildet, gehören alle diese Theile zu vier Hauptabtheilungen der Armee. Jede derselben besteht aus zwei Korps, jedes Korps aus

16

zwei Divisionen, jede Division aus zwei Linien-Infanterie- und zwei Linien-Kavallerie-Regimentern, zwei doppelten Landwehr-Regimentern, Einem Garnison-Bataillone u. Einer Invaliden-Kompagnie. Außer diesen gehört noch zu jeder Hauptabtheilung ein Jäger- oder Schützen-Bataillon und Ein Linien- und Ein Landwehr-Regiment, als Reserve.

§. 225.

11) Gensd'armerie.

Die Organisation der Gensd'armerie beruht auf dem Edikte wegen Errichtung derselben vom 30. Juli 1812 [1]).

Ihre Hauptbestimmung ist: Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit und, in dieser Rücksicht, Unterstützung der Polizeibehörden.

Ihre Einrichtung, Kleidung und Bewaffnung ist völlig militairisch.

An ihrer Spitze steht ein General des ersten Ranges. Diesem sind untergeordnet: die Ober-Brigadiers, und diesen wieder: die Kreis-Brigadiers nebst den Kreis-Offizieren.

Die Besoldung, so wie die Brotverpflegung wird aus der General-Militair-Kasse bestritten, daneben aber erhalten die Offiziere Servis und die Unteroffiziere und Gemeinen

---

[1]) Gesetzs. d. J. N. 20. S. 141.

Naturalquartier, gegen eine Vergütigung aus den Kommunal-Kassen. Die berittenen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, empfangen überdies noch aus dem Militairfonds Fourage für ihre Pferde, die ersten in Gelde, die letzten in Landesprodukten.

§. 226.

Unter der Aufsicht des Ober-Brigadiers übt der Kreis-Brigadier die Disziplin über die Offiziere und Gemeinen seines Kreises aus; in allen Polizeiangelegenheiten aber ist er dem Kreisdirektor untergeordnet.

Auch kann der Kreisdirektor die Vergehungen der Subalternenoffiziere in Civilsachen durch Verweise und leichte Geldstrafen rügen, schwerere Strafen aber darf, stufenweise, blos der Kreis-Brigadier und Ober-Brigadier verfügen.

Namentlich aber sind die Kreisoffiziere angewiesen nach dem Maaße ihrer Fähigkeiten, in dem Büreau des Kreis- oder Polizeidirektors zu arbeiten, doch unter alleiniger Verantwortung des letzten.

§. 227.

Vermöge ihrer Hauptbestimmung ist die Gensd'armerie ausdrücklich verpflichtet:

1) den ihr angewiesenen Distrikt öfter in polizeilicher Rücksicht zu durchwandern;

2) stehende Wachen zu besondern polizeilichen Zwecken abzugeben;
3) die Transporte aller unter sicheres Geleit gestellten Personen zu übernehmen;
4) die Exekutionen der Civilauktoritäten zu vollstrecken;
5) über Defraudationen jeder Art zu wachen;
6) die Desertion des Militairs zu verhüten.

Die von Gensd'armerieoffizieren in Beziehung auf ihren Dienst aufgenommenen Protokolle und ausgefertigten Zeugnisse haben volle Beweiskraft vor den Gerichtsbehörden; die Gemeinen aber sind nicht dazu berechtigt. Was diese indessen, auf ihren Diensteid zu Protokoll erklären, hat die Wirkung eines beeidigten Zeugnisses.

II. Auswärtige Angelegenheiten.

§. 228.

Sie sind dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anvertraut, welches jetzt einen für dasselbe bestimmten Minister zum Chef hat.

Es ist in zwei Sektionen abgetheilt. Die erste besorgt die allgemeinen politischen Geschäfte mit andern Mächten, namentlich auch die den deutschen Bund betreffenden Sachen, so wie die römisch geistlichen Angelegenheiten; die Vertheilung der Reisepässe und die Kassensachen des Ministerii.

Die vormalige zweite und dritte, welche nun vereinigt die zweite Sektion bilden, bearbeiten die Privatangelegenheiten der Gesandten und diplomatischen Personen; die Konventionen wegen der Posten; Emigrations- Abfahrts- und Abschoßsachen; Auslieferungssachen; Schuldtheilung mit dem Auslande; Forderungen des Staates im Auslande und umgekehrt; Cartelsachen; Abschlüsse mit dem Auslande wegen angesagter Durchmärsche; Privatreklamationen im Auslande und umgekehrt; Insinuationen von gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen sowohl an Ausländer im Lande, als an Inländer im Auslande u. s. w.

Unter diesem Ministerio stehen unmittelbar: die königl. Gesandten, Geschäftsträger, Minister-Residenten und Legationssekretairs, die nach ihrem verschiedenen Range und Aufenthaltsorte verschieden besoldet werden, desgleichen die im Auslande angestellten Konsuls.

Vierter Abschnitt.

Verhältnisse des Staates zu andern Staaten.

§. 229.

I. Zu den europäischen.

Vermöge seiner Größe und Volksmenge würde der preußische Staat zur zweiten Klasse der europäischen Staaten gehören; durch seine innere Kraft aber hat er es den Staaten des ersten Ranges schon seit dem siebenjährigen Kriege gleich gethan, und seitdem, besonders aber durch die gegen Frankreich in den letzten Kriegen angewendeten Mittel den Einfluß und die Stellung einer Macht ersten Ranges behauptet, und ist daher auch durchgängig in öffentlichen Verhandlungen als eine solche anerkannt worden.

§. 146.

II. Zum deutschen Bunde.

Da der König die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 durch seine Bevollmächtigten

unterzeichnet hat, so ist er nach dem 3ten Artikel derselben verbunden, ihrem Inhalte nachzukommen. Da aber nicht seine sämmtlichen Staaten zu demjenigen Umfange von Ländern gehören, für welche der deutsche Bund geschlossen ist, so hat er auch nicht für den ganzen preußischen Staat, sondern nur für die Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve-Berg und Nieder-Rhein dem Bunde beitreten können. Dadurch ist also nur eine theilweise Verpflichtung des preußischen Staates und des deutschen Bundes gegen einander begründet worden.

In der engern Bundesversammlung hat Preußen Eine, im Pleno aber vier Stimmen.

Als Mitglied des deutschen Bundes darf es gegen ein anderes Mitglied desselben keinen Krieg führen und keine Gewalt brauchen, sondern muß seine Streitigkeiten mit demselben an die Bundesversammlung bringen, welche sie durch einen Ausschuß oder eine Austrägalinstanz beizulegen verbunden ist.

§. 231.

Was seine Bundesprovinzen betrifft, so hat sich der Staat verpflichtet:

1) Vermöge des dreizehnten Artikels der Bundesakte eine landesständische Verfassung in denselben einzuführen.

2) Vermöge des vierzehnten Artikels den im Jahre 1806 und seit dem mittelbar ge-

wordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen bestimmte Vorrechte in denselben zuzugestehen.

Diese Verpflichtung hat Preußen durch die königl. Verordnung v. 21. Juni 1815 [1]) erfüllt.

3) Nach dem sechszehnten Artikel auf die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in denselben keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte zu gründen.

4) Nach dem achtzehnten Artikel seinen Unterthanen und denen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Frei aus einem deutschen Bundesstaate in den andern wegzuziehen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will.

c) In Civil- und Militairdienste desselben zu treten.

Die beiden letzten Punkte aber erleiden nach der Bundesakte selbst die Beschränkung: sofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

---

[1]) S. Gesetzs. d. J. 1815, S. 105. Vergl. §. 38. dieses Versuchs.

5) Nach den der Bundesversammlung am 12. Oktober 1818 vorgelegten Grundzügen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, ein Kontingent von 79,234 Mann [1]) zu stellen.

§. 232.

III. Zu einzelnen deutschen Staaten.

Da vermöge des 14. Art. der Bundesakte, nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden sollen, so gehören die alten Erbverbrüderungen hierher, welche das Haus Brandenburg mit mehrern deutschen Fürstenhäusern abgeschlossen hat. In den neuern Zeiten sind auch besondre Verträge mit allen benachbarten deutschen Bundesstaaten theils wegen Militairstraßen, theils wegen Auslieferung der Deserteurs und Verbrecher, theils wegen andrer polizeilichen und finanziellen Einrichtungen geschlossen worden, welche das beiderseitige Verhältniß bestimmen.

---

[1]) Protokolle der deutschen Bundesversammlung, 6ter Band, S. 284.

Ergänzungen.

Vermöge der königl. Verordnung [1]) vom 18. Oktober 1819: „wie die Censur der Druckschriften nach dem Beschlusse des deutschen Bundes vom 20. Septbr. d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist,“ muß, statt des unter dem 129. §. Gesagten, Folgendes stehen:

Die wichtigste ist die Censur. Sie wurde bisher nach dem Censuredikte vom 10. Decbr. 1788 ausgeübt. Doch zu Folge des in der deutschen Bundesversammlung vom 20. Septbr. 1819 auf fünf Jahre einstimmig verabredeten Preßgesetzes ist durch die königl. Verordnung vom 18. Oktober 1819 jenes Edikt nebst allen sich darauf beziehenden Edikten und Reskripten, so wie jede in den neuen oder wieder erworbenen Provinzen das Censurwesen betreffende Verordnung aufgehoben, und für alle Staaten der Monarchie eine neue Censurvorschrift auf fünf Jahre erfolgt. Vermöge derselben sind alle im preußischen Staate herauszugebenden

1) Gesetzs. d. J. 1819. S. 224.

Bücher und Schriften unter Censur gestellt, über welche die Oberpräsidenten die Aufsicht führen.

Von diesen werden für jedes einzelne Fach vertraute, wissenschaftlich gebildete und aufgeklärte Censoren durch das Ober-Censur-Kollegium in Berlin, dessen Geschäftskreis im VIten Artikel bestimmt ist, theils dem Polizeidepartement des Ministerii des Innern, theils dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, theils dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, vorgeschlagen, um die Censur, nach den im IIten Artikel festgesetzten Grundsätzen, zu besorgen. Doch ist die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, welche außer den Präsidialorten gedruckt werden, der Censur der Polizeibehörden am Druckorte überlassen.

Auch müssen alle katholische Religions- und Andachtsbücher, ehe sie der gewöhnlichen Censur vorgelegt werden, von dem Ordinarius oder dessen Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben.

Die Censurfreiheit Einzelner, namentlich der Akademie der Wissenschaften und der Universitäten ist auf fünf Jahre suspendirt.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, sind es aber Zeitungen und Zeitschriften, mit

dem Namen eines im preußischen Staate wohnhaften, bekannten Redakteurs versehen seyn.

Alle einländische Buchhändler sind der Censur auch für diejenigen Bücher unterworfen, die sie im Auslande drucken lassen, und dürfen keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde verkaufen.

Buchdrucker und Verleger, welche die in dem Censuredikte gegebenen Vorschriften befolgt haben, sind frei von aller Verantwortlichkeit wegen des Inhalts einer gedruckten Schrift, nicht aber der Verfasser derselben, wenn er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen, oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Drucke zu erschleichen gewußt hat.

Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, wird gestraft. Zu den verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf welchen der Name des Redakteurs fehlt.

Gedruckt bei Leopold Bäntsch.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register.

Die Zahlen zeigen die Seiten an.

A.

Abfahrtsgelder 182
Abschoß 182
Abzugsgelder 182
Accisetarif 10
Achat 92
Adel, Erlangung, Eintheilung, Vorrechte u. s. w. 39
Adreßbücher 11
Adreßkalender 11
Ahrweine 84
Akademie der Künste . . . 140
Akademie der Wissenschaften . . 130
Alabaster 92
Alaun 95 117
Allianz, heilige, . . . 7
Amtsblätter der Regierungen . . 9
Anatomische Theater . . . 139
Anis 82
Anzahl der Einwohner . . . 63
Armee, Eintheilung derselben . . 240
Armenwesen 216
Arsenik 90
Arzneypflanzen . . . 82
Ausfuhrartikel 126

Ausfuhrlisten 10
Ausgaben 179
Auswärtige Angelegenheiten . . 244

B.

Banken 124
Batist 100
Bauernstand, Erlangung, Eintheilung, Rechte u. s. w. 52
Bäume 84
Baumwollene Fabrikate . . . 102
Bauwesen 203
Bergschulen 138
Bergwerksregal 178
Bernstein 90
Bestandtheile des Staates . . 22
Bevölkerung.
a) Im Ganzen 63
b) Im Einzelnen . . 64 bis 68
Bewohner des Staates . . 37
Bibliotheken 138
Bienen 77
Bier 105
Bildende Künste . . . 140
Blaufarbe 113
Blei 87
Bleicherte 84
Blindeninstitut . . . 138
Bohnen 79
Botanische Gärten . . . 138
Branntwein 106
Braunkohlen 91
Breite und Länge, geographische, . 22
Buchhandel 138
Buchweizen 78
Bundesakte, deutsche . . . 7

Bundesprovinzen des Staates . . 247
Bürger 51
Bürgerrecht 51
Bürgerschulen 137
Bürgerstand, Erlangung, Rechte und Verbindlichkeit u. s. w. . . . 50
Bürgerlicher Stand . . . 49

C.

Cartelsachen 245
Cavallerie 241
Chausseen 181
Chausseegelder 181
Chirurgisch-klinische Institute . . 139
Censur . . . . 139. 250 — 252
Cichorien 83
Cichorienkaffee . . . 104
Civilamt 61
Civilbeamter 61
Civilsachen 172
Civilstand, Erlangung, Eintheilung, Vorrecht u. s. w. 55
Civilverwaltung . . . 163
Consilium abeundi . . . 222
Courant 120

D.

Degenklingen 111
Denkmünze 148
Deutscher Bund . . . 246
Dinkel 78
Draht 111

E.

Edelsteine 92
Ehrenzeichen 146
Einfuhrartikel 127

Einfuhrlisten 10
Einnahmen 177
Einquartierungswesen . . . 213
Eintheilung des Staates . . . 25
Eisen 88
Eisernes Kreuz . . . 148
Elbe 33
Elle 122
Ems 33
Entsetzung, der Civilbeamten . . 61
Erbliche Stände . . . 39
Erbsen 79
Erbunterthänigkeit . . . 52 209
Erdarten 94
Etats 8
Evangelische 62
Evangelische Brüder . . . 62
Evangelische Kirche . . . 217

F.

Fabrikate 96
Fabrikation 96
Fabriken 96
Fakultäten 134
Farbepflanzen 81
Färberröthe 81
Fayance 115
Fenchel 82
Feuersocietäten 214
Finanzwesen 177
Fische 77
Fiskale 154
Flachs 82
Flüsse 32
Freiwillige des stehenden Heeres . 237
Freizügigkeit 182
Friedensschlüsse . . . 8

Frucht-

Fruchtbarkeit 35
Fuß, preußischer 122
Futterkräuter 80

G.

Galmey 90
Garde 240
Garnisonbataillons 241
Gebirge 28
Geborne 68. 69
Geburtslisten 9
Geistlicher Stand, Erlangung, Eintheilung, Vorrechte u. s. w. 55
Geld 120
Gelehrte Gesellschaften 131
— Schulen 136
Germanischer Stamm 37
Gemahlinn, des Königs 145
Gensdarmerie 242
Generalauditoriat 233
Generalfiskal 164
Generalkommandos 240
Generalkontrolle der Finanzen . . . 201
Gerichtshöfe 165
Gesetzbücher 4
Gesetze 1
Gesetzsammlung 4
Gestorbene 68. 69
Getreide 77
Gewehre 111
Gewerbesteuer 189
Gewürzpflanzen 81
Gilden 96
Gipssteine 94
Glas 118
Glocken 114

Gold 86
Goldmünzen 185
Grapp 81
Gränzen des Staates . . . 22
Griechen, unierte und nicht unierte . 63
Größe des Staates 24
Grundgesetze 1
Grundsteuer 188
Grundverträge 6
Gußeisenwaaren 108
Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse 209

H.

Häfen 123
Haiden 30
Handel 120
Handel und Gewerbe . . . 202
Handelsartikel 126
Handelsbilanz 128
Handelsgesellschaften . . . 125
Handelsinstitute 196
Handelsplätze, Handelswege . . 123
Handlungsschulen 138
Handschuhfabriken 99
Hanf 82
Harz 28
Herrenhuther 62
Hofstaat 145
Holz 85
Hopfen 83
Huldigung 145
Hülsenfrüchte 79
Hundsrück 30

J.

Jagdregal 180

Jagdthiere 72
Jaspis 92
Industrieschulen 138
Ingenieur 231
Ingenieurschulen 231
Innungen 96
Inquisitoriate 172
Insekten 77
Intellienzblätter 12
Invaliden 230
Juden 63
Jüdischer Stamm 38
Justizämter 171
Justizkommissarien 173
Justizministerium 163
Justizwesen 163

K.

Kabinettsordres 150
Kalksteine 93
Kanäle 33
Kardendistel 83
Karneol 92
Kartoffeln 79
Kassuben 38
Katholiken 62
Katholische Kirche . . . 218
Kirchenwesen 217
Kirchliche Lehrbegriffe . . . 62. 71
Klima 36
Kobalt 89. 113
Koch= oder Küchensalz . . . 116
Kommunalverwaltung . . . 206
Konsistorien 217
Konstitutionsgesetz 2
Kopulationslisten 9

Korduanfabriken 99
Körperliche Bildung 128
Kreditsysteme, landschaftliche . . . 210
Kreisbrigadiers 242
Kreisdirektor 243
Kreise 25
Kreisphysici 226
Kriegsdienst 235
Kriegsministerium 228
Kriminalsachen 172
Kronenvertrag 7
Küchensalz 95
Kultur
1) physische 72
2) geistige 129
Kümmel 81
Künste, schöne, ... 140
Kupfer 87
Kupferne Fabrikate 112

L.

Land- und Heerstraßen . . . 181
Land- und Stadtgerichte . . . 170
Landesgesetze 3
Landgemeinen 208
Landkarten 13
Landrecht 4
Landschaftsobligationen . . . 208
Landschulen 137
Landseen 31
Landstände 149
Landwehr 237
Landwehrregiment 238
Lehnwesen 227
Leindotter 80
Leinene Fabrikate 100

Lettischer Stamm 38
Linieninfanterie 241
Linsen 79
Litteratur 19
Litteraturzeitung 138
Lotterien 196
Lutheraner 62

M.

Maaß und Gewicht 121
Mähriſche Brüder 62
Markt- und Meßſtädte . . . 124
Marschwesen 213
Medicinalkollegien 225
Medicinalwesen 224
Medicinisch-kliniſche Inſtitute . . 139
Meer 30
Meerbuſen 30
Meile, preußiſche 122
Memel, die, ... 32
Mennoniten 63
Meſſer 112
Meſſingene Waaren . . . 113
Metalle 86
Militairehrenzeichen 148
Militairgerichtsſtand . . . 232
Militairſtand, Erlangung, Eintheilung, Vorrechte u. ſ. w. 55
Militairverwaltung 228
Minderherrſchaften 48
Mineralreich 86
Miniſter 152. 153
Mobilmachung 213
Mohn 81
Moore 30
Morgen, preußiſcher 122

Moselweine 84
Mühlengerechtigkeit 181
Mühlsteine 93
Münze 120
Münzfuß 185
Münzregal 185
Musik 141

N.

Nähnadeln 112
Nationaleinkommen 128
Naturaliensammlungen . . . 139
Neufchatel, Verwaltung von . . 227
Notarien 173

O.

Oberappellationsgericht . . . 166
Oberbergämter 179
Oberberghauptmannschaft . . . 179
Oberfläche 28
Oberlandesgerichte 169
Oberlandesgerichtsräthe . . . 168
Oberpräsidenten 155
Oberrechnungskammer . . . 200
Obstbau 84
Oder, die, ... 32
Offizierwittwenkasse 235
Oehl 105
Oehlgewächse 80
Onyx 92
Orden 146
Ortschaftsverzeichnisse der Regierungen . 9
Osemund 109

P.

Papier 107
Papiergeld 121
Patentsteuer 189
Personalsteuer 188
Persönliche Stände 55
Pfandbriefe 210
Pferde 73
Pflanzenfossile 90
Pflanzenharze 90
Pflanzenreich 77
Pfund, preußisches 123
Pionniere 241
Polen 38
Polizei 204
Porzellan 114
Postämter 183
Posten 184
Postregal 183
Pottasche 104
Pregel, der, ... 32
Prinzen und Prinzessinnen . . . 145
Produktion 72
Professoren 135
Prorektor 221
Protestanten 62
Provinzen des Staates . . . 25
Provinzial- und Kommunalangelegenheiten 205
Prüfungskommissionen . . . 133
Puder 104

Q.

Quellen der preußischen Statistik . . 1

R.

Raubthiere 72
Reckeisen 109

Reformierte 62
Regalien 178
a) niedere 178
b) hohe 183
Regent 144
Regierung, des Staates . . . 143
Regierungen 157
Regierungsbezirke 25
Regierungsrechte 146
Regierungsverfassung 143
Regierungsverwaltung . . . 150
Rektor 221
Relegation 222
Religion 129
Revisions- und Kassationshof . . 165
Rhein 33
Richter 208
Riesengebirge 28
Rinder 73
Rübesaat 80
Runkelrüben 83

S.

Saffianfabriken 99
Saflor 81
Salpeter 95
Salze 95
Salzmonopol 195
Sandarten 94
Sandsteine 93
Schaafe 74. 75
Scharte 81
Schauspielkunst 141
Scheffel, preußischer 122
Scheidemünze 120
Scheren 112

Schiefersteine 94
Schießpulver 119
Schiffe 119
Schleier 100
Schöppen 208
Schulkommissionen 217
Schulwesen 221
Schulze 208
Schutzverwandte 51
Schwefel 90
Schweine 75
Seehandlungssocietät 125
Seidenwürmer 77
Seminarien 136
Sensen 112
Serpentin 93
Serviswesen 213
Silber 86
Silbermünzen 185. 186
Sitten 141
Slavischer Stamm 37
Smalte 113
Sozinianer 63
Spielkarten 194
Spitzen 100
Sprachen 37
Staatsarchiv 162
Staatsform 143
Staatsgrundgesetze 1
Staatsgrundstücke 177
Staatskanzler 151
Staatsministerium 152
Staatsmonopole 195
Staatsrath 160
Staatsschuldscheine 198
Städte 50
Stadtgerichte 171

Stadtobligationen 208
Stahlwaaren 111
Stämme 37
Stände:
a) erbliche 39
b) persönliche 55
Standesherrschaften 48
Ständische Verwaltung . . . 206
Stärke 104
Satistisches Bureau 161
Stehendes Heer 236
Steine 92
Steingut 115
Steinkohlen 90
Stempelsteuer 193
Sternwarten 139
Steuern 188
a) direkte 188
b) indirekte 190
Superintendenten 221
Synoden 217

T.

Tabak 103
Tabakspfeifen 115
Tabakspflanzen 83
Taubstummeninstitut 138
Thierarzeneischule 138
Thierreich 72
Thonarten 94. 114
Thronlehen 227
Thüringer Wald 29
Tilgungsfonds 198
Titel des Regenten 144
Todtenlisten 9
Torf 91

Tücher 96
Tuf oder Tuffstein 93

U.

Uhren 114
Unitarier 63
Universitäten 132
Untergerichte 170

V.

Veen, das hohe, ... 29
Verbrauchssteuer 190
Verträge 6
Vierfüßige Thiere 72
Vögel 76
Volljährigkeit des Regenten . . . 144

W.

Waid 81
Wapen 144
Wechsel 121
Weichsel 32
Wein 127
Weinbau 83
Weißblech 110
Weißgerbereien 99
Wenden 38
Weser 33
Westerwald, der, ... 29
Wicken 79
Wissenschaften 130
Wittwenverpflegungsanstalt . . . 215

Z.

Zählungslisten 10
Zaineisen 109
Zeitschriften 138
Zeuge, a) wollene, ... 97
b) seidene, ... 98
Ziegen 75
Zinsen für die Staatsschulden . . 199
Zoll- und Verbrauchssteuer . . . 190
Zolltarif 10
Zucker 103
Zünfte 96

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voigtel, Traugott Gotthold

Versuch einer Statistik des preussischen Staates für Freunde der Wissenschaft, Geschäftsmänner und höhere Unterrichtsanstalten

Halle 1819

Bor. 200 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014380-1